

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betz,
Ferdinand

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 635

B TAR(RSHA) 54/66



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pb 68

727

Abgelichtet für

1 Js 1-65 RSHA

1 Js 4-64 RSHA

1 Js 12-65 RSHA

1 Js 15-65 RSHA

Pb 68

B e t z
(Name)

Ferdinand
(Vorname)

31.8.08 Spandau
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste B 1 unter Ziffer 70

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt1941..... in
Potsdam-Eiche, Kaiser-Friedrichstr. 115 (Jahr)

1957: Uffenheim, Würzburger Str. 22 (WAST)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 12.5.64 an: SK. Bayern Antwort eingegangen: 3. JUNI 1964

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom ..29.5.1964..... in, Würzburger Str. 22

.....

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den ^{19.5.} 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Bayerisches Landeskriminalamt
IIIa/SK
z.H.v. Herrn Katm Thaler-o.V.i.A.-
8 München 34
Postfach

Bayerisches
Landeskriminalamt
Eing. 20. MAI 1964
Tel. Nr.:
Anl. *1111*

IIIa
Eingang: 20. MAI 1964
Eingeb. N. r. *480064*
Sachgebiet: *St. Bearbeitung*
Anliegen:

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

B e t z	Ferdinand
.....
(Name)	(Vorname)
31.8.08 Spandau	Uffenheim, Würzburger Str.22
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen: *Ostuf + PY,*

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

7 Jh
21.5.64

Im Auftrage
Mahlow
(Mahlow) KOK

Ke/ Ma

IIIa/SK, BTgb.-Nr. 480/64 Schu.

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~lauten-richtig:~~

Die gesuchte Person ist - ~~W/W~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
-8704- Uffenheim, Würzburger Str. 22

ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen: B e t z ist Ostzonenflüchtling. Er ist
in Uffenheim als Kreis-Angestellter bei der Landkreisverwaltung tätig.
Bei der FDP-Fraktion ist er Mitglied des Kreistages in Uffenheim.

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1

Das Polizeipräsidium in Berlin
Abteilung I
- 3. JUNI 1964
Anlagen
Referat

KJ 2 | 3

München, 29.5.1964
Bayer. Landeskriminalamt

I.A.

Thaler
(Thaler)
Kriminalamtman

URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 11.6.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **B e t z , Ferdinand**
Place of birth: *31. 8. 08 Spandau*
Date of birth: *31. 8. 08 Spandau*
Occupation: **Polizeiinspektor**
Present address:
Other information: **IV B 2**

1188164

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Bitte Beifügung der Schecks aller bisherigen Anfragen

- 1) Untersuchen am gewusst.
- 2) Fotokopien angefordert.
- 3) PJ Ferdinand B. (ohne Daten) am per dem gebunden in
Tel. Buch RS44, Seite 2 und
Zuf. Zl. SD # 26141 (RS44).

[Signature] 20/6.63.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name *Betz Individuum*

G. *31. VII. 08* Ort *Spandau*

Stand *Land. Gef.*

Mitgl. Nr. *407474* Eingetr. *-1. Dez 1900*

Ausgef. *11. VII. 1902*

Wiedereingetr.

~~Wohnung *P. Markgrafstr. 111*~~

~~D. Gr. *Potsdam* Gau *Brandenburg*
Abt. 100. 32 Bld. 7~~

~~Wohnung *Lt.*~~

~~D. Gr. *Reinhold* Gau *Wirtsh.*
Abt. 100. 3. 34 in~~

~~Wohnung *P.*~~

~~D. Gr. *Potsdam* Gau *Brandenburg*~~



11. Feb. 1932



1.1. Feb. 1932

Name: Betz Lehrmann
Geb.-Datum: 31. 8. 08 Geb.-Ort: Kyrenburg
Mitgl.-Nr.: 404 444 Aufnahme: 1. 12. 30
Aufnahme beantragt am:
Wiederaufn. beantragt am:
Austritt:
Gelöscht:
Ausschluß:
Aufgehoben:
Gestrichen wegen:
Zurückgenommen:
Zugang zur Wehrmacht:
Gestorben:
Bemerkungen:

Lehrm. 3. 49/69 n. Postum n.
Wohnung: L. L. Salsdorfer 9
Ortsgr.: Lehrm. - Lehnstadt Gau: Lehrm.
Monatsmeldg. Gau: Lehrm. Mt. 1. 41 Bl. 30
Lt. RL./..... vom
Wohnung: P. Lifa Küiper Sinsdorff 115
Ortsgr.: Postum Gau: Lehrm.
Monatsmeldg. Gau: Lehrm. Mt. 2. 41 Bl. 58
Lt. RL./..... vom
Wohnung: Lifa Küiper Sinsdorff 115
Ortsgr.: Lifa Gau: Lehrm.
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL./..... vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.
Lt. RL./..... vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:

Mitglieds Nr. **407474**

Vor- und Zuname

Betz Ferdinand

Geboren *31. VII. 08* Ort *Spendau*

Beruf *Landw. Ges.* Ledig, verheiratet, verw.
Eingetreten *1. Dez. 1930*

Ausgetreten

Wiedereingetr.

~~Wohnung *P. Ostufstraße 34*~~

~~Ortsgr. *Potsdam* Gau *Brandenbg.*~~

~~*Str. No. 32, Bldby. m.*~~

~~Wohnung *H.*~~

~~Ortsgr. *Stuttgart* Gau *Würtbg.*~~

~~*Str. No. 3. 34*~~

~~Wohnung *P.*~~

~~Ortsgr. *Potsdam* Gau *Brandenburg*~~

~~*h. No. 3. 37 ga. / Rev. Li. No. 31. 1. 36*~~

~~Wohnung *Eiche*~~

~~Ortsgr. *Eiche* Gau *Küminort*~~

~~*Brandenbg. III. 40169*~~

~~Wohnung *H.-H. Weselestr. 9*~~

~~Ortsgr. *Kornau Kreis* Gau *Brandenburg*~~

~~*Brandbg. I. 41/70*~~

~~Wohnung *P. - Eiche* Kreis *Landkreis 795*~~

~~Ortsgr. *Potsdam* Gau *Brandenburg*~~

~~*Städt. am*~~

Name: *Petz Ferdinand*

Geborene: *Handlg. Gehilfe*

Verheiratete: *Spandau*

Datum: *31. 8. 08* Geb.-Ort: *Spandau*

Mitgl.-Nr.: *404444* Aufn.: *1. 12. 30*

Aufnahme beantragt am:

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:

Zug von:

Gestorben:

Bemerkungen:

Wohnung: *58 P. Potsdamer Pl. 115*

Ortsgr.: *Esche* Gau: *Brandenburg*

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h' amtl.			Dienststellung	von	bis	h' amtl.
II' Stuf.		R. Si. HA.				Eintreten in die SS: 473 811					
III' Stuf.	23.2.44					Eintreten in die Partei: 1.12.30 407474					
						31.8.08					
						Ferdinand Betz					
						Größe: 1.74	Geburtsort: Spandau				
						SS-J.A. Winkelträger: *	SA-Sportabzeichen Olympia * E.M.				
						Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen Fahradabzeichen				
						Blutorden Gold. NSJ-Abzeichen	Reichsportabzeichen D. S. R. G.				
						Gold. Parteiabzeichen Gauehrenzeichen	SS-Leistungsabzeichen				
						Totenkopfring	D. A. d. NSDAP.				
						Ehrendegen					
						Julleuchter					
Zivilstrafen:		Familienstand: Verh. 9.2.35			Beruf: Handlungsgehilfe echt		Polizei-Insp. ist		Parteitätigkeit:		
		Ehefrau: Gentr. Solas, 14.8.05, Leubus Mädchenname Geburstag und -ort			Arbeitgeber:						
		Parteienoffizier: Tätigkeit in Partei: NSF, NSV			Volksschule Fach- od. Gew.-Schule Handelschule		höhere Schule * Technikum Hochschule				
SS-Strafen:		Religion: (kath.) ggl. R. A. 19. VII. 42			Fachrichtung:				Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Volkswirtschaft):		
		Kinder: M. W. 1. 4. 1.5.3.37 4. 2. 5. 2.11.42 5. 3. 6. 3. 6.			Sprachen:						
		Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:			Führerschleife:						
					Ahnennachweis:		Lebensborn:				

<p>Speikorps: von bis</p> <p>Stahlhelm: 1923 - 1925</p> <p>Jungdo: 1925 - 1927</p> <p>HJ:</p> <p>SA:</p> <p>SA-Ref.</p> <p>NSKK:</p> <p>NSFK:</p> <p>Ordensburgen:</p> <p>Arbeitsdienst:</p>	<p>Armee:</p> <p>Front:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Gefangenschaft:</p> <p>Orden und Ehrenzeichen: SA + E.M.</p> <p>Derw.-Abzeichen:</p> <p>Kriegsbeschädigt %:</p>	<p>Auslandsfähigkeit:</p> <p>Deutsche Kolonien:</p> <p>Befond. sportl. Leistungen:</p>
<p>FF-Schulen: von bis</p> <p>Tölz</p> <p>Braunschweig</p> <p>Berne</p> <p>Sofst</p> <p>Bernau</p> <p>Dachau</p>	<p>Reichswehr:</p> <p>Polizei:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>6.2.39 - 6.5.39 Wehrm. Reichsheer:</p> <p>28.8.39 - 27.2.40</p> <p>Dienstgrad</p>	<p>Aufmärsche:</p>

SA 19112

N. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Dienstgrad: H.Nr. _____

Zip. Nr. _____

Name (leserlich schreiben): Betz

in H seit _____ Dienstgrad: _____ H-Einheit: _____

in SA von 10.8.30 bis April 32, in H von _____ bis 14.5.33 bis 31.12.1933

Mitglieds-Nummer in Partei: 407474 H.Nr.: _____

geb. am 21.8.08 zu Spandau Kreis: _____

Land: Preussen jetzt Alter: 24 Glaubensbekenntnis: Jgl.

jetziger Wohnort: Potsdam-Fichte Wohnung: Kaiser-Friedrichstr. 115

Beruf und Berufsstellung: Polizeibeamter - Polizei-Inspektor

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? ja

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

keine

Staatsangehörigkeit: DR.

Ehrenamtliche Tätigkeit: J. J. in der NSDAP Ortsgruppe Potsdam-Fichte

Dienst im alten Heer: Truppe _____ von _____ bis _____

Freikorps _____ von _____ bis _____

Reichswehr _____ von _____ bis _____

Schutzpolizei _____ von _____ bis _____

Neue Wehrmacht leichte Feld-Artillerie von 1.6.39 bis 6.5.39
2.1.39 8.39

Letzter Dienstgrad: 1. Kanonier
2. Gefekter

Frontkämpfer: _____ bis _____; verwundet: _____

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Eidelenkmedaille, Olympia-Ehren-Med.

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): verh. 9.11.35

Welcher Konfession ist der Antragsteller? Jgl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? Jgl.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? ev.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? Finanzamt Wauen

Wann wurde der Antrag gestellt? Anfang 1935

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? _____

D e f t r a m b

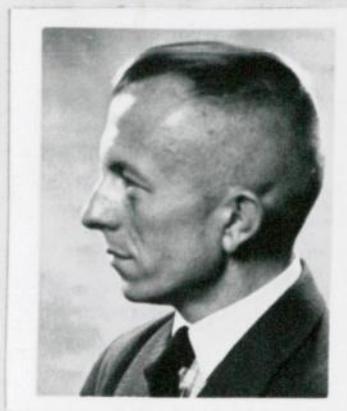
Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Mein Vordere war Herr Dr. med. J. K. Kellner
Holstein mit Kiel. Im Jahr 1915 wurde ich in Kiel in der
Rechtsmedizinischen Fakultät eingeschrieben. Während des Kriegsjahrs
1915/17 war ich als - meine Mutter hat mich - bei meinem
Großvater in Gr. Rastorf N. H. - Mein Vater wurde 1915
zum Hofrat ernannt. - Während dieses Jahres besuchte
ich das in der Kap. Gabelung des Lyceum in Gr. Rastorf N. H.
Im Jahr 1918 kam mein Vater als Hofrat nach
(750 - außer Oberstabsarzt besetzt) in die Garnison.
Während dieser Zeit war ich auch bei dem Hofrat
König. In demselben Jahr wurde ich zum Hofrat ernannt.
Im Jahr 1920 wurde ich als Hofrat in der
den besetzten Rastorf, Gr. Rastorf, N. H. mit
mich auf einer anderen Anstellung, unter anderem.
Zu der Zeit war ich als Hofrat - Realgymnasium
(Qualifikation Realgymnasium!) in Leutenberg N. H., welches
ich mit der Oberstabsarzt besetzt.

Am 1. Mai 1924 trat ich bei der Kaiserlichen Postverwaltung
Merkelstraße Leutenberg N. H. als kaufmännischer Expedit herbei.
Nach Beendigung der Laufzeit trat ich am 5. Mai 1927 in freiwillige
Pensionsaufnahme, bis Pensionen erhalten war der Pensionen - mit
Pensionskassen der Wehrmacht in Cottbus ab dem 1. Juni 1927
Anfang 1927 war Potsdam gezogen worden, folgte ich demnach
dem mein voriges Aufnahmepunkt hatte mich für mich zu einem
selbständigen Betriebsleiter ernannt. Im Juni desselben Jahres
wurde ich eine Pension bei der Dr. Braunen & Doppel, Lokomotiv-
fabrik am Bahnhof Dieritz. - Von dem Dr. wurde ich am 31. Aug.
1931 wegen Arbeitsmangel entlassen. Bis zum 6. Juni 1933 war
ich arbeitslos. Am 7. Juni trat ich eine Pension beim Reichchen
Herold - Dez. Direktion - Frankfurt/Main an. - Am 1. Nov. 1933
wurde ich zur Dez. Direktion Wehrmacht versetzt. Mitte Februar 1934
ging ich zurück nach Potsdam um eine Entlassung bei der Wehrmacht

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.



Deftrana



Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



Fortsetzung des Lebenslaufes oder sonstige Angaben:

Landespolizei-Offizierschule angeordnet. (Hilfsamtspolizei) - Potsdam-Eiche
Im November 1934; aufgrund 1 Monats arbeitslos war, weshalb ich
eine Aufführung als Referent beim Geodätischen Institut
in Potsdam. dort arbeitete ich bis zum 30.4. 1935.

Zugewiesen wurde ich am 9.5.35 versetzt,
klein feucht in die Baumkulturbau bei der Polizei Potsdam
am 1.5.1935 - Pol. Dist. Berlin.

- * 1.10.1936 zum gest. Insp. befördert.
- * 1.10.1937 " Pol. Dist. Potsdam
- * 1.7.1941 " " Insp. Potsdam -

Arbeitsamt für Ost bis zur Einreise (Kübelin)
postorgeschrieben (5.3.37). - Am 6.5.37 wurde meine Frau
im 8. Monat eine Zwillinggeburt geboren. Im Okt./Nov. dieses
Jahres wurde eine meine Geburten eingetragen.

Edmund Hoffmann

V.

✓
1a) *Warkel*

1) Als AR-Sache eintragen.

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

- *1 J. 4/64* (RSHA) (Stapo-
leit. Bln.)
- *1 J. 1/65* (RSHA) (RSHA)
- *1 J. 12/65* (RSHA) (RSHA)
- (RSHA) (RSHA)
- (RSHA) (RSHA)

sein Aufenthalt ist ermittelt,

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

✓

3) Als AR-Sache wieder austragen.

✓ 4) Herrn OSTA Berlin m.d.B. um Jff.

Berlin, den 9.5.66

re 1a) ed
10 MAI 1966 *P*

16:

54/60

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Js 4/64 (RSHA)

Zur Zeit Würzburg, den 10. März 1967

Gegenwärtig: Staatsanwalt Schmitt
Justizangestellte Arweiler

Vorgeladen bei der Staatsanwaltschaft Würzburg erscheint in Begleitung seines Herrn Verteidigers, Rechtsanwalt Rindermann, der Verwaltungsangestellte Ferdinand Dietrich Gotthard Karl Betz, geb. 31. Aug. 1908 in Berlin, wohnhaft Uffenheim Würzburger Straße 22.

Dem Erschienenen wurde eröffnet, daß er in dem vorliegenden Verfahren als Beschuldigter vernommen werden soll. Ihm wurde bekannt gemacht, daß Gegenstand des Verfahrens die Anordnung bzw. die Mitwirkung bei der Anordnung von Exekutionen gegen Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und KL-Insassen durch das RSHA sei. Ihm wurde gesagt, daß er deshalb in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden sei, weil er als Sachbearbeiter im Polenreferat des RSHA mit der Bearbeitung der sogenannten Sonderbehandlungsvorgänge befaßt gewesen sein soll. Ihm wurden die in Betracht kommenden Strafvorschriften bekannt gemacht und die §§ 211 und 49 StGB alter und neuer Fassung sowie § 4 der Gewaltverbrechervorordnung vorgelesen. Der Erschienenene wurde nunmehr daraufhingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen. Er wurde befragt, ob er aussagen wolle: Er erklärte: Ich will aussagen.

Während der Vorbesprechung und während der Vernehmung des Beschuldigten war der Verteidiger, Rechtsanwalt Rindermann mit dem Einverständnis des Vernehmenden zugegen.

Der Erschienenene überreichte zu seinem persönlichen und politischen Werdegang einen schriftlichen Lebenslauf, der als Anlage zum Vernehmungsprotokoll genommen wurde. Ergänzend machte erfolgreiche Angaben:

Ich bin im Jahre 1935 deshalb zur Polizei gegangen, weil mein Vater zu jener Zeit bei der höheren Polizeischule in Potsdam tätig war und er mir gesagt hatte, daß ich bei der Polizei ankommen könne. Meine Versetzung zum GESTAPA erfolgte im Oktober 1936 ohne mein Zutun. Offenbar benötigte man dort Personal. Ich war im Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Straße tätig. An die genaue Bezeichnung der Stelle, wo an der ich eingesetzt wurde, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich war jedenfalls in einem Referat tätig, dem letztlich der damalige Prikatführer Müller, ^{Präsident} Ich wurde mit der Auswertung von Meldungen ^{beauftragt} ~~beauftragt~~. Später kam ich dann als Registrator in das Emigrantenreferat. Während meiner dortigen Tätigkeit wurde ich zum Polizeisekretär befördert. In der Zeit vom Februar bis Mai 1939 habe ich eine Ausbildung bei der Wehrmacht durchgemacht. Danach bin ich wohl wieder in die Registratur des Emigrantenreferats zurückgekehrt. Genau kann ich mich aber insoweit nicht mehr erinnern. Am 28. Aug. 1939 mußte ich wieder zum Wehrdienst einrücken. Ich habe diesen Umstand nicht, wie es vorgeschrieben war, meiner Dienststelle mitgeteilt. Ich war nämlich ganz zufrieden, daß ich zur Wehrmacht kommen sollte. Hieraus sind mir später Nachteile erwachsen oder richtiger Vorhalte gemacht worden. Vom Wehrdienst wurde ich im Frühjahr 1940 entlassen. Daß inzwischen gegründete RSHA hatte meine uk-Stellung veranlaßt. Ich war für einen Inspektorenlehrgang abgestellt worden, der bereits angelaufen war. Innerhalb der Vorbereitungszeit für die Inspektorenprüfung bin ich bei verschiedenen Referaten innerhalb des Amtes IV des RSHA durchgelaufen. Ich erinnere mich noch daran, daß ich unter anderem auch in

der zentralen Sichtvermerkstelle IV C 1 ZS eingesetzt war. Nach Ablegung der Inspektorenprüfung und Ernennung zum Polizeinspektor am 1.7.1941 kam ich zuerst wieder zur zentralen Sichtvermerkstelle. Von dort aus wurde ich etwa im Frühjahr 1942 zum Polenreferat IV D 2 versetzt. An den genauen Zeitpunkt, zu dem diese Versetzung erfolgte, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Weshalb ich dorthin versetzt worden bin, weiß ich nicht, offenbar fehlten dort Leute. Im Laufe des Jahres 1943 habe ich versucht, wieder zur Wehrmacht zu kommen. Ich hatte auch schon erste Schritte eingeleitet. Meine Bemühungen sind aber damals wohl schon an den damaligen Referatsleiter Thomsen gescheitert, dem wir deshalb erhebliche ^{Sinngemäß} sagte er mir, Ich wüßte ja, was mir blühe, wenn ich vom RSHA wegwolle. Später habe ich mich dann um eine Übernahme zu der Kriminalpolizei beworben. Der Referatsleiter Thomsen hat mir auch insoweit seine Hilfe versprochen. Tatsächlich bin ich aber dann nicht mehr zur Kriminalpolizei gekommen. Ich wurde aber im Laufe des Jahres 1944 wohl im Hinblick auf meine geplante Übernahme in die Kripo im Laufe der Zeit von meinen Aufgaben im Polenreferat entbunden.

zur SS

Zu meiner Zugehörigkeit/befragt, kann ich heute nur noch soviel angeben, daß es ich im Jahre 1943 den Angleichungsdienstgrad ^{eines} SS Obersturmführers erhalten habe. Ich weiß mit Sicherheit, daß ich eine Beitrittserklärung zur SS nicht unterschrieben habe. Ich erhese ^{teilt} mit dem Angleichungsdienstgrad die SS-Uniform. ~~Obersturmführer~~ Obersturmführer bin ich bis zum Kriegsschluß geblieben.

Als ich meinen Dienst beim Polenreferat angetreten habe, war das Referat in Berlin Lichterfelde-Ost, Langestraße untergebracht. Dieses Dienstgebäude ist später zerstört worden. Wir waren in der Folgezeit in der Kurfürstenstraße und in Steglitz, Wrangelstraße untergebracht, und, daß ich noch heute mit Sicherheit sagen kann, in welcher Reihenfolge wir diese Dienstgebäude inne hatten. Ich glaube, ich habe zu erinnern, daß wir von der Wrangelstraße aus in das Ausweichlager Dresdenitz verlegt wurde. Lange waren wir dort nicht, um Weihnachten 1944 waren wir jedoch noch dort. Etwa im Februar 1945 sind wir dann nach Hof verlegt worden. Am 9. Febr. 1945 war ich noch kurz einmal privat in Berlin. In Hof wurden wir zu einer Kampfgruppe zusammengefaßt. Wir sollten dann noch zum Kriegseinsatz kommen, zusammen mit Wehrmachtsangehörigen sind wir dann in die Gefangenschaft geraten. In Kriegsgefangenschaft habe ich mich etwa 4 Wochen befunden, dann wurde ich entlassen. Interniert war ich wegen meiner Zugehörigkeit zum RSHA nicht.

Durch die Hauptkammer München - Außenstelle Nürnberg - bin ich im Jahre 1950 als Mitläufer eingestuft worden.

Als ich im Polenreferat meinen Dienst antrat, war der Regierungsrat Dr. Deumling Referatsleiter. Bei wem ich mich seiner Zeit vorstellen mußte, ob beim Referatsleiter oder einem Verwaltungsbeamten, weiß ich heute nicht mehr. Ich kann mich heute auch nicht mehr daran erinnern, ob ich überhaupt in die im Polenreferat zu leistenden Arbeiten förmlich eingewiesen wurde. Anfangs wurden mir vor allem Akten zum Durchlesen gegeben.

Ich erinnere mich daran, daß das Polenreferat in verschiedene Sachgebiete aufgeteilt war, die wohl mit Buchstaben bezeichnet wurden. Welche Aufgaben in die einzelnen Sachgebiete fielen, ist mir heute in Einzelheiten nicht mehr rememberlich. Ich weiß aber noch, daß sich ein Sachgebiet mit Gouvernementangelegenheiten und ein anderes mit polnischen Fremdarbeitern befaßte. Nach einiger Zeit wurde ich diesem Fremdarbeiterfach zugewiesen. Dieses Sachgebiet wurde von dem Regierungsinspektor Oppermann geleitet. Von diesem dürfte ich auch in mein Tätigkeitsgebiet eingewiesen worden sein, ohne daß ich es heute im Einzelnen noch weiß, was er mir damals gesagt hat. Zu meinen Tätigkeiten gehörte unter anderem auch die Bearbeitung der sogenannten Sonderbehandlungsvorgänge. Alles was ich auf den Tisch bekam, betraf praktisch Fällen intimen Verkehrs polnischer Zivilarbeiter mit deutschen Frauen, ohne daß sich nun in jedem Fall auch um Exukationsvorgänge handelte.

An Vorgänge, in denen den Polen Einbruchsdiebstählen oder Gewaltverbrechen gegen Deutsche vorgeworfen wurde, kann ich mich nicht erinnern. Notzuchtsfälle kamen zwar bei mir vor, aber nur in sehr geringer Zahl. Ich war aber nicht der alleinige Sachbearbeiter für diese Fremdarbeiterangelegenheiten. Anfangs war neben mir auch noch der Inspektor Breitenfeld und später, nach dessen Ausscheiden, der Polizeisekretär Grunert tätig. Auch Herr Oppermann selbst hat einige Fälle bearbeitet, bei denen es sich um solche von besonderer Bedeutung handelte. Wie die Arbeit zwischen mir und Herrn Breitenfeld aufgeteilt war, ob sich unsere Zuständigkeiten nach Buchstaben oder nach Aktenzeichen richtete, weiß ich heute nicht mehr. Nachdem Herr Grunert zum Referat gekommen war, ist meiner Erinnerung nach diesem die Bearbeitung der Sonderbehandlungsvorgänge übertragen worden. Es kann allerdings sein, daß wir eine Zeitlang diese Fälle nebeneinander bearbeitet haben. Wenn mir vorgehalten wird, daß Herr Breitenfeld etwa im Juni 1943 ausgeschieden ist, Herr Grunert aber erst im Sommer 1944 zum Polenreferat versetzt wurde und ich demnach in der Zwischenzeit die Sonderbehandlungsvorgänge allein bearbeitet haben müßte, so meine ich, daß ich diese Vorgänge niemals alleine gemacht bearbeitet habe. Ich möchte in diesem Zusammenhang besonders daraufhinweisen, daß ich im Hinblick auf meine geplante Übernahme zur Kripo ja aus den Arbeiten des Polenreferates herausgelöst werden sollte. Mit dem Eintritt von Herrn Grunert in das Referat habe ich keine Exekutionsvorgänge mehr bearbeitet, sondern nur noch Herr Grunert. Nachdem mir die vorhandenen Dokumente gezeigt worden sind, möchte ich meinen, daß ich dann nur noch die Korrespondenz im Eindeutschungsverfahren geführt habe.

Die Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle ging etwa wie folgt vor sich. Die neu eingehenden Vorgänge wurden erst dem Referatsleiter oder Herrn Oppermann vorgelegt und kamen dann auf den zuständigen Sachbearbeiter. Dieser mußte nunmehr prüfen, ob ~~im~~ die Bedingungen für eine Exekution oder für eine andere staatspolizeiliche Maßnahme gegeben waren. Ich erinnere mich noch daran, daß genau geprüft werden mußte, ob der betroffene Pole über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen belehrt war, und zwar vor der Tat. Ferner mußte geprüft werden, ob der betroffene Pole auf seine Eindeutschungsfähigkeit untersucht worden war. Ob während eines bestimmten Zeitraumes auch der zuständige HSSPF zur Frage einer eventuellen Sonderbehandlung Stellung nehmen mußte, ist mir aus eigener Erinnerung nicht bekannt. Wenn ich danach gefragt werde, ob mir irgendwelche Richtlinien vorgelegen haben, die ich bei der Bearbeitung berücksichtigen mußte, so muß ich dazu sagen, daß mir das nicht sehr in Erinnerung ist. Mir war wohl damals so aus dem Kopf bekannt, welche Unterlagen vorhanden und welche Gesichtspunkte bei der jeweils zutreffenden Entscheidung berücksichtigt werden mußten. Ich erinnere mich noch daran, daß es bei den Geschlechtsverkehrsfällen entscheidend darauf ankam, ob der betreffende Pole bei der Überprüfung nach rassischen Gesichtspunkten für Eindeutschungsfähig oder nicht Eindeutschungsfähig befunden worden war. War er für Eindeutschungsfähig erklärt worden, so wurde er auf jeden Fall nicht exekutiert. Er wurde dann in das Eindeutschungsverfahren überführt. War der Pole nicht Eindeutschungsfähig, so kam es darauf an, ob er ordnungsgemäß belehrt worden war, oder ob sonstige Gründe vorlagen, die im Einzelfall eine ~~Ex~~ Exekution entgegenstanden und eine mildere Strafe rechtfertigten. War eine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt und waren sonstige mildere Gründe nicht ersichtlich, so erfolgte grundsätzlich Exekution. Meine Arbeit bestand nun darin, daß ich einer mir zur Verfügung stehenden Schreibkraft eine sogenannte Vorlage diktierte. Hierfür verwendeten wir Formulare, aus denen heraus sich schon ergab, welche Prüfungen im Einzelfall alle vorgenommen werden mußten. Auch die Stellungnahme der jeweiligen Strafenstelle wurde dort vermerkt. Am Ende der Vorlage mußte ich einen Vorschlag vorbereiten, der in der Regel dem Vorschlag der ^{Staatspoliz} Stelle entsprochen haben dürfte, teilweise habe ich auch mildere Strafen angeregt. Die Verfügung, die ich meinen Sekretärinnen diktieren ~~habe~~ noch mehrere Punkte, an deren Inhalt ich mich heute nicht mehr erinnern kann. Meiner Erinnerung nach wurden aber, wenn die Exekution ^{Polen} angeregt wurde, nicht sofort die fernschriftlichen Exekutionsanordnungen mit-diktiert.

4

Auf den Kopf der Vorlagen wurde der Name des Sachbearbeiters und des Sachgebietsleiters angegeben, ob auch der Name des Referatsleiters oder weiterer vorgesetzter Führer genannt wurden, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Die Reinschrift der Vorlage wurde von mir mit meinem Handzeichen abgezeichnet. Ich möchte mich dahin gerichtigen, daß ich die Reinschrift der Vorlage wohl nicht, sondern nur den Entwurf abgezeichnet habe. Die Vorlage ging dann zu Herrn Oppermann, zum Referatsleiter, zum Gruppenleiter, zum Amtschef und von dort aus weiter zum RFSS, wobei jeder der Herren, dem die Sache vorgelegt wurde, die Vorlage mit seinem Handzeichen oder mit seiner Unterschrift versehen hat. Ich bin ganz sicher, daß die Vorgänge, in denen Exekutionen angeordnet werden sollte, in jedem Fall bis zum Hinmarchgehen. Ich wäre sogar in der Lage, dies zu beedien. Daß das Recht, Exekution anzuordnen, später auch Führern im RSHA übertragen worden sein soll, ist mir jedenfalls nicht bekannt. Bei dieser Angabe bleibe ich auch, nach dem mir verschiedene Dokumente vorgelegt worden sind.

Die Führung des Protokolls übernahm um 7.15 Uhr StA Schmidt.

In welcher Zahl Exekutionsvorschläge bei uns durchliefen, kann ich heute nicht mehr sagen. Sie wurden regelmässig zu Sammelvorgängen zusammengestellt und dann durchgegeben. Wenn mir vorgehalten wird, dass die Zahl der Exekutionsvorschläge sehr hoch gewesen sein soll und fast täglich solche Sachen angestanden haben sollen, so halte ich das für übertrieben.

Wenn ich gefragt werde, ob mir noch in Erinnerung ist, dass von irgend einem Zeitpunkt während des Krieges ab für einverständlichen Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Polen keine Sonderbehandlung mehr angeordnet wurde, so halte ich das für möglich, ich habe so etwas dunkel in Erinnerung. Ob später nur noch wegen Gewaltverbrechen, Notzucht und unsittlicher Handlungen mit Kindern Sonderbehandlung angeordnet wurde, ist mir nicht mehr erinnerlich.

Nach den Namen der Gruppenleiter gefragt, ist mir noch der Name Weinmann in Erinnerung; später war wohl Dr. Jonak Leiter der Gruppe IV D. Auch an Herrn Nosske kann ich mich erinnern. Ob Dr. Lettow auch Gruppenleiter war, weiss ich nicht, ich kenne ihn nur als Leiter des Referats IV D 1. Auch dass er vertretungsweise für den Referatsleiter IV D 2 tätig geworden ist, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Dr. Rang ist mir nur als Mann aus dem Pressereferat erinnerlich, ob er auch die Gruppe IV D geleitet hat, kann ich nicht mehr sagen. Letzter Gruppenleiter war Herr Lischka, der auch mir in Trebnitz war. Durch die Hände der Gruppenleiter sind die o.g. Vorlagen jeweils gelaufen. Wenn mir vorgehalten wird, dass Herr Thomsen ausgesagt habe, die Exekutionsvorlagen seien nicht durch die Hände von Dr. Rang oder Lischka gelaufen, so kann ich dazu nur sagen, dass während der Zeit, in der ich die Exekutionsvorgänge bearbeitet habe, diese auch beim jeweiligen Gruppenleiter durchgelaufen sind. Auch wenn mir weiter die Aussage des Zeugen Nelson vorgehalten wird, nach der über die Anordnung von Exekutionen der Referatsleiter abschliessend entschieden haben soll, so kann ich auch dazu meine obige Angabe nur wiederholen, dass zu meiner Zeit jedenfalls immer der RFSS entschieden hat und eine andere Handhabung mir nicht bekannt geworden ist.

Dass in dem Sachgebiet von IV D2, in dem ich tätig war, auch Vorgänge betreffend polnische Kriegsgefangene oder KL-Insassen bearbeitet wurden, kann ich sicher ausschliessen. Ob andere Sachgebiete des Referats für die Personengruppen zuständig waren, weiss ich nicht.

Mit dem Entwurf und der Ausarbeitung von Erlassen war ich nicht betraut, das hat ausschliesslich Herr Oppermann gemacht. Ob Oppermann auch für andere Volksgruppen ausser Polen Erlasse entworfen hat, ist mir nicht bekannt.

Eine "Aktion Kugel" - was darunter zu verstehen ist, ist mir vom Vernehmenden erläutert worden - ist mir nicht bekannt~~xxx~~; ich habe solche Vorgänge nicht bearbeitet.

Vorhalt: Herr Betz, was war Ihnen damals über die rechtlichen Grundlagen, aus denen die Exekutionen gegen die Rönischen Zivilarbeiter angeordnet wurden, bekannt:

Antwort(selbst diktiert): Ich habe mich darauf verlassen, dass die Anordnungen von Juristen durchgeprüft wurden. Eine juristische Vorbildung hätte ich nicht. Gesetzeskunde ist mir während meiner Ausbildungszeit als Inspektor nur am Rande gelehrt worden.

Frage: Ist Ihnen von Herrn Oppermann oder von dem Referatsleiter konkret gesagt worden, auf welche Verordnungen oder Erlasse sich das Recht der Polizei, Exekutionen ohne gerichtliches Urteil anzuordnen, stützt?

Antwort (selbst diktiert) Auf Grund der Erlasse~~xxxx~~ und Gesetze, die im Haus vorhanden waren, hat mich Herr Oppermann bzw. der Referatsleiter in die Arbeit eingewiesen.

Frage: War Ihnen als Polizeibeamter nicht geläufig, dass durch den Staat ein Mensch nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils getötet werden durfte und dass jedenfalls das allgemeine Polizeirecht die Tötung eines Menschen als polizeiliche Massnahme nicht vorsah? Haben Sie aus diesem Grund einmal Bedenken gegen Ihre Tätigkeit bei Herrn Oppermann oder dem Referatsleiter geäußert.

Antwort:(selbst diktiert): Ich wurde ja über die Rechtmässigkeit der Verfahren belehrt, deswegen ist mir der Gedanke des Unrechts nicht gekommen.

Frage: Haben Sie denn die Tötung des betroffenen Polen für rechtmässig gehalten, wenn dieser mit einer Deutschen Frau mit deren Einverständnis verkehrt hatte? Stand denn Ihrer Meinung nach in diesen Fällen "Tat" und "Strafe" in einem auch nur einigermaßen vertretbaren Verhältnis?

Antwort(selbst diktiert): Im Kriege ja.

Frage: War Ihnen bekannt, dass der wirkliche Grund, aus denen die Polen hingerichtet wurden, in der angeblich notwendigen "Reinerhaltung der Rasse" bestand, und nicht etwa in einem angeblich erforderlichen Schutz der deutsche Frau?

Antwort: (selbst diktiert): ^{Nein,} zum Schutz der deutschen Frau, um eine Zersetzung der deutschen Wehrkraft zu verhindern, wurde die Exekution angeordnet.

Frage: Herr Betz, Sie haben oben selbst angegeben, dass für die Frage, ob die Exekution eines Polen angeordnet wurde, entscheidend von der Frage abhing, ob der Pole für eindeutschungsfähig gehalten wurde oder nicht. Wenn Ihre Begründung zutreffen sollte, so hätte jeder Pole, der mit einer Deutschen verkehrte, hingerichtet werden müssen, ohne Rücksicht auf sein Aussehen. Auf Grund der Bearbeitungsweise im RSHA mussten Sie doch erkennen, dass es tatsächlich allein um rassische Massnahmen ging!

Antwort(selbst diktiert): Ich habe die "indeutschung als Gnadenerweis angesehen.

Frage: Wie standen sie selbst zu den Polen? Haben Sie sie als den Deutschen gleichwertige Menschen betrachtet?

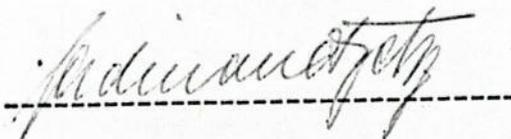
Antwort(selbst diktiert) Ja!

Frage: Nach den Angaben von Zeugen, die ich vernommen habe, soll Ihre Einstellung

zu den Polen doch wohl recht negativ gewesen sein. Ich habe Ihnen insoweit die Aussage der Zeugin Erbe und die Angabe des Zeugen Hedelhofer vorgehalten. Wollen Sie zu diesen Aussagen Stellung nehmen?

Antwort (selbst diktiert): Ja. Wenn behauptet wird, dass ich ein dem Regime ergebener Mann war, so muss ich dazu sagen, dass ich mich in diesem Amt garnicht anders verhalten konnte, weil ich sonst Gefahr lief, denunziert zu werden. Ich verweise auf meine vorherige Aussage hinsichtlich ~~einschreibungs~~ ~~zur Wehrmacht~~ meiner Bewerbung zur Wieder-einberufung zur Wehrmacht. Wenn ich mich negativ über die Polen ausgelassen haben soll, dann nur im Zusammenhang mit den von den Polen vor dem Krieg begangenen Greuelthaten. Mir gelangte zur Kenntnis, dass nach Beendigung des Polenfeldzuges die Polen an die Deutschen das Angebot gemacht haben, mit einer polnischen ~~Division~~ Legion zusammen mit den Deutschen gegen die Russen zu kämpfen. Ich habe ~~es~~ bedauert ~~und~~, dass dieses Angebot von den Deutschen abgelehnt wurde und dies auch zuverlässigen Kameraden gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



~~Geschlossen~~ Geschlossen:



Ferdinand B e t z

L e b e n s l a u f

Geboren: 31. August 1908 zu Spandau

verh. seit 9. Febr. 1935 *ref.*

Kinder: 1 Tochter, geb. 5. 3. 1937, eine weitere Tochter,
geb. am 19. 11. 1942, am 25. 4. 1945 im Alter von
2 1/2 Jahren durch Tiefflieger getötet.

Eltern: Johanna Betz, geb. Kuhn, geb. 15. 6. 1879,
gest. 8. 1. 1952 in Potsdam

Ferdinand Betz, geb. am 9. 1. 1883,
gest. am 2. 2. 1962 in Uffenheim.

Schulbildung.

1915 - 1917 Knabenmittelschule in Kiel,
1917 - 1919 Königl. Gymnasium Kiel,
1920 - 1924 Reform-Realgymnasium Senftenberg/Niederlausitz,
Obersekundareife.-

Kaufm. Ausbildung u. Werdegang.

1924 - 1927 Kaufm. Lehrling in Fa. Hallesche Pfännerschaft,
Bergwerks- u. Glashüttenbetrieb Senftenberg N/L.
Abgeschlossen mit der Gehilfenprüfung vor der
Industrie- und Handelskammer in Cottbus.-

1927 - 1931 Kaufm. Angestellter in Fa. Orenstein & Koppel,
Lokomotivfabrik am Bahnhof Drewitz bei Potsdam.-
Bearbeitung der Ersatzteilaufträge für das
Inland und die Reichsbahnausbesserungswerke.

1931 - 1932 Arbeitslos.-

1932 - 1934 2. Buchhalter in Fa. Deutscher Herold, Volks- und
Lebensvers. AG., Bezirksdirektionen Frankfurt/Main
und Würzburg.

1934 (Febr.) Hilfsamtsgehilfe bei der Höheren Polizeischule
Eiche b. Potsdam. - Hilfsarbeiten im Kommando-
geschäftszimmer und in der Kasse.

1934 - 1935 Rechner im Geodätischen Institut Potsdam.-

./.

Polizeilaufbahn.

1. 5. 1935 Polizeibüro-Assistent a. Pr. beim Pol.
Präs. in Berlin.
1. 5. 1936 Pol. Büro Ass. (nach abgelegter Prüfung) beim
Pol. Präs. Berlin, Abt. II - Fremdenamt -.
1. 10. 1936 Pol. Büro-Ass. beim Reichssicherheitshauptamt
- Abt. IV - Berlin.-
1. 10. 1937 Pol. Sekretär.
1. 7. 1941 Pol. Inspektor nach vorgeschriebener Vorberei-
tungszeit und abgelegter Prüfung.

Beschäftigung nach 8. 5. 1945.

15. 10. 1945 Landwirtschaftl. Hilfsarbeiter bei verschiedenen
15. 4. 1950 Bauern im Landkreis Uffenheim (Neuherberg und
Uttenhofen).-
- 1950 Selbständiger Eisverkäufer (bis 1.8.1950).
11. 8. 1950 - Hilfsarbeiter Ordnance Depot Illesheim
31. 10. 1950
- 1.11. 1950 - Kaufm. Arbeiten in einer Rundfunkwerkstatt
17. 2. 1951 in Neuherberg (Georg Titt).-
19. 2. 1951 Arbeitslos.- Zwischenzeitlich Notstandsarbeiten
bei der Stadt Uffenheim.
Hilfsarbeiter beim Baugeschäft Lorenz Münz (Fern-
wasserleitung).- Zuckerfabrik Ochsenfurt.
18. 9. 1952 Landratsamt Uffenheim, Kennkartenstelle.
1. 1. 1954 Rechnungsprüfungsstelle.
10. 10. 1966 Kraftfahrzeugzulassungsstelle.

prohmann

Politische Laufbahn.

Mitglied der NSDAP 1930 - ohne Part.

" " SA . - . August 1930

Partei freiwillig 1931

1930 in Würzburg wieder ein-
getreten. Dienstgrad zuletzt:

Oberscharführer. - Ausgeschieden

1936 wegen Eintritt in den Polizei-
dienst, 1943 nach „Kamerader“ Über-
nahme als Obersturmführer - dem
Polizeidienstgrad angeglichen. -

1952-60 Mitglied der BHE -

ab 1953 Ortsvorsitzender.

Seit 1961: Mitglied der FDP.

BHE-Vorsitzender. Das Amt führt er
nicht zur Verfügung gestellt.

Mitglied der Ortsgruppe von 1956-60

1964-66.

Präsident

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
(Dienststelle)

54/66

Tgb.-Nr.: 1 Js 12/65 (RSHA)
Akt.-Zeichen:

Merkblatt angelegt.
Fingerabdrücke genommen. Ja - Nein*)
Lichtbilder gefertigt. Ja - Nein*)
Person ist - nicht - festgestellt*)
Im Deutschen Fahndungsbuch - Festnahme /
Aufenthaltsermittlungen -, in der Fahndungs-
kartei ausgeschrieben? Ja - Nein*)

*) Nichtzutreffendes streichen.

z.Zt. Würzburg, den 31. Mai 1967

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint**) in den Diensträumen der StA Würzburg in Begleitung seines
Verteidigers : Rechtsanwalt R i n d e r m a n n
der /~~die~~ **Nachgenannte**

wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Str. Straße / Platz Nr. 22

Fernruf und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt:

1. a) Familienname, auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früh. Ehemannes	a) <u>B e t z</u>
b) Vornamen (Rufname unterstreichen)	b) <u>Ferdinand, Dietrich Gotthard Karl</u>
2. Geboren	am <u>31.8.1908</u> in <u>Berlin Spandau</u> Kreis (Verwaltungsbezirk) Landgerichtsbezirk Land
3. a) Beruf aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübt cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: - ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw.	a) <u>Verwaltungsangestellter</u> aa) <u>Kaufmannsgehilfe</u> bb) <u>Polizeiinspektor</u> cc)
b) Ferner sind anzugeben: - bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes - bei Beamten, Behördenangestellten, Angehörigen der Bundeswehr usw. Anschrift der Dienststelle - bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach - bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	b) <u>Landratsamt Uffenheim</u>
c) bei Erwerbslosigkeit, seit wann?	c)

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.
(Zutreffendes einsetzen.)

<p>4. Einkommensverhältnisse</p> <p>a) z. Z. der Tat</p> <p>b) gegenwärtig</p>	<p>a) lt. BAT VI b</p> <p>b)</p>
<p>5. a) Familienstand ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend -</p> <p>b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes</p> <p>c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung</p> <p>d) Beruf des Ehegatten</p>	<p>a) verheiratet</p> <p>b) Gertrud, geb. Solas</p> <p>c) wie umseitig</p> <p>d) Hausfrau</p>
<p>6. Kinder a) Anzahl</p> <p>b) Alter</p>	<p>a) 1</p> <p>b) 30</p>
<p>7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung</p> <p>b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben)</p> <p>c) Vormund*), Pfleger*) oder Bewährungshelfer*), Vor- und Zuname Beruf Wohnung</p>	<p>a) Ferdinand Betz 1962 Uffenheim verstorben</p> <p>b) Johanna geb. Kuhn 1952 Potsdam verstorben</p> <p>c)</p>
<p>8. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)</p>	<p>deutsch</p>
<p>9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener - Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter - Vormund- schaften oder Pflegschaften - Bewährungshelfer - sonstige Ehrenämter)</p>	<p>keine</p>
<p>10. Personalausweis, Reisepaß, sonstige Ausweise und Berechtigungs- scheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wanderge- werbeschein, Legimationskarte, Jagd- oder Fi- schereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsenpatent, Unterbringungsschein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeister- schein</p>	<p>D 960 98 90 Landratsamt Uffenheim</p>
<p>11. Bestrafungen, Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetzt - bedingte Entlassung bewilligt) - nach eigenen Angaben -</p>	<p>keine</p>

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß gegen ihn der Verdacht besteht, daß er als ehemaliger Angehöriger des Polenreferats im RSHA an Anordnungen oder Erlasse mitgewirkt habe, auf Grund derer während des letzten Weltkrieges eine unbestimmte Anzahl von poln. Volkszugehörigen, insbesondere von Angehörigen der poln. Intelligenz getötet wurden. Ihm wurden die Strafvorschriften der §§ 211 (alter und neuer Fassung) sowie 49 StGB vorgehalten. Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, seinen anwesenden Verteidiger zu befragen; er erklärte: ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines persönlichen Werdeganges und meiner Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei nehme ich Bezug auf den von mir überreichten Lebenslauf sowie auf meine Vorvernehmung in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA), die ich beide zum Gegenstand meiner heutigen Aussage mache. Ergänzend möchte ich folgendes erklären:

Ich ging im Jahre 1935 zur Polizei und wurde von dort im Oktober 1936 zum Geheimen Staatspolizeiamt in der Prinz-Albrecht-Str. versetzt. Dort wurde ich mit der Auswertung von Meldungen beschäftigt. Später kam ich als Registrator in das Emigrantenreferat, der Leiter des Emigrantenreferates war, weiß ich heute nicht mehr. Dr. Z i m m e r m a n n und Herr J a - g u s c h sind mir zwar bekannt. Ich weiß aber nicht mehr, ob sie das Emigrantenreferat geleitet haben oder was sie sonst im einzelnen bearbeitet haben. Ich selbst hatte im Emigrantenreferat überwiegend mit Paßverlängerungen von Emigranten zu tun. Auch in soweit hatte ich keine selbständige Entscheidungsbefugnis.

Von Februar bis Mai 1939 habe ich eine Ausbildung bei der Wehrmacht mitgemacht. Anschließend bin ich wieder in die Registratur des Emigrantenreferats zurückgekehrt. Ich kann mich jedoch nicht daran erinnern, daß in jener Zeit etwa Fahndungslisten zur Verfolgung von Angehörigen der poln. Intelligenz

im Emigrantenreferat erstellt oder daß sonstige Maßnahmen gegen Angehörige poln. Volkstums vorbereitet worden sind.

Am 28. August 1939 wurde ich wieder zur Wehrmacht eingezogen, nahm als Soldat am Polenfeldzug. Ich gehörte dort meines Wissens der 1. Armee an und war der Artillerie zugeteilt. Während des Polenfeldzuges habe ich in dem besetzten poln. Gebiet von Exekutionen durch die Sicherheitspolizei weder etwas gesehen noch etwas gehört. Etwa im März 1940 wurde ich vom Wehrdienst entlassen, nachdem ich von Herbst 1939 an schon zum Westwall verlegt worden war.

Als ich im März 1940 zum RSHA kam, machte ich dort einen Vorbereitungskurs für die Inspektorenprüfung durch. Im Rahmen dieser Vorbereitungszeit habe ich verschiedene Referate innerhalb des Amtes IV durchlaufen. Meines Wissens war ich zunächst wiederum im Emigrantenreferat und dann später bei der Zentralen Sichtvermerkstelle, die zuletzt von J a r o s c h geleitet wurde. Von dort aus wurde ich im Frühjahr 1940 zum Polenreferat IV D 2 versetzt. An den genauen Zeitpunkt der Versetzung kann ich mich heute nicht erinnern. Die erste Zeit, aber längstens 1/4 Jahr, war ich in dem Sachgebiet Gouvernementsangelegenheiten tätig -- ich möchte richtig stellen: ich war dem vorgenannten Sachgebiet nur zugeteilt, habe praktisch dort aber keine Tätigkeit ausgeübt, sondern war dort nur mehr informatorisch beschäftigt. Ich vermag heute jedoch beim besten Willen nicht mehr zu sagen, für welche Aufgaben im einzelnen das Sachgebiet Gouvernementsangelegenheiten zuständig war. Es ist möglich, daß es die Bezeichnung IV B 2 b hatte. Anträge auf Sonderbehandlung oder sonstige Aktionen, die die Festnahmen oder gar die Tötung poln. Volkzugehöriger betrafen, sind mir in jenem Sachgebiet meines Wissens jedoch nicht bekanntgeworden.

Wenn ich mich richtig erinnere, ist dann Walter M e y e r in dem Sachgebiet Gouvernementsangelegenheiten mein Nachfolger geworden, während ich selbst etwa im Sommer 1942 zum Sachgebiet IV D 2 c versetzt wurde, in dem die Vorgänge gegen die poln. Fremdarbeiter bearbeitet worden sind.

Wegen meiner Tätigkeit in jenem Sachgebiet verweise ich auf meine Vorvernehmung vom 10. März 1967.

Die Herren Weiler, Dubiel sind mir zwar als Angehörige des Polenreferates bekannt. Herr Lischke war meines Wissens Gruppenleiter in Trebnitz. Was die einzelnen Sachbearbeiter im einzelnen bearbeitet haben entzieht sich jedoch meiner Kenntnis. Mit Herrn Dubiel z.B. hatte ich überhaupt keinen persönlichen Kontakt.

Es entzieht sich deshalb auch meiner Kenntnis, wer im einzelnen möglicherweise mit den Präventivmaßnahmen gegen Polen oder mit den mir vorgehaltenen Vergeltungsaktionen befaßt war.

selbst
..... gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Ferdinand Betz
.....
Ferdinand Betz

Geschlossen:

gez. Filipiak
.....

gez. GroB
.....

Ferdinand B e t z

L e b e n s l a u f

Geboren: 31. August 1908 zu Spandau
verh. seit 9. Febr. 1935

Kinder: 1 Tochter, geb. 5. 3. 1937, eine weitere Tochter,
geb. am 19. 11. 1942, am 25. 4. 1945 im Alter von
2 1/2 Jahren durch Tiefflieger getötet.

Eltern: Johanna Betz, geb. Kuhn, geb. 15. 6. 1879,
gest. 8. 1. 1952 in Potsdam

Ferdinand Betz, geb. am 9. 1. 1883,
gest. am 2. 2. 1962 in Uffenheim.

Schulbildung.

1915 - 1917 Knabenmittelschule in Kiel,
1917 - 1919 Königl. Gymnasium Kiel,
1920 - 1924 Reform-Realgymnasium Senftenberg/Niederlausitz,
Obersekundareife.

Kaufm. Ausbildung u. Werdegang.

1924 - 1927 Kaufm. Lehrling in Fa. Hallesche Pfänner-
schaft, Bergwerks- u. Glashüttenbetrieb
Senftenberg N/L. Abgeschlossen mit der Ge-
hilfenprüfung vor der Industrie- und Handels-
kammer in Cottbus.
1927 - 1931 Kaufm. Angestellter in Fa. Orenstein & Koppel,
Lokomotivfabrik am Bahnhof Drewitz bei Pots-
dam. - Bearbeitung der Ersatzteilaufträge
für das Inland und die Reichsbahnausbesserungs-
werke.
1931 - 1932 Arbeitslos.-
1932 - 1934 2. Buchhalter in Fa. Deutscher Herold, Volks-
und Lebensvers. AG., Bezirksdirektionen
Frankfurt/Main und Würzburg.
1934 (Febr.) Hilfsamtsgehilfe bei der Höheren Polizeischule
Eiche b. Potsdam. - Hilfsarbeiten im Kommando-
geschäftszimmer und in der Kasse.
1934 - 1935 Rechner im Geodätischen Institut Potsdam.-

Polizeilaufbahn.

1. 5. 1935 Polizeibüro-Assistent a. Pr. beim Pol.
Präs. in Berlin.
1. 5. 1936 Pol. Büro Ass. (nach abgelegter Prüfung) beim
Pol. Präs. Berlin, Abt. II - Fremdenamt -.
1. 10. 1936 Pol. Büro-Ass. beim Reichssicherheitshauptamt
- Abtl. IV - Berlin.-
1. 10. 1937 Pol. Sekretär.
1. 7. 1941 Pol. Inspektor nach vorgeschriebener Vorberei-
tungszeit und abgelegter Prüfung.

Beschäftigung nach dem 8. 5. 1945.

15. 10. 1945 Landwirtschaftl. Hilfsarbeiter bei verschiedenen
15. 4. 1950 Bauern im Landkreis Uffenheim (Neuherberg und
Uttenhofen).-
- 1950 Selbständiger Eisverkäufer (bis 1. 8. 1950).
- 11.8. 1950 Hilfsarbeiter Ordnance Depot Illesheim.
31. 10. 1950
1. 11. 1950 Kaufm. Arbeiten in einer Rundfunkwerkstatt in Neu-
17. 2. 1951 herberg (Georg Titt).-
19. 2. 1951 Arbeitslos.- Zwischenzeitlich Notstandsarbeiten
bei der Stadt Uffenheim.
Hilfsarbeiter beim Baugeschäft Lorenz Münz (Fern-
wasserleitung).- Zuckerfabrik Oc hsenfurt.
18. 9. 1952 Landratsamt Uffenheim, Kennkartenstelle.
1. 1. 1954 Rechnungsprüfungsstelle .
10. 10. 1966 Kraftfahrzeugzulassungsstelle.

II VU 5.68

1 Js 4/64 (RSHA)

Auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin wird die Voruntersuchung eröffnet gegen

- 1) den Geschäftsführer Bernhard B a a t z ,
geboren am 19. November 1910 in Dörnitz,
wohnhaft in Duisburg 25 (Huckingen),
Am Heidberg 56,
- in dieser Sache polizeilich festgenommen am
26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls
des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 1967
- 348 Gs 172/67 - seit dem 27. Juni 1967 in
Untersuchungshaft, z.Zt. in der Untersuchungs-
haftanstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 2665/67 -

Verteidiger:

- a) Rechtsanwalt Heinz M e u r i n ,
Berlin 19, Olympische Straße 4,
 - b) Rechtsanwalt Dr. K.W. S c h i n d l e r ,
Düsseldorf, Königsallee 40,
(Zustellungen nur an Rechtsanwalt Meurin),
- 2) den Prokuristen
Dr. Joachim Karl Paul Nikolaus D e u m l i n g ,
geboren am 25. Januar 1910 in Bungerhof,
wohnhaft in Brackwede, Ostlandstraße 16,
- in dieser Sache polizeilich festgenommen am
26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls
des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967
- 348 Gs 172/67 - seit dem 27. Juni 1967 in
Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft-
anstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 1979/67 -

Verteidiger:

- Rechtsanwalt Dietrich W e i m a n n ,
Berlin 19, Reichsstraße 84,
- 3) den Rechtsanwalt und Notar
Harro Andreas Wilhelm T h o m s e n ,
geboren am 3. März 1911 in Bohmstedt,
wohnhaft in Barmstedt/Holstein, Königstraße 40,

- in dieser Sache polizeilich festgenommen am 26. Juni 1967 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juni 1967 - 348 Gs 172/67 - seitdem in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-B.-Nr. 1970/67 -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard W e y h e r ,
Berlin 31, Ballenstedter Straße 5,

- 4) den Verwaltungsangestellten Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z ,
geboren am 31. August 1908 in Berlin,
wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Straße 22,

Verteidiger:

Rechtsanwalt R i n d e r m a n n ,
Würzburg, Beim Grafeneckart 11,

- 5) den Regierungsoberinspektor Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t ,
geboren am 21. Januar 1913 in Berlin-Steglitz,
wohnhaft in Regensburg, Sternbergstraße 21,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm H a g e n a u e r ,
Regensburg, Pfauengasse 1/II,

- 6) den Kaufmann Heinz Wilhelm Richard G r u n e r t ,
geboren am 26. Juli 1916 in Berlin,
wohnhaft in Stuttgart N, Birkenwaldstraße 213 D.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Erich S c h m i d t - L e i c h t e n e r ,
Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 66.

Sie werden angeschuldigt,

in Berlin und anderen Orten

in der Zeit von Anfang 1940 bis Kriegsende

- A) der Angeschuldigte B a a t z durch mindestens 2 selbständige Handlungen gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r , G ö r i n g , H i m m l e r , H e y d r i c h , K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r und anderen mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen 240 Menschen getötet zu haben,
- B) die übrigen Angeschuldigten durch mehrere selbständige Handlungen teilweise gemeinschaftlich den zu A) genannten Mittätern zur Begehung von Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben,
und zwar
der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g in 150 Fällen,
der Angeschuldigte T h o m s e n in 60 Fällen und die Angeschuldigten B e t z , B r e i t e n - f e l d t und G r u n e r t jeweils in einer noch unbestimmten Anzahl von Fällen.

zu A):

Der Angeschuldigte B a a t z war von Anfang Februar bis Sommer 1940 Leiter des Polenreferats (IV D 2) und von April 1941 bis Juli 1943 Leiter des Referats IV D (ausl.Arb.) des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Er entwarf u.a. den Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8. März 1940 - S IV D 2 - 382/40 - an die Staatspolizei-leit-stellen und leitete die Entwurfsarbeiten für den Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 - S - IV D -208/42 (ausl.Arb.) - an die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. Durch diese Erlasse wurde angeordnet,

daß im damaligen Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen oder anderen Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln sowie bei strafbaren Handlungen unter bestimmten Voraussetzungen der sogenannten "Sonderbehandlung", also der Exekution ohne gerichtliche Verurteilung, zugeführt werden sollten. An ergänzenden Erlassen, die das dabei einzuhaltende Verfahren und die Anwendung der Bestimmungen auf polnische Kriegsgefangene regelten, wirkte der Angeschuldigte B a a t z mindestens teilweise durch deren Entwurf oder Mitzeichnung mit.

Er wußte als Volljurist, daß es für die "Sonderbehandlung" keine rechtliche Grundlage gab, und wollte - ebenso wie Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Müller - die Tötung der polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen im Wege der Sonderbehandlung aus niedrigen Beweggründen, nämlich deshalb, weil er sie als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansah, denen diejenigen rechtlichen Sicherungen versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierten Völker auch demjenigen gebühren, der eine strafbare Handlung begangen hat.

Auf Grund der unter seiner Mitwirkung herausgegebenen Erlasse und weiteren Anordnungen, die sich auf diese Erlasse stützten, wurden die folgenden 240 polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen exekutiert:

1. ein namentlich nicht bekannter polnischer Zivilarbeiter im Juli 1940 in Olbernhau/Sachsen,
2. ein namentlich nicht bekannter polnischer Zivilarbeiter im Juli 1940 in Borna/Sachsen,
3. Stanislaus S m y l
am 26. Juli 1940 in Hampenhausen,
4. Heinrich M o r a w a
am 24. August 1940 bei Hörselgau/Thüringen,

5. Czeslaw S k o t o k
am 6. Dezember 1940 in Meerdorf,
6. Wladislaw T a s a k o w s k i
am 26. März 1941 in Bülkau,
7. Konstantin R a c z y n s k i
am 8. April 1941 bei Brühl,
8. Antoni W l o s i n s k i
am 9. April 1941 in Bolstern,
9. Wladyslaw S k r z y p a c z
am 22. April 1941 in Oberschefflenz,
10. Josef Y P o n c z e k
am 24. April 1941 in Hüfingen,
11. Stanislaus D a m a z i a k
am 8. Mai 1941 in Karlsruhe-Durlach,
12. Alexander B o r o w i e c
am 30. Mai 1941 in Oberteuringen,
13. Josef M u s i a l
am 6. Juni 1941 in Meckenbeuren,
14. Stanislaw J a n a s z e k
am 1. Juli 1941 in Gernsbach,
15. Stanislaw G r o n o w s k i
am 19. Juli 1941 bei Pathaunen Mühle,
16. Stefan B o l e w s k i
am 28. Juli 1941 in Ehrsen-Breden,
17. Felix G a r b a r e k
und
18. Ceslaw W o r e c h
am 29. Juli 1941 bei Limperich,
19. Josef B e r d z i n s k i
am 6. August 1941 in Wolfsdorf,
20. Anton W n j c i a k o w s k i
am 9. August 1941 in Miel,
21. Wladyslaw J a r e k
am 15. August 1941 in Eschlbach,
22. Franz M a t c z a k
am 16. August 1941 in Engers,
23. Wladislaw W i e l g o
am 26. August 1941 in Grenzach,

24. Eugen P a g a c z
am 2. September 1941 in Mimmenhausen,
25. Jan G o r k a
am 30. September 1941 bei Bruck,
26. Stefan D u d a
am 10. Oktober 1941 in Taufkirchen,
27. Stanislaus Z a s a d a
am 16. Oktober 1941 in Brombach,
28. Czeslaw M a c i j e w s k i
am 25. Oktober 1941 in Schmalbroich,
29. Emil P u c h e l k a
am 28. Oktober 1941 in Saig,
30. Waclaw Z e n s z y k i e w i c z
am 29. Oktober 1941 in Kandern,
31. Pawel B r y k
am 19. November 1941 in Holte,
32. Stanislaus G u m i n s k i
am 27. November 1941 im AEL Liebenau,
33. Ladyslaw K r a w c z y k
am 4. Dezember 1941 in Weinzierl,
34. Franz S k o t a r c z a k
am 5. Dezember 1941 bei Lechenich,
35. Stanislaus W a l i g o r a
am 19. Dezember 1941 in Allersberg,
36. Piotr P i c h o c i n s k i
am 8. Januar 1942 in Dahl,
37. Bernard P e r z y n s k i
am 14. Januar 1942 in Schiltach,
38. Waclaw R y s z k a
am 14. Januar 1942 in Krefeld,
39. Stefan K o z l o w s k i
am 15. Januar 1942 in Hinterzarten,
40. Boleslaw R a c k i
am 19. Januar 1942 in Alleringsleben,
41. Alexander G r o m a c z e k
am 19. Januar 1942 in Alleringsleben,

42. Roman G a s k a
am 20. Januar 1942 in Heddesheim,
43. Josef J u r k i e w i c z
am 26. Januar 1942 bei Kathus,
44. Wladislaus A l o t
am 1. Februar 1942 in Hemmerde,
45. Johann G u m u l k a
am 12. Februar 1942 in Gundelfingen,
46. Theodor B o r o w s k i
am 13. Februar 1942 in Hohenbodman,
47. Peter R a k
am 14. Februar 1942 in Kreenhainstetten,
48. Anderersy W r z o s e k
am 18. Februar 1942 in Haslach,
49. Stanislaus Z a k r z e w s k i
am 26. Februar 1942 in Doveren,
50. Marian L e w i c k i
am 5. März 1942 in Villingen,
51. Stanislaus P i a s k o w s k i
am 9. März 1942 in Hardheim,
52. Thomas W o l a k
am 10. März 1942 in Deutenkofen,
53. Richard Czeslaw G o n g o r o w s k i (Gagorowski)
am 10. März 1942 in Münchshöfen,
54. Andrzej S z a b l e w s k i
am 13. März 1942 in Hamburg-Poppenbüttel,
55. Franz K o l e t z k i
am 17. März 1942 in Bollschweil,
56. Kasimir R u t k o w s k i
am 20. März 1942 in Hütting,
57. Johann Z d u m
am 20. März 1942 in Dürwiss,
58. Stanislaus A r k u c z
am 27. März 1942 in Heeren,
59. Ryszard K r a k o w s k i
am 1. April 1942 in Sammatz,

60. Wladislaw K a c z m a r e k
am 9. April 1942 in Hohensolms,
61. Wladislaw K o w a l
am 10. April 1942 in Schönebeck,
62. Wladyslaw S z m e h l i k
am 10. April 1942 in Rohrbach,
63. Marian G r u d z i e n
am 15. April 1942 in Rütte,
64. Josef K r a k o w s k i
am 15. April 1942 in Rütte,
65. Bruno O r c z y n s k i
am 15. April 1942 in Rütte,
66. Stefan K r o l
am 17. April 1942 bei Schallodenbach,
67. Franciszek G a c e k
am 23. April 1942 in Mannenweiler,
68. Antoni K o s c h a n s k i
am 23. April 1942 bei Ahlhorn,
69. Tadeus B z d u r s k i
am 24. April 1942 in Süderschwei,
70. Wladislaw K l a r a
am 24. April 1942 in Süderschwei,
71. Joseph G r z e s k o w i a k
am 28. April 1942 in Döhren,
72. Josef O c h m a n e k
am 28. April 1942 in Frankfurt/Main-Fechenheim,
73. Juljan M i l e j s k i
am 4. Mai 1942 in Stelle,
74. Dydak T r z e c i a k ,
am 8. Mai 1942 in Zachenberg,
75. Jan S k o z e n
am 15. Mai 1942 in Weitersdorf,
76. Johann K r ó l
am 19. Mai 1942 in Bötzingen,
77. Michael S m a l u k
und
78. Sylvester D o b r o w o l s k i
am 22. Mai 1942 in Billberge,

79. Stefan K u b i a k
am 22. Mai 1942 in Gebstättel,
80. Stanislaus H u s k o
am 27. Mai 1942 in Waldenhofen,
81. Wladislaus R e b e t o w s k i
am 5. Juni 1942 in Tennenbronn,
82. Josef T u r s k i
am 10. Juni 1942 bei Schleibach,
83. Josef B a b u s c h k e w i t z
am 18. Juni 1942 in Steckenborn,
84. Michael K a t a r z y n s k i
am 19. Juni 1942 in Bergboßendorf,
85. Marian A b r a m s k i
am 3. Juli 1942 in Briedel,
86. Andrej R o s t e c k i
am 8. Juli 1942 in Würzburg,
87. Waclaw Z i o l k o w s k i
am 9. Juli 1942 bei Aplerbeck,
88. Boleslaw W e r n i c k i
am 10. Juli 1942 in Andervenne,
89. Eduard S e v e r y n
am 10. Juli 1942 in Wiesbaden,
90. Florian S k u p i e n
am 14. Juli 1942 in Oberlautenbach,
91. Zygmund K u c z k o w s k i
am 14. Juli 1942 im KL Sachsenhausen,
92. Leo B a r a n o w s k i
am 14. Juli 1942 im KL Sachsenhausen,
93. Wladislaus Jan P a c h u t a
am 16. Juli 1942 in Mainz-Gonsenheim,
94. Adolf O l s c h e w s k i
und
95. Nikolaus S z y d l o w s k i
am 17. Juli 1942 im Kreis Stendal,
96. Josef L u b a
am 17. Juli 1942 in Petersberg,
97. Jan M r o e z e k
am 17. Juli 1942 in Freiamt,

98. Wladislaw Artur B i a l e k (I)
und
99. Stanislaus K a s z k o w i a k
am 20. Juli 1942 in Forst,
100. Juljan B a n a s
am 27. Juli 1942 bei Ergste,
101. Jan Czapraga
am 28. Juli 1942 in Sengenthal,
102. Szymon W a s i a k
am 29. Juli 1942 in Diebach,
103. Kazimierz S m o l i n s k i
am 29. Juli 1942 bei Henfenfeld,
104. Josef Z a r o d
am 30. Juli 1942 bei Bad Neuenahr,
105. Marian T o m c z a k
am 3. August 1942 bei Althengstett,
106. Josef M a k u c h
am 4. August 1942 in Helmsheim,
107. Stanislaus G r a j o s z e k
am 5. August 1942 in Monsheim,
108. Boleslaw S t a c h o w i a k
am 6. August 1942 in Mörz,
109. Wladislaus G w i z d e k
am 6. August 1942 im KL Neuengamme,
110. Johann Z i o l k o w s k i
am 9./10. August 1942 im KL Buchenwald,
111. Stanislaus D o k t o r
am 7. August 1942 in Stedten,
112. Tomas P o t e p a
am 10. August 1942 in KL Dachau,
113. Kasimir J a n k o v s k i
am 12. August 1942 in Pfersdorf,
114. Edward W a, s i k (Woncik)
am 12. August 1942 in Pfersdorf,
115. Andrzej K o b a
am 12. August 1942 in Öllingen,
116. Franz B a n a s
am 14. August 1942 bei Greven,

117. Waclaw C e g l e w s k i
am 14. August 1942 bei Greven,
118. Rudolf J a c y n i a k
am 20. August 1942 bei Bad Kreuznach,
119. Paul D y l a g
am 27. August 1942 in Atting,
120. Stanislaus S t r y c h a l s k i
am 27. August 1942 bei Zolling,
121. Josef G o r y l
am 28. August 1942 in Asbeck,
122. Florian S p i o n c z k a
am 28. August 1942 in Asbeck,
123. Stanislaw A r c i s z e w s k i
am 3. September 1942 in Schafberg,
124. Josef K o w a l c z y k
am 9. September 1942 in Schafflundfeld,
125. Josef D y j a c h
und
126. Johann P a c a l a
am 11. September 1942 in Ellingen,
127. Stanislaus R o g o w s k i
am 15. September 1942 in Waltrop,
128. Johann K l y m
am 17. September 1942 in Münster-Sarmsheim,
129. Wladislaus P l u t a
am 18. September 1942 bei Leverkusen,
130. Marian P r u s i c k i
am 24. September 1942 bei Dittelbrunn,
131. Josef K u j a w i n s k i
am 24. September 1942 in Rißdorf,
132. Kasimierz P o s p i e c h
am 25. September 1942 in Lünen,
133. Jan R o g a c k i
am 1. Oktober 1942 in Heppenheim,
134. Franz G r z e s i a k
am 7. Oktober 1942 in Kallstadt,

135. Anton B a s i n s k i
am 7. Oktober 1942 bei Rhynern,
136. Lucjan B r z e s k i
am 7. Oktober 1942 bei Tauchersreuth,
137. Josef P e s z k o
am 7. Oktober 1942 bei Wippendorf,
138. Boleslaw B l a s z k i e w i e c z
am 8. Oktober 1942 im KL Neuengamme,
139. Ludwig S z y m a n s k i
am 8. Oktober 1942 in Watterdingen,
140. Josef B e s t r y
am 9. Oktober 1942 in Jestetten,
141. Josef S t e m p n i a k
am 10. Oktober 1942 in Weizen,
142. Franz S t r o j o w s k i
und
143. Josef W o j e z i k
am 13. Oktober 1942 in Ichenheim,
144. Felix H a b e r k i o
am 16. Oktober 1942 in Bad Abbach,
145. Marian S w i d e r s k i
am 19. Oktober 1942 in Egenhausen,
146. Konrad P s z c z o l i n s k i
am 20. Oktober 1942 in Klausheide,
147. Stanislaus K o m a k o w s k i
am 20. Oktober 1942 in Rhonard,
148. Bronislaw P e c k a
am 26. Oktober 1942 in Beziesdorf,
149. Romuald K u c z i n s k i
am 26. Oktober 1942 in Ellnrode,
150. Jan C i o b a n
am 29. Oktober 1942 bei Rimbach,
151. Wladislaw S t a n i e r z e w s k i
am 30. Oktober 1942 in Lommersdorf,
152. Franz W l o d o w z y k (Włodarczyk)
am 3. November 1942 bei Bojendorf,

153. Feliks E l m i n o w s k i
am 6. November 1942 im KL Neuengamme,
154. Stanislaw M a r k i e w i c z
am 7. November 1942 in Eyendorf,
155. Karl W o l o w i e c
am 8. November 1942 im KL Flossenbürg,
156. Tadeusz W o j c i e c h o w s k i
und
157. Josef P i s a r e k
am 10. November 1942 in Einselthum,
158. Sigmund M a r z e c
am 12. November 1942 in Bodenstein,
159. Michael K y c i a
am 12. November 1942 in Zolling,
160. Bronislaw C h o j n a c k i
am 13. November 1942 in Groß SanTERSleben,
161. Wladislaw B e l z y r
am 13. November 1942 in Tollbach,
162. Stanislaus M o r a w s k i
am 13. November 1942 in Irlbach,
163. Jan G i e c h o n o w s k i
am 24. November 1942 in Halsach,
164. Josef B z d z i k o t
am 25. November 1942 bei Kronstetten,
165. Wladislaw A n d r z e j s z a k
am 27. November 1942 in Osterweddingen,
166. Stefan U t r a c k i
am 27. November 1942 im KL Dachau,
167. Leon D u d a s
am 22. Dezember 1942 bei Kerzenheim,
168. Eduard M a r g o l
am 15. Januar 1943 in Köln-Fühlingen,
169. Stanislaus Z r u b e c k
am 18. Januar 1943 in Heiligenhaus,
170. Jan W o z i n i c e k
am 28. Januar 1943 in Satemin,

171. Franz D o m b e c k
am 4. März 1943 im KL Niederhagen,
172. Stanislaus P i w o w a r s k i
und
173. Franz K o l o d z i e j c z y k
am 8. März 1943 im AEL Liebenau,
174. Stanislaw B u r d y l
am 24. März 1943 im KL Mauthausen,
175. Wasil P a w l y k
am 31. März 1943 bei Bundenthal,
176. Bronislaw T u t a k
am 5. April 1943 in Darup,
177. Roman L i s k i e w i c z
am 21. April 1943 im KL Natzweiler,
178. Adam P i e r s i a k
am 29. April 1943 in Zieselberg,
179. Waclaw B a, b e l e w s k i (Bombelewski)
am 4. Mai 1943 bei Abenberg,
180. Leon D e b s k i
am 8. Mai 1943 in Wesseling,
181. Wladislaw R a s a l a
am 16. Juni 1943 in Spieka,
182. Josef J a n o w s k i
am 8. Juli 1943 bei Markt Rettenbach,
183. Jan G r a z d a n o w
am 4. August 1943 in Essen-Mülheim,
184. Johann P u k
am 18. August 1943 bei Buxtehude,
185. Czeslaw P a r o n
am 19. August 1943 im AEL Lahde,
186. Josef P y r a
am 23. August 1943 im KL Natzweiler,
187. Jan Z b r z e z n i a k
am 25. August 1943 in Widdersdorf,
188. Josef K u s n i e r z
am 27. August 1943 in Niederhoppen,

189. Jan N o w a c k i
am 28. August 1943 in Heidgen,
190. Bronislaw G o d l e w s k i
am 18. September 1943 bei Oberfahlheim,
191. Stefan R y c h t e r
am 25. September 1943 bei Geroldshausen,
192. Miroslaw W o j c z a k o w s k i
am 30. September 1943 in Niederrieden,
193. Blazej G r a b o w s k i
am 14. Oktober 1943 im KL Natzweiler,
194. Wladislaw S a l w i e r a k
am 2. November 1943 in Sommerland,
195. Stefan S m i g l a r s k i
am 22. November 1943 in Kaufbeuren,
196. Wasyl G r u s z e w s k i
am 22. November 1943 bei Ettringen,
197. Boleslaw B a r a n
am 23. November 1943 in Voggental-Viehweidholz,
198. Stefan Z u k o w s k i
am 30. November 1943 in Oberhausen,
199. Iwan D y k y j
am 2. Dezember 1943 bei Mittenwald,
200. Petro D o r o s c h t s c h u k
am 2. Dezember 1943 bei Mittenwald,
201. Josef B a b e l
am 4. Dezember 1943 bei Vöhringen,
202. Max P a r a l o c z y j
am 10. Dezember 1943 in Ellerbach,
203. Waclaw M a l e t a
am 10. Dezember 1943 in Stengelheim,
204. Josef C h a l u p k a
am 16. Dezember 1943 in Benzfried,
205. Waclaw N o w o r o l n i k
am 20. Dezember 1943 bei Neustadt,
206. Michael K w i k
am 7. Februar 1944 bei Aulzhausen,

207. Franz G l i s z c z y n s k i
am 10. Februar 1944 bei Malching,
208. Leszek A d a m i a k
am 29. Februar 1944 in Purkswarfe,
209. Jan L y g o n s k i
am 29. März 1944 bei Loppenhausen,
210. Edward W i s n i e w s k i
am 5. April 1944 in Griesheim,
211. Trofin B a l a b a n
und
212. Wladimir L i r k a
am 19. April 1944 in Wendlingen,
213. Michael P y l y p
am 22. April 1944 bei Neu-Ulm,
214. Vinzenz P o d l e w s k i
am 11. Mai 1944 in Riedlingen,
215. Anton P a s z k o w s k i
am 1. Juni 1944 in Oberarnbach,
216. Bronislaw Z a c k
am 19. Juni 1944 in Leeder,
217. Marian F i b i a n k i e w i c z
am 19. Juni 1944 in Leeder,
218. Stanislaw K r a j e w s k i
am 19. Juni 1944 im KL Flossenbürg,
219. Heinrich S a r
am 29. Juni 1944 bei Sonthofen,
220. Alexander S z y m e z y k
am 22. August 1944 in Obermedlingen,
221. Josef K u s m i e r e k
und
222. Dmytro K u r a n t
am 24. August 1944 bei Ismanig,
223. Boleslaus P r o c h a z k a
am 28. August 1944 bei Tuttlingen,
224. Stanislaus O z e k a y
am 31. August 1944 bei Hausmehring,
225. Mykolaj H u m i a n k o
am 21. September 1944 im KL Groß-Rosen,

226. Stefan F i j a l k o w s k i
am 28. September 1944 in Oesterdeichshof,
227. Jan K a s p r z a k
am 10. Oktober 1944 bei Wester-Ohrstedt,
228. Gabriel P o s e l e n y k
am 16. Oktober 1944 in Ebersberg,
229. Iwan B a c i ć
am 27. Oktober 1944 in Lindau,
230. Kazimierz K a n c z i a k,
231. Piotr P o k r o p i n s k i ,
232. Marcin P o l e w k a ,
233. Tadeusz S o c h a c k i ,
234. Aleksander T u t k a
und
235. Franz W o j t o w i c z
am 3. November 1944 in Landsberg/Lech,
236. Stefan M i k u l i s z y n
am 23. November 1944 bei Ingolstadt,
237. Peter B e d n a r z ,
238. Stanislaw C z u c h a j ,
239. Kazimierz D r y g a l a
und
240. Ladislaus K u k
am 18. Januar 1945 in Landsberg/Lech.

zu B):

Der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g war von Juli 1941 bis Mitte Mai 1943 und der Angeschuldigte T h o m s e n von Mitte Mai 1943 bis Kriegsende Leiter des Polenreferats (IV D 2/IV B 2 b) des RSHA. Sie waren am Entwurf und der Herausgabe staatspolizeilicher Erlasse beteiligt, durch die die vor ihrer Amtszeit ergangenen Anordnungen über die Behandlung polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener sowie über die Durchführung von Exekutionen fortentwickelt wurden.

Der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g hat u.a. folgende Erlasse selbst bearbeitet oder durch Gegenzeichnung gebilligt:

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 4. November 1941 - S IV D 2 c - 4883/40g-196 - an alle Staatspolizei-leit-stellen,

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 29. Juni 1942 - S IV D 2 c - 235/42g - 40 - an alle Staatspolizei-leit-stellen,

Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 18. Juli 1942 - IV D 2 - 240/42 g. Rs. - 4 - an alle KdS und Staatspolizei-leit-stellen,

Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17. November 1942 - IV D 2 - 552/42g - 104 - an die IdS und Staatspolizei-leit-stellen,

Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 6. Januar 1943 und des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Januar 1943 - IV D 2 c - 450/42 g - 81 - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

Der Angeschuldigte **T h o m s e n** hat u. a. an folgenden Erlassen mitgewirkt:

Geheimerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 10. Februar 1944 - S IV D 2 c - 235/44g - 11 - an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.,

Geheimerlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 31. Juli 1944 - S IV B 2 b - 1588/44g - 327 - III -,

Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 1. November 1944 - S IV B 2 - 1134/44 g.RS. an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.,

Schnellbrief des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27. November 1944 - S IV B 2 b - 1677/44 g - 385 - III an alle Staatspolizei-leit-stellen u.a.

Die Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g und T h o m -
s e n haben ferner an den Einzelentscheidungen über die
"Sonderbehandlung" der während ihrer Amtszeit exekutierte
polnischen Zivilarbeiter und ehemaligen Kriegsgefangenen
mindestens durch Gegenzeichnung der Exekutionsvorschläge
und Übermittlung der Exekutionsbefehle an die ausführenden
örtlichen Stellen mitgewirkt.

Durch ihre Rätigkeit haben
der Angeschuldigte Dr. D e u m l i n g die Tötung der
zu A) Nr. 31 bis 180 genannten und
der Angeschuldigte T h o m s e n die Tötung der zu A)
Nr. 181 bis 240 aufgeführten polnischen Zivilarbeiter und
Kriegsgefangenen gefördert.

Die Angeschuldigten B e t z , B r e i t e n f e l d t
und G r u n e r t waren als Sachbearbeiter in dem für
polnische Zivilarbeiter zuständigen Sachgebiet des Polen-
referats des RSHA tätig, und zwar

der Angeschuldigte B e t z von Anfang 1942 bis Kriegsende,
der Angeschuldigte B r e i t e n f e l d t von Sommer 1941
bis Juni 1943 und
der Angeschuldigte G r u n e r t von Sommer 1944 bis
Kriegsende.

Sie haben jeweils in einer noch unbestimmten Anzahl von
Fällen die Tötung polnischer Zivilarbeiter dadurch geför-
dert, daß sie die "Sonderbehandlungsvorgänge" für die Ent-
scheidung vorbereiteten und die Exekutionsvorschläge ent-
warfen. Der Angeschuldigte B e t z hat in dieser Weise
mindestens an der Tötung der unter A) Nr. 66 und 174 ge-
nannten Polen mitgewirkt.

Die Angeschuldigten Dr. D e u m l i n g, T h o m s e n ,
B e t z , B r e i t e n f e l d t und G r u n e r t
wußten, daß die "Sonderbehandlung" der polnischen Zivil-
arbeiter und Kriegsgefangenen ohne Rechtsgrundlage erfolgte.
Sie förderten die Tötungen im Kenntnis der Motive, aus
denen die Haupttäter die Exekutionen durchführen ließen.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung,
47, 49, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen
Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I
S. 2378).

Berlin, den 22. März 1968
Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Dr. G l ö c k n e r
Landgerichtsrat

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Baatz und andere, hier nur
in der Voruntersuchungssache gegen

1. den Verwaltungsangestellten

Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z ,
geboren am 31. August 1908 in Berlin,
wohnhaft in 8704 Uffenheim, Würzburger Str. 22,

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dr. Karlfriedrich Vocke,
Hans Rindermann, Dr. Rolf Dieter Vocke,
Paul Kamhuber,
87 Würzburg, Beim Grafeneckart 11,

2. den Regierungsoberinspektor

Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t ,
geboren am 21. Januar 1913 in Berlin-Steglitz,
wohnhaft in 84 Regensburg, Sternbergstraße 21,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Hagenauer,
84 Regensburg, Pfauengasse 1/II,

w e g e n Mordes

werden die Angeschuldigten auf Antrag des General-
staatsanwalts bei dem Kammergericht von der in der
gerichtlichen Voruntersuchung erhobenen Anschuldi-
gung, in Berlin und anderen Orten in der Zeit von
Sommer 1941 bis Kriegsende 1945 als Sachbearbeiter
im früheren Reichssicherheitshauptamt (RSHA) durch
mehrere selbständige Handlungen in einer unbestimmten
Anzahl von Fällen den nationalsozialistischen Macht-
habern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Kalten-

brunner, Müller und anderen zur Begehung von Verbrechen des Mordes (Tötung mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen) durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben - Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 74 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) - , außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Kasse des Landes Berlin. Die notwendigen Auslagen tragen die Ange-schuldigten selbst.

G r ü n d e :

Gegen die Angeschuldigten ist am 22. März 1968 von dem Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden. Ihnen ist im einzelnen zur Last gelegt worden: Die Angeschuldigten seien während eines im Einzelfall verschieden langen Zeitraumes - der Angeschuldigte Betz von Anfang 1942 bis Kriegsende, der Angeschuldigte Breitenfeldt von Sommer 1941 bis zum Juni 1943 - als Sachbearbeiter in dem sogenannten Polenreferat des Früheren Reichssicherheitshauptamtes tätig gewesen. Im Rahmen dieser Tätigkeit hätten sie in einer unbestimmten Anzahl von Fällen - der Angeschuldigte Betz zumindest in den Fällen Stefan Krol, exekutiert am 17. April 1942 in Schallodenbach, und Stanislaw Burdyl, exekutiert am 24. März 1943 im Konzentrationslager Mauthausen, - die sogenannte "Sonderbehandlung", die Tötung durch die Geheime Staatspolizei ohne

gerichtliche Verurteilung, polnischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener wegen strafbarer Handlungen oder verbotenen Umganges mit deutschen Frauen dadurch gefördert, daß sie die "Sonderbehandlungsvorgänge" für die Entscheidung vorbereitet und die Exekutionsvorschläge entworfen hätten. Dabei hätten sie gewußt, daß die "Sonderbehandlungen" ohne Rechtsgrundlage erfolgten und die Haupttäter die Exekutionen anordneten, weil sie die Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen, denen alle rechtlichen Sicherheiten versagt werden sollten, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller zivilisierten Völker auch denjenigen gebühren, die eine strafbare Handlung begangen haben.

Das Ergebnis der Voruntersuchung bietet jedoch keinen genügenden Anlaß, gegen diese Angeschuldigten wegen der ihnen in der Voruntersuchung zur Last gelegten Taten weiter die öffentliche Anklage zu erheben.

Nach dem vorliegenden Beweismaterial und nach dem Ergebnis der Voruntersuchung steht fest, daß der Angeschuldigte Betz von Anfang 1942 bis Kriegsende und der Angeschuldigte Breitenfeldt wahrscheinlich vom Sommer 1941, spätestens jedoch ab Sommer 1942 bis zum Juni 1943 in dem Polenreferat des Reichssicherheitshauptamtes als Sachbearbeiter tätig waren. Das Polenreferat war unter anderem zuständig für die Angelegenheiten der polnischen Zivilarbeiter, später auch für die polnischen Kriegsgefangenen

und die Zivilarbeiter nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Die beiden Angeschuldigten bearbeiteten im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Anträge auf "Sonderbehandlung", die die Staatspolizeileitstellen auf Grund der vom Polenreferat ausgearbeiteten und herausgegebenen Erlasse über die "Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen und der Zivilarbeiter nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" beim Reichssicherheitshauptamt gegen solche Angehörigen dieser Personengruppen stellten, denen strafbare Handlungen, insbesondere Gewaltverbrechen, Sabotagehandlungen oder Sittlichkeitsdelikte, oder verbotener Umgang mit deutschen Frauen vorgeworfen wurde. Sie prüften, ob der ermittelte Sachverhalt unter die staatspolizeilichen Vorschriften über die "Sonderbehandlung" fiel und was bei dem jeweiligen Stand des Verfahrens zu veranlassen war. Sobald der einzelne Vorgang unter Beachtung der vorgeschriebenen formellen Behandlung vollständig war, fertigten die Angeschuldigten jeweils einen Vorlagebericht, mit dem die Akten ihren Vorgesetzten zur abschließenden Entscheidung zugeleitet wurden. Diese "Vorlage" enthielt eine kurze Sachverhaltsdarstellung, in der die für die spätere Entscheidung wesentlichen Punkte besonders hervorgehoben wurden. Es wurde angegeben, welche Anträge die

Staatspolizeileitstelle und - soweit erforderlich - der Höhere SS- und Polizeiführer zur weiteren Behandlung des Betroffenen gestellt hatten. Abschließend gaben die Angeschuldigten in der "Vorlage" eine eigene Stellungnahme ab und machten einen Entscheidungsvorschlag. In schwierigen Fällen wurde der Vorgang über den Sachgebietsleiter dem Referatsleiter vorgetragen, der dann entschied, welcher Vorschlag gemacht werden sollte. Der Entscheidungsvorschlag lautete in den Vorgängen wegen strafbarer Handlungen in der Regel auf Exekution und nur bei ganz geringfügigen Verfehlungen auf Einweisung in ein Konzentrationslager, da es nach Ansicht der nationalsozialistischen Machthaber bei der Beurteilung einer Straftat eines Angehörigen dieser Volksgruppen allein darauf ankam, den "fremdvölkischen Täter" ohne Rücksicht auf seine Schuld und seine persönlichen Motive an einer erneuten "Gefährdung der deutschen Volksordnung" zu hindern, zumal durch die Exekution auch die von ihnen gewünschte Verringerung der Zahl der "minderwertigen" Menschen aus den eroberten Gebieten eintrat. In den Vorgängen wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und deutschen Frauen richtete sich der Vorschlag nach den rassepolitischen Vorstellungen der nationalsozialistischen Machthaber, so daß für den Vorschlag das Ergebnis der rassischen Begutachtung des beteiligten Polen entscheidend war. Die beiden Angeschuldigten schlugen daher bis

Ende 1942/Anfang 1943 in den Vorgängen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs grundsätzlich - von wenigen Sonderfällen abgesehen - die Exekution des Polen vor, wenn er rassistisch negativ beurteilt und für "nichteindeutschungsfähig" erklärt worden war. Im Falle der "Eindeutschungsfähigkeit" wurde nicht die Exekution, sondern anfangs allenfalls kurzfristige Haft und später die Überführung des Polen in ein besonderes "Eindeutschungsverfahren" vorgeschlagen. Ab Anfang 1943 trat insoweit in der Behandlung der Fälle des einverständlichen Geschlechtsverkehrs eine Änderung ein, daß auch die für "nichteindeutschungsfähig" erklärten "Fremdvölkischen" aus den besetzten Ostgebieten nicht mehr exekutiert, sondern in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, um ihre Arbeitskraft auch weiterhin ausbeuten zu können. Ein Exekutionsvorschlag kam aber auch dann in Betracht, wenn der "Täter" zwar nur eine an sich nicht "todeswürdige" geringfügige Verfehlung begangen hatte, er jedoch an einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit litt, weil in diesem Falle die Arbeitskraft des "Fremdvölkischen" wegen seiner Krankheit nicht mehr ausgebeutet werden konnte.

Die von den Angeschuldigten gefertigten Vorlageberichte wurden von ihnen abgezeichnet und über den Sachgebietsleiter und den Referatsleiter, die die Vorgänge prüften und ebenfalls abzeichneten, dem Amtschef IV, SS-Gruppen-

führer Müller, zugeleitet. Dieser unterschrieb die Vorlage und gab sie an den Reichsführer SS Himmler zur abschließenden Entscheidung weiter, der in der Regel den gemachten Vorschlägen zustimmte. Etwa ab Ende 1942 wurde zumindest in den Fällen wegen strafbarer Handlungen die abschließenden Entscheidungen von dem Amtschef Müller selbst getroffen. Danach gelangte der Vorgang zu dem Polenreferat wieder zurück. War auf Exekution entschieden worden, wurden dort die Exekutionsbefehle abgesetzt. Sobald die Exekutionen erfolgt waren, erstatteten die Staatspolizeistellen dem Reichssicherheitshauptamt Vollzugsmeldung. Nach Eingang dieser Meldungen benachrichtigten die Angeschuldigten die Angehörigen der Exekutierten, sofern diese im Generalgouvernement oder in den eingegliederten Ostgebieten wohnten.

Insgesamt wurden während des Krieges auf diese Weise mehrere hundert Zivilarbeiter und Kriegsgefangene aus den vorher polnischen Gebieten unter Mitwirkung des Polenreferats im Wege der sogenannten "Sonderbehandlung" getötet. Die beiden Angeschuldigten haben dabei während ihrer Sachbearbeitertätigkeit in dem Judenreferat in einer unbestimmten Anzahl von Fällen mitgewirkt, wenn auch nicht mehr genau aufgeklärt werden konnte, welche Vorgänge der Angeschuldigte Betz, welche der Angeschuldigte Breitenfeldt und welche der Sachgebietsleiter Oppermann selbst bearbeitet hat. Aus den vorliegenden

Urkunden ergibt sich aber, daß der Angeschuldigte Betz
zumindest in den Fällen Stefan Krol, exekutiert am
17. April 1942 bei Schallodenbach wegen verbotenen Ge-
schlechtsverkehrs, und Stanislaw Burdyl, exekutiert am
24. März 1943 im Konzentrationslager Mauthausen wegen
verbotenen Geschlechtsverkehrs und Diebstahls, tätig ge-
worden ist.

Bei entsprechender Würdigung dieses im Wege des Freibe-
weises festgestellten Sachverhalts ergibt sich, daß die
beiden Angeschuldigten zwar hinreichend verdächtig sind,
sich der ihnen zur Last gelegten Taten schuldig gemacht
zu haben. Dabei bezieht sich dieser Tatverdacht auch da-
rauf, daß die Angeschuldigten die Rechtswidrigkeit der
"Sonderbehandlungen" schon wegen des Fehlens jeder Rechts-
grundlage kannten und auf Grund ihrer Stellung und ihres
Bildungsstandes wußten, daß die Haupttäter aus niedrigen
Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, gehandelt haben.
Denn die rassenpolitischen Ideen und Ziele der national-
sozialistischen Machthaber waren seinerzeit allgemein,
zumindest in den Kreisen der Angehörigen des Reichssicher-
heitshauptamtes, bekannt und kamen auch in den staatspö-
lizeilichen Erlassen und Anordnungen, nach denen die
"Sonderbehandlungsvorgänge" bearbeitet und entschieden
wurden, erkennbar zum Ausdruck. Jedoch liegen keine An-
haltspunkte dafür vor, daß die beiden Angeschuldigten
selbst aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus

Rassenhaß, gegen die Betroffenen gehandelt haben. Soweit sich bei dem Angeschuldigten Betz in dieser Hinsicht gewisse Belastungen durch einige Zeugenaussagen ergeben haben, sind die Angaben dieser Zeugen, die mehr deren persönliche Ansicht enthalten, nicht konkret genug, um die Annahme eines Handelns des Angeschuldigten Betz aus eigenen niedrigen Beweggründen begründen zu können, zumal diesen Aussagen die gegenteiligen Angaben anderer Zeugen gegenüberstehen. Hinsichtlich des Angeschuldigten Breitenfeldt haben sich überhaupt keine Umstände ergeben, aus denen auf ein Handeln des Angeschuldigten aus niedrigen Beweggründen geschlossen werden könnte. Da weitere Beweismittel außer den bereits bekannten und herbeigezogenen, die das Gegenteil ergeben könnten, nicht zur Verfügung stehen, kann ein hinreichender Verdacht, daß die beiden Angeschuldigten aus eigenen niedrigen Beweggründen gehandelt haben, nicht begründet werden.

Daraus folgt, daß die den beiden Angeschuldigten zur Last gelegte Beihilfe zum Mord nach der gemäß Art. 167 EGOWiG vom 24. Mai 1968 (BGBL. I S. 503) am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen und gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu ihren Gunsten auch auf sie anzuwendenden neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB nur noch mit einer Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren bedroht wird (§§ 211 Abs. 1, 44 Abs. 2, 14 StGB). Denn unter die Bestimmung des § 50 Abs. 2 StGB

n.F., derzufolge die gegen den Teilnehmer auszuwerfende Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist, sofern bei ihm etwa Umstände (besondere persönliche Merkmale), die die Strafbarkeit des Täters begründen, fehlen, fallen nunmehr diejenigen Tatbestandsmerkmale des Mordes, die zugleich besondere persönliche Merkmale sind. Der niedrige Beweggrund gemäß § 211 Abs.2 StGB ist ein solches Tatbestandsmerkmal. Tatsachen, die die vorsätzlich begangene Tötung eines Menschen nach § 211 Abs.2 StGB als Mord kennzeichnen, sind "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt 1, 368 (371)). Sie begründen die Strafbarkeit des Täters und schärfen dagegen nicht nur die Strafe. Wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind, fallen sie damit unter die Bestimmung des § 50 Abs.2 StGB n.F. Das trifft aber für die "niedrigen Beweggründe" als Tatbestandsmerkmal des Mordes zu, denn niedrige Beweggründe des Mörders rechnen zu den besonderen persönlichen Merkmalen, weil das Motiv des Täters in seiner Person liegt (vgl.hierzu im einzelnen BGH in NJW 1969, 1181 (1182) sowie Koffka in JR 1969, 41(42)). Liegt das besondere persönliche Merkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen, das die Strafbarkeit der Täter wegen Mordes begründet, bei den Gehilfen nicht vor, so muß nunmehr gemäß § 50 Abs.2 StGB n.F. die Strafe für sie nach den Grundsätzen über die

Bestrafung des Versuchs gemildert werden. Nach § 44 Abs.2 StGB ist dann, da der Mord nach § 211 Abs.1 StGB mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist, auf eine zeitige Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren zu erkennen, deren Höchstmaß gemäß § 14 Abs.2 StGB fünfzehn Jahre beträgt.

Nach dieser Strafdrohung ist dann auch die Länge der Verjährungsfrist zu beurteilen, weil der Zwang zur Herabsetzung der Strafe bei absolut bestimmten Strafen eine inhaltliche Veränderung der Strafdrohung bedeutet (vgl. BGH in NJW 1969, 1181 (1183)). Die Verjährungsfrist beträgt daher nach § 67 Abs.1 StGB fünfzehn Jahre. Sie begann, da die Strafverfolgungsverjährung für nationalsozialistische Gewaltverbrechen bis zum 8.Mai 1945 ruhte, erst an diesem Tage zu laufen und ist hier inzwischen verstrichen, weil vor Ablauf der Verjährungsfrist keine wirksamen richterlichen Unterbrechungshandlungen stattgefunden haben. Die ersten richterlichen Maßnahmen, die zu einer Unterbrechung geeignet waren, erfolgten erst im Jahre 1965.

Auch das Gesetz zur Berechnung der Verjährungsfristen für vor dem 31.Dezember 1949 begangene Verbrechen vom 13.April 1965 (BGBl. I. S. 315), das die Verjährungsfristen bis zum 31.Dezember 1969 verlängert, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, da es nur Verbrechen

betrifft, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Das trifft aber auf die den beiden Angeschuldigten vorgeworfene Mordbeihilfe nicht zu.

Nach alledem ergibt sich, daß hinsichtlich der Angeschuldigten Betz und Breitenfeldt die Verjährung eingetreten ist. Damit liegt nach dem Ergebnis der gerichtlichen Voruntersuchung ein nicht zu beseitigendes Verfahrenshindernis vor. Da weitere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, kann auch eine über das bisherige Ergebnis hinausgehende Aufklärung und können neue Erkenntnisse nicht erwartet werden. Die Angeschuldigten waren daher von der Anschuldigung aus dem rechtlichen Grunde der eingetretenen Strafverfolgungsverjährung gemäß § 204 Abs.2 StPO außer Verfolgung zu setzen.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 467 Abs.1 StPO der Kasse des Landes Berlin aufzuerlegen.

Die Strafkammer hat jedoch nach § 467 Abs.3 Satz 2 Nr.2 StPO davon abgesehen, die den beiden Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen ebenfalls der Kasse des Landes Berlin aufzuerlegen. Das erschien der Strafkammer nicht angemessen. Die Strafkammer hat im Wege des Freibeweises die Überzeugung gewonnen, daß für die Staatsanwaltschaft ein genügender Anlaß zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung bestand und die beiden Angeschuldigten der ihnen zur Last gelegten Mordbeihilfe

hinreichend verdächtig sind, weil das von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Belastungsmaterial erheblich ist. Außerdem ist die Änderung der Rechtslage, die zu dem Verfahrenshindernis der Strafverfolgungsverjährung geführt hat, erst während der gerichtlichen Voruntersuchung erfolgt und nach Schließung der gerichtlichen Voruntersuchung am 1. August 1969 sind gegen die beiden Angeschuldigten keine Strafverfolgungsmaßnahmen mehr eingeleitet oder durchgeführt worden.

Gegen diesen Beschluß ist, soweit er die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen betrifft, die sofortige Beschwerde zulässig (§ 464 Abs. 3 StPO), die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei dem Beschwerdegericht - Kammergericht in Berlin 19 (Charlottenburg), Witzlebenstraße 4-5, - einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21 (Moabit), den 29. Oktober 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl

Dr. Endel

Walter

Ausgefertigt:

(Behnke) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work done during the year. It is followed by a detailed account of the work done in each of the various departments. The report concludes with a summary of the work done and a statement of the results achieved.

The second part of the report deals with the financial statement of the year. It shows the income and expenditure of the various departments and the total income and expenditure of the country. It also shows the balance of the various departments at the end of the year.

The third part of the report deals with the work done in the various departments during the year. It shows the progress of the work done in each of the departments and the results achieved. It also shows the work done in the various departments during the year.

1 Js 4/64 (RSHA) - 1 Ws 364/69
500 - 43/69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Baatz u.a., hier nur gegen

den Verwaltungsangestellten Ferdinand Dietrich
Gotthard Karl B e t z,
geboren am 31. August 1908 in Berlin,
wohnhaft in 8704 Uffenheim, Würzburger Straße 22,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 11. März 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Angeschuldigten
gegen die Entscheidung über seine not-
wendigen Auslagen im Beschluß des Land-
gerichts Berlin vom 29. Oktober 1969 wird
auf seine Kosten verworfen.

G r ü n d e :

Durch den Beschluß vom 29. Oktober 1969 hat das Landgericht
den Angeschuldigten nach Abschluß der Voruntersuchung
außer Verfolgung gesetzt, ihn jedoch von seinen not-
wendigen Auslagen nicht entlastet. Die gegen diese
Auslagenentscheidung eingelegte sofortige Beschwerde
ist nach § 464 Abs. 3 StPO zulässig, jedoch unbegründet.

Nach § 467 Abs. 1 StPO fallen die notwendigen Auslagen eines Angeschuldigten, der außer Verfolgung gesetzt worden ist, der Staatskasse zur Last. Hiervon sieht jedoch § 467 StPO in seinen Absätzen 2 bis 4 Ausnahmen vor. So kann nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO das Gericht davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Angeschuldigte wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung, die die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten in das Ermessen des Gerichts stellt, sind erfüllt.

Die Verteidigung des Angeschuldigten meint zwar, diese Ausnahmebestimmung sei in vorliegendem Fall nicht anwendbar, weil die für die Entscheidung erforderliche Feststellung, der Angeschuldigte würde, wenn kein Verfahrenshindernis bestünde, wegen einer Straftat verurteilt werden, nur nach einer vollständig durchgeführten Hauptverhandlung, die dem Angeschuldigten alle Möglichkeiten der Verteidigung geboten hätte, getroffen werden könne. Diese Ansicht vermag der Senat nicht zu teilen. Die vom Landgericht getroffene Auslagenentscheidung ist nämlich nicht, wie es beispielsweise im § 465 StPO bestimmt ist, an einen Schuldspruch geknüpft. Nur er setzt aber eine Hauptverhandlung und die volle Schuldüberzeugung des Gerichts voraus. Die kostenrechtliche Bestimmung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO knüpft dagegen lediglich an die Voraussage einer nur gedachten weiteren Verfahrensentwicklung an, die von derjenigen tatsächlichen Grundlage aus zu machen ist, die sich aus dem jeweiligen Verfahrensstand ergibt. Es widerspricht daher nicht den Grundsätzen des Strafprozessrechts, wenn eine solche Entscheidung ebenso wie zahlreiche andere einem Angeschuldigten

nachteilige Entscheidungen in einem weniger formstrengen Verfahren aufgrund der Aktenlage mit der Möglichkeit der freien Beweiswürdigung getroffen wird.

Das Landgericht hat allerdings die Feststellung eines hinreichenden Tatverdachts als ausreichend angesehen, den Angeklagten mit seinen notwendigen Auslagen belastet bleiben zu lassen. Dieser für die gedachte Fortsetzung des Verfahrens durch Erhebung der Anklage erforderliche Verdachtsgrad genügt jedoch nicht zur Anwendbarkeit des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO. Da nach § 467 Abs. 1 StPO die notwendigen Auslagen eines Freigesprochenen der Staatskasse selbst dann zur Last fallen, wenn nicht nur ein hinreichender, sondern ein ganz erheblicher Tatverdacht bestehen geblieben ist, würde die vom Landgericht vorgenommene Auslegung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO zur Folge haben, daß ein außer Verfolgung gesetzter Angeschuldigter gegenüber einem Freigesprochenen trotz vergleichbaren Tatverdachts nur deshalb kostenrechtlich schlechter gestellt werden könnte, weil sein Verfahren aufgrund eines Verfahrenshindernisses beendet worden ist. Ein derartiges Ergebnis entspräche weder den Motiven des Gesetzgebers zu dieser Kostenbestimmung (Verhandlungen des Bundestages: Drucksache V/2856 S. 2 - Gründe des Bundesrats für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum EGOWiG - und stenografische Berichte, 5. Wahlperiode Bd. 67 S. 9250 A - Bericht des Vermittlungsausschusses zum EGOWiG -), noch dem Wortlaut des Gesetzes, noch ließe es sich mit allgemeinen kostenrechtlichen Billigkeitserwägungen vereinbaren. Für die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung genügt daher nicht die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Angeschuldigten im Sinne des hinreichenden Tatverdachts oder eine hohe Wahrscheinlichkeit i.S. des dringenden Tatverdachts, sondern es ist ein derartiger

Grad der Wahrscheinlichkeit erforderlich, bei dem jeder vernünftige Zweifel daran, daß der Angeschuldigte ohne Vorliegen des Verfahrenshindernisses verurteilt worden wäre, auszuschließen ist. Das Bayerische Oberste Landesgericht (VRS 38 S. 65) spricht in diesem Zusammenhang von der annähernd sicheren Beurteilung der Schuld. Dieser erforderliche hohe Wahrscheinlichkeitsgrad dafür, daß der Angeschuldigte ohne die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Verjährung wegen Beihilfe zum Mord unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 StGB verurteilt worden wäre, kann aber festgestellt werden, und zwar schon aufgrund der bisherigen Ermittlungen.

Den objektiven Tatbestand der Mordbeihilfe hat der Angeschuldigte in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 10. März 1967 und in seiner richterlichen Vernehmung vom 11. Juni 1968 zugegeben. Er hat im Reichssicherheitshauptamt u.a. Vorgänge über die Sonderbehandlung von Polen bearbeitet, die mit einer deutschen Frau geschlechtlich verkehrt hatten, auch wenn dies mit deren Einverständnis geschehen war, und er hat, wenn die in den internen Richtlinien festgelegten Bedingungen für eine Tötung des Polen nach seiner Ansicht oder der seines Referatsleiters erfüllt waren, die Exekutionsvorschläge zur Unterzeichnung durch seine Vorgesetzten vorbereitet. Aufgrund dieser Vorschläge entschied in der Regel Himmler selbst über die Exekution. Bei zwei Vorgängen, die die Exekution von polnischen Männern wegen des Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau betreffen, ist die vorbereitende Tätigkeit des Angeschuldigten für diese Tötungen sogar urkundlich nachweisbar. Der Angeschuldigte will zwar nicht erkannt haben, daß die Exekutionen polnischer Männer wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau rechtswidrig gewesen und von den für die Sonder-

behandlung der Polen letztlich verantwortlichen Personen aus niedrigen Beweggründen, vor allem aus Rassenverachtung, angeordnet worden sind. Hierbei handelt es sich jedoch um eine reine Schutzbehauptung, die bereits dadurch widerlegt wird, daß der Angeschuldigte, wie sich aus seiner Aussage ergibt, nur bei Polen, die nach rassistischen Merkmalen nicht als "eindeutschungsfähig" befunden worden waren, die Exekutionsvorschläge vorzubereiten hatten. Es liegt daher ein Fall des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO vor, der dem Gericht die Möglichkeit gibt, davon abzusehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist der Senat mit dem Landgericht der Meinung, daß von dieser kostenrechtlichen Möglichkeit im vorliegenden Fall Gebrauch zu machen ist.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung eine dem in § 467 Abs. 1 StPO zum Ausdruck gekommenen kostenrechtlichen Grundsatz widersprechende Unbilligkeitsklausel (vgl. Eb. Schmidt StPO, Nachtragsband II, § 467 Rdn. 20), eine systemwidrige Ausnahmeregelung (Göhler OWiG 1968, § 105 Anm. 6 A a.E.) geschaffen, um unbefriedigende, für die Öffentlichkeit unverständliche Ergebnisse (vgl. Motive a.a.O.). zu vermeiden, zu denen die ausnahmslose Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO führen könnte. Wie sich weiterhin aus den Gesetzesmotiven ergibt, ist in diesem Zusammenhang insbesondere an Verfahren der hier vorliegenden Art, an NS-Gewaltverbrecherprozesse, gedacht worden, die trotz Schuld der Täter infolge Verjährung ohne eine Verurteilung enden. Für diese Billigkeitserwägungen kann es zwar, wie das Landgericht zu Recht geprüft hat, bedeutsam sein, ob ein Verfahren auch noch nach Eintritt der Verjährung weitergeführt

und dadurch eine Belastung des Angeschuldigten mit notwendigen Auslagen verursacht worden ist, die insoweit selbst unter Berücksichtigung der für die Ausnahmeregelung maßgebenden Billigkeitsüberlegungen als für den Angeschuldigten unbillig angesehen werden könnte; ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Dagegen kann es bei dem für die Prüfung der Unbilligkeit maßgebenden Ausgangspunkt keinen Unterschied machen, ob der Eintritt der Verjährung mittelbar auf einen Akt der Gesetzgebung oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Jericke

Pufahl

Zelle

Zur Sache:

Hinsichtlich meines Lebenslaufs und beruflichen Werdegangs nehme ich Bezug auf meinen Lebenslauf vom 31.5.1967, den ich als Anlage zum Vernehmungsprotokoll meiner staatsanwaltlichen-Vernehmung vom 31.5.1967 gegeben habe und auf die ergänzenden Angaben hierzu, auf Seite 2 u.3 der vorerwähnten Vernehmung soweit Blauklammer. Mir sind die Angaben im Protokoll und in meinem Lebenslauf nochmal verlesen worden, diese Angaben sind richtig und vollständig; ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Den Angeschuldigten Dr. Best kenne ich aus der Zeit meiner Tätigkeit im Gestapa und später im RSHA.

Ich habe ihn meiner Erinnerung nach, das letzte Mal vor dem Kriege gesehen, bevor ich im August 1939 zur Wehrmacht kam. Dienstlich hatte ich mit ihm nichts zu tun. Ich habe Dr. Best nicht näher kennen gelernt, so daß ich außerstande bin, mich näher ^(über ihn) zu äußern.

Im März 1940 kam ich zu dem RSHA zurück und nahm hier an einem Vorbereitungslehrgang für die Inspektorenprüfung teil, der bereits ein viertel Jahr lief. Ich habe diesen Lehrgang im Sommer 1941 mit der Insp. Prüfung abgeschlossen.

Nach Ablegung der Prüfung kam ich zur Zentralen Sichtvermerkstelle, bei der ich bereits während meiner Vorbereitungszeit einige Monate tätig gewesen war.

Wenn mir das Schreiben an die Staatspolizeistelle Litzmannstadt vom 1.10.1941, welches meine Unterschrift trägt und mit dem Aktenzeichen IV D 2 versehen ist (Anlage 1 zum Protokoll vom 19.8.1970) ^{vorgelegt wird} ~~versehen ist~~, so ersehe ich daraus, daß ich zu diesem Zeitpunkt bereits im Polenreferat tätig gewesen sein muß. Aus der Erinnerung weiß ich heute nicht mehr, daß ich zu dieser Zeit bereits dem Polenreferat angehörte.

Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, daß ich die erste Zeit im Polenreferat ~~war~~ Gouvernements-Angelegenheiten bearbeitet habe. Nachdem mir vorgehalten wird, daß ich in meiner ~~Vorhandlungen und~~ ^{Vorhandlungen} Vernehmungen vom 31.5.1967 gesagt habe, daß ich die 1. Monate meiner Zugehörigkeit zum Polenreferat informativ im Sachegebiet Gouvernementsangelegenheiten, tätig gewesen sei, erkläre ich

ich hiermit, daß dies zutrifft. Meine informativische Beschäftigung bestand darin, daß ich vorwiegend Akten studierte. An den mir vorgelegten Vorgang vom 1.10.1941 erinnere ich mich heute nicht mehr. ^{me} einen KK ~~Gesetz~~ Winter als Sachgebietsleiter Gouvernementsangelegenheiten ^{ich}erinnere nicht. Ich ~~hat~~ während meiner informativischen Beschäftigungszeit allein in einem Zimmer gesessen und hatte Berge von liegengelassenen Akten um mich.

Ich schließe die Möglichkeit nicht aus, daß ich beim Aktenstudium auch solche Akten gelesen habe, die von Sabotage ~~handeln~~ der polnischen Widerstandsbewegung handelten und ~~in denen von Geißelerschießungen die Rede war.~~ in denen von Geißelerschießungen die Rede war.

Auf Befragen des Staatsanwalts Filipiak:

Ich kann auch nicht ausschließen, daß möglicherweise ~~anträge~~ Vorgänge, die Geißelerschießungen oder sonstige Exekutionen von polnischen Volkangehörigen in den besetzten polnischen Gebieten betrafen, mir damals zur Kenntnis gelangt sind,; ich kann mich heute jedoch im einzelnen nicht mehr daran erinnern, ~~ob Anträge oder Genehmigungen zur Durchführung von Exekutionen bei mir durchgelaufen sind.~~ ob Anträge oder Genehmigungen zur Durchführung von Exekutionen bei mir durchgelaufen sind.

Nach Hinweis auf § 55 der StPO:

Ich habe selbst keine Exekutionsanträge bearbeitet. Ich selbst weiß aus eigener Kenntnis auch nicht zu sagen, wie die Bearbeitung von Exekutionsvorgängen im Sachgebiet a) bzw. b) vor sich ging. Ich war nur einige Monate in diesem Sachgebiet und kam im Frühjahr 1942 zum Sachgebiet c), daß damals von Oppermann geleitet wurde. Dieses Sachgebiet c) war zuständig für die Bearbeitung von Vorgängen, die mit dem Arbeitseinsatz polnischer Zivilarbeiter im Reich zusammen hingen. Einen besonderen Raum nahmen hierbei die Vorgänge ein, die den verbotenen Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen Frauen und Mädchen betrafen.

Die damaligen Bestimmungen gingen dahin, daß der ^{männliche} polnische GV-Partner grundsätzlich aufgehängt wurde, es sei denn, er war Eindeutschungsfähig oder er war nicht über das Verbot des ^{Geschlechts} Geschlechtsverkehrs der deutschen Frauen belehrt worden, oder, ^{es habe bei mir} es habe bei mir der deutschen Frau eine übelbeleumdete Person ^{um} ~~war~~ handelt.

Über die Behandlung eines solchen Vorganges wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs habe ich mich ausführlich in meiner staatsanwaltlichen Vernehmung vom 10.3.1967 geäußert.

(Seite 3-4 des Protok.). Meine dortigen Angaben [soweit ~~Man klammert~~] ~~glaubhaft gemacht~~, mache ich zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung, nachdem mir meine Aussage noch einmal vorgenommen worden ist.

Ich erinnere mich heute noch an Vorgänge dieser Art, die von Himmler zurück kamen ~~von~~ ^{und} seine mit grünem Farbstift an den Rand der Vorlage gesetzte Entscheidung enthielten. Himmler pflegte die Entscheidung kurz und bündig zu treffen. Er schrieb z.B. sein "ja" an den Rand der Vorlage, oder das Wort "hängen"; ich erinnere mich auch an den Satz Hömmlers, den Himmler nach der Erzählung eines Kollegen an den Rand einer solchen Vorlage geschrieben hat: "was soll der Pole sonst noch ausfressen, "hängen"."

Ich erinnere mich nicht, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an die Entscheidungsbefugnis in GV-Fällen auf den Referatsleiter des Polenreferats übertragen worden ist. Ich erinnere mich nur daran, daß Müller Entscheidungen in diesen Fällen ~~gesprochen~~ getroffen hat. Er pflegte seine Entscheidung mit einem orangefarbenen Farbstift auf die Vorlage zu setzen.

In klaren Fällen, in denen die Beteiligten ein Geständnis abgelegt hatten und bei denen alle Möglichkeiten ausgeschöpft waren und alle eingeholten Stellungnahmen negativ waren, blieb für den Referatsleiter bei dem klaren ^(Bestimmung des) Verbot des Geschlechtsverkehrs kein Ermessensspielraum mehr. Auch ich hatte in solchen Fällen keine Möglichkeit, als mich den Vorschlägen der Stapostelle und des ~~HESPF~~ auf Sonderbehandlung anzuschließen. Der Referatsleiter konnte in diesen Fällen die Vorlage auch nur abzeichnen und weiter reichen.

Dagegen hatte der Referatsleiter in allen zweifelhaften Fällen, z.B. wenn keine Geständnisse vorlagen, Zeugenaussagen unsicher waren, die deutsche GV-Partnerin nicht einwandfrei war, der Pole möglicherweise von ihr verführt worden war, einen weiten Ermessensspielraum. Er konnte den Vorlagebericht so abfassen lassen, daß die zugunsten des Polen sprechenden Umstände herausgestrichen wurden und mit einer Exekutionsentscheidung des-

halb nicht gerechnet zu werden brauchte. Ich habe in solchen Zweifelsfällen mit dem Sachgebietsleiter Oppermann und auch mit dem Referatsleiter vor Entwurf der Vorlage Rücksprache genommen. Ich möchte sagen, daß sowohl Dr. Deumling als auch ~~Thomsen~~ ^{Thomsen} in Zweifelsfällen objektiv entschieden, daß heißt zu Gunsten des Polen und keine Sonderbehandlung ~~vorschlugen~~ vorschlugen. Es kam ~~mir~~ natürlich auch vor, daß die beiden Referatsleiter meine Bedenken nicht teilten und auch Sonderbehandlung bestanden. In solchen Fällen habe ich dann natürlich weisungsgemäß in meinem Vorlagebericht die Sonderbehandlung vorgeschlagen.

Beide Referatsleiter haben sich mir gegenüber nicht als Rassenfanatiker zu erkennen gegeben. Beide Referatsleiter haben mir gegenüber nicht direkt zu erkennen gegeben, wie sie innerlich zu ihrer Arbeit stehen., insbesondere ob sie Exekutionen von Polen wegen Geschlechtverkehrs mit Deutschen für richtig hielten und ob sie gern oder ungern Sonderbehandlungsvorschläge ~~mir~~ weiterreichten. Dr. Deumling hat mit mir nicht darüber gesprochen, daß er vom Amt weg wolle und sich ~~zurück~~ an die Front melden wolle.

Auf Vorhaltung von Staatsanwalt Schmidt:

Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob von einer bestimmten Zeit ab - mir wird Anfang 1943 genannt - polnische Zivilarbeiter wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs, die nicht eindeutschungsfähig waren, nicht mehr aufgehängt, sondern als Facharbeiter ins KL eingewiesen wurden. Ich habe nur ganz dunkel den Begriff "Facharbeiter" in Erinnerung. Ich erinnere mich aber noch mit Sicherheit daran, daß ich noch zu Zeiten, als ^{THOMSEN} Referatsleiter ^{war}, Sonderbehandlungsvorschläge wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs in meinen Vorlagebericht aufgenommen und ~~Thomsen~~ ^{Thomsen} vorgelegt habe.

Ich habe gelegentlich auch Fälle bearbeitet, in denen ein Pole eine Deutsche Frau genötigt hatte.

Mir wird in diesem Zusammenhang das Schreiben an die Stapostelle Litzmannstadt vom 24. 5 1943, das meine Unterschrift trägt, und das ein ^{solcher} Fall betrifft, zur Einsichtnahme vorgelegt. (Anlage 2 z. Protok. vom 19.8.1970).

Daneben habe ich auch Sonderbearbeitungsfälle ^{handlungsfälle} ~~bekannt~~ ^{erhört}.

in denen polnische Zivilarbeiter, ihren Arbeitgeber überfallen oder tätlich angegriffen, oder Sabotagehandlungen verübt hatten. Ich erinnere mich an einen Fall, der sich in meiner Heimat zugetragen hat: ein Pole versuchte, unter Ausnutzung der Verdunkelung bei einem Invaliden, ^{german} deutschen Bauern, zu stehlen. Hierbei wurde er von dem Bauern erwischt. Der Pole hat den Bauern, den Nachbar seines Arbeitgebers, angegriffen und mißhandelt. Auf dessen Schreien kam Hilfe herbei, der Pole wurde überwältigt und später der Sonderbehandlung zugeführt.

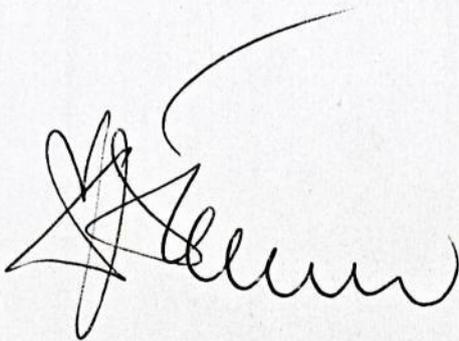
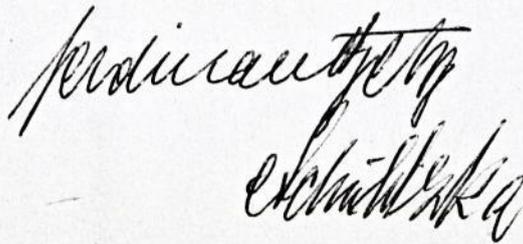
~~xxxx~~ Befragt: ob ich ~~mit~~ Sonderbehandlungsvorgängen ^{betreffend} (polnische Kriegsgefangene ~~betreffend~~ bearbeitet habe, erkläre ich, daß ich hieran heute nur eine dunkle Erinnerung habe. Herr Königshaus ist mir bekannt, und ich erinnere mich auch, mit seinem Referat zusammen gearbeitet zu haben. Wann das gewesen ist, vermag ich heute aus der Erinnerung heraus ~~nicht~~ mehr anzugeben.

Ich erinnere mich, daß ich auch „Vorgänge ~~xxxx~~ gegen Polen, Ukrainischen und weißruthenischen Volkstum, bearbeitet habe, ich kann heute aber nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt dies war bzw. welches Referat bzw. welcher Sachbearbeiter vorher für die Bearbeitung in diesen Angelegenheiten zuständig war. Mir wurde der Erlaß (vom 6.4.1943) des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei betreffend Durchführungsbestimmungen für Exekutionen (S IV D 2/450/42 g-81-) zur Einsichtnahme vorgelegt, ~~es~~ sowie das Anschreiben hierzu vom 14.1.1943.

Hierzu erkläre ich: ich habe an diesen Erlaß noch eine Erinnerung. Oppermann ~~pflegte, bei dem Entwurf von Erlässen~~ hat mich gelegentlich ~~bei dem Entwurf von Erlässen~~ über die entworfenen Erlasse unterrichtet, als Mitarbeiter hat er mich aber nicht herangezogen. Es könnte sein, daß mir Oppermann, den mir vorgelegten Erlaß auch gezeigt hat, er wird mich sicher über den Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis gesetzt haben. Ich erinnere mich aber nicht, ob mich Oppermann vor Entwurf dieses Erlasses um meine Meinung gefragt hat.

Ich weiß nicht, ob Oppermann diesen Erlaß überhaupt entworfen hat, ich weiß nur, daß Oppermann Erlasse zu entwerfen pflegte. Ich weiß nicht, von wem das Referat ^{IV} 2 den Auftrag zum Entwurf dieses Erlasses erhalten hat. Ich vermute, daß der Auftrag hierzu von höherer Stelle ergangen ist. Ich glaube nicht, daß der Referatsleiter den Entschluß zu solch einem Erlaß selbst gefaßt hat. Mir ist auch nicht bekannt, daß es sich um einen speziellen Auftrag Müllers an Oppermann gehandelt hat, diesen Erlaß zu entwerfen.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

A large, stylized handwritten signature in black ink, possibly reading 'H. Müller'.A handwritten signature in black ink, possibly reading 'Schüttgen'.

Vfg.1. Vermerk:

- a) Nach dem Ermittlungsstand zur Zeit der Abfassung des Einleitungsvermerkes vom 18. Dezember 1964 wurden die noch lebenden ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1, IV D 2, IV D 3 und IV D 4 (ab April 1944: IV B 2 c, IV B 2 b, IV B 2 a und IV B 1 a/b) für verdächtig angesehen, an der Deportation und Ermordung der Juden aus dem Protektorat, der Slowakei, Serbien, Kroatien und den übrigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, Griechenland (IV D 1), dem Generalgouvernement (IV D 2), Norwegen, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg (IV D 4), ausländischer und staatenloser Juden generell (IV D 1 bis IV D 4) sowie emigrierter Juden (IV D 3) im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" mitgewirkt zu haben. Diese Personengruppe wurde deshalb in den Kreis der im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) Beschuldigten einbezogen. Die inzwischen geführten weiteren Ermittlungen haben jedoch einen zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichenden Tatverdacht gegen die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4, soweit ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der "Endlösung" bei diesen Referaten in Frage steht und sie nicht Leiter oder stellvertretender Leiter der Gruppe IV D gewesen sind, nicht ergeben.
- b) Die Einbeziehung der ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 in den Kreis der Beschuldigten beruht im wesentlichen auf der Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (kurz: Cds) - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 betreffend die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (allgemein). Die Verfügung enthält 3 Erlassentwürfe des Cds, durch die Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im ehemaligen Reichsgebiet einschließlich Protektorat, im Generalgouvernement und in den von Deutschland besetzten oder beeinflussten Ost-, Süd-, und Westgebieten sowie staatenlose Juden dem Deportations-

maßnahmen unterworfen werden sollten. Am Ende dieser Verfügung - einem Originaldokument aus dem ehemaligen Referat IV 3 4 des RSHA - sind in einer besonderen Mitzeichnungsspalte die Stellen aufgeführt, die die Verfügung zu zeichnen bzw. mitzuzeichnen hatten, nämlich das Auswärtige Amt sowie mehrere Gruppen oder Referate des RSHA.

Optisch stellt sich die Mitzeichnungsspalte wie folgt dar:

Ausw. Amt	II B 4	II A 5	II A 2	IV D	IV B 4 a	IV B 4 b
-----------	--------	--------	--------	------	----------	----------

Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß, soweit einzelne Referate des RSHA zu zeichnen, bzw. mitzuzeichnen hatten, diese in der Mitzeichnungsspalte jeweils gesondert aufgeführt sind, nämlich die Referate II B 4, II A 5 und II A 2. Da beim Referat IV B 4 beide Unterabteilungen - a und b - zu zeichnen hatten, sind beide Unterabteilungen in der Spalte gesondert aufgeführt. Die sogenannten "Länderreferate" - IV D 1 bis IV D 4 - sind dagegen nicht in der Mitzeichnungsspalte einzeln angegeben. Aufgeführt ist dort lediglich die Gruppe IV D. Das bedeutet aber, daß nur die Gruppe IV D mitzuzeichnen hatte, nicht die Referate IV D 1 bis IV D 4. Hätten diese Referate mitzeichnen sollen, dann wären sie nach dem aus der Anordnung der Spalte erkennbaren System dort auch besonders aufgeführt worden, wie der Vergleich mit II A 5 und II A 2 ergibt. Diese beiden Referate sind einzeln aufgeführt, nicht dagegen die Gruppe II A. Das bedeutet, daß nicht etwa die Gruppe II A, sondern lediglich die Referate II A 2 und II A 5 mitzuzeichnen hatten. Bereits aus dem Dokument selbst ergibt sich mithin eindeutig, daß die einzelnen "Länderreferate (IV D 1 bis IV D 4) die Erlassentwürfe nicht mitzuzeichnen hatten.

Dieses Ergebnis wird durch die Angaben einer Reihe von Beschuldigten und Zeugen bestätigt. Keiner der bisher im vorliegenden

Verfahren oder in den anderen hier anhängigen Ermittlungsverfahren vernommenen zahlreichen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 kann sich daran erinnern, die Verfügung - IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 oder Verfügungen ähnlicher Art zu Gesicht bekommen zu haben. Keiner der Zeugen, die den Referaten IV D 1 bis IV D 4 angehörten, erinnert sich daran, damals mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen zu sein.

In gleicher Weise haben sich die Beschuldigten Dr. R a n g und Dr. J o n a k - dieser bei seiner informatorischen Befragung - eingelassen. Beide haben mit Bestimmtheit erklärt, daß nach der Anordnung der Mitzeichnungsspalte mit Sicherheit nur die Gruppe IV D und nicht die einzelnen Referate dieser Gruppe mitzuzeichnen hatten. Andernfalls wären die Referate nach dem damals beim RSHA üblichen Verfahren gesondert und ausdrücklich in der Spalte aufgeführt worden.

Damit steht fest, daß die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 nicht von den Referaten IV D 1 bis IV D 4 mitgezeichnet wurde. Eine Mitwirkung am Mord durch die ehemaligen Angehörigen dieser Referate läßt sich deshalb insoweit (Deportationen von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenloser Juden) nicht feststellen.

- c) Die Ermittlungen haben auch keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 bei anderen Gelegenheiten an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Alle bisher im vorliegenden oder in den anderen bei der Arbeitsgruppe RSHA anhängigen Ermittlungsverfahren als Zeugen oder Beschuldigte vernommenen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 haben erklärt, sie seien niemals mit Angelegenheiten betreffend die Deportation und Ermordung von Juden befaßt worden.

Bei den intensiven durchgeführten umfassenden Auswertungen der Dokumentenbestände aller bekannten Archive konnten weitere Unterlagen, die in der Art der Verfügung des OCS - IV D 4 A - 2686/42 - von Januar 1943 eine Mitzeichnung oder sonstige Beteiligung der "Länderreferate" an der Deportation und Ermordung von Juden zum Inhalt haben, nicht aufgefunden werden.

Den ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 - IV D 4 kann unter diesen Umständen eine strafbare Mitwirkung an der "Endlösung" nicht nachgewiesen werden.

- 2) Die ehemaligen Angehörigen der Unterabteilung "c" des Referates IV D 3 des RSHA waren auf Grund des Vorranges OCS - IV D 3 c - F 1097 zunächst verdächtig, in Einzelfällen an der Deportation emigrierter Juden mitgewirkt zu haben. Die genaue Prüfung der Schreiben des OCS - IV D 3 c - F 1097 - vom 20. März 1941 sowie von 6. Juni 1942 an das Auschützeamt (betreffend den emigrierten Juden Samuel Vogel) hat jedoch ergeben, daß die für die Einleitungsanträge zuständige Unterabteilung IV D 3 c ausschließlich auf eine Internierung Vogel im besetzten Gebiet Frankreich hingewirkt hat und an seiner Deportation nicht beteiligt war. Die Deportationsangelegenheiten der Unterabteilung IV D 3 c, wie der Beschuldigte Karl ... angegeben hat, nicht mitteilt und nicht mitteilt angegeben hat, weder ... noch in Einzelheiten befaßt. Derartige Angelegenheiten wurden ... von bisher genannten Erkenntnissen auszuweisen ... von Judenreferat IV D 4 - IV D 4 B des RSHA bearbeitet.

- 3) Aufgrund der obigen Gründe muß das Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen der "Länderreferate" IV D 1 bis IV D 4, soweit ihre Mitwirkung an der "Endlösung" im Rahmen ihrer Tätigkeit in diesen Referaten in Frage steht, mangels Beweises eingestellt werden.

- f) Außer den ehemaligen Angehörigen der einzelnen "Länderreferate" wurden auch die jeweiligen Leiter der Gruppe IV D und ihre jeweiligen Stellvertreter für verdächtig angesehen, an der "Endlösung" beteiligt gewesen zu sein. Eine strafbare Teilnahme am Mord ist jedoch nach dem vorstehend Erörterten den jeweiligen Gruppenleitern IV D und ihren Stellvertretern insoweit nicht nachzuweisen, als ihre gesamte über die Mitzeichnung der Verfügung des Cds IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 hinausgehende Tätigkeit in Frage steht. Denn es konnten keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür ermittelt werden, daß die Gruppenleiter IV D oder ihre Stellvertreter in anderen Fällen an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Das Verfahren ist daher weiterhin gegen alle Leiter und stellvertretenden Leiter der Gruppe IV D, die diese Stellungen nicht in der Zeit vom Januar bis zum 5. März 1943 (dem Datum, unter dem die in der Verfügung vom Januar 1943 entworfenen Erlasse dann - unter dem Aktenzeichen IV B 4 b - 2314/43 g (82) - erschienen) bekleideten, mangels Beweises einzustellen. Das gilt auch für den Beschuldigten Dr. Gustav J o n a k . Denn dieser gehörte seit etwa Anfang August 1942 dem RSHA nicht mehr an.

- g) Leiter der Gruppe IV D war zu der Zeit, als die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D zur Mitzeichnung zugeleitet worden sein muß (Januar bis Anfang März 1943), der Beschuldigte Gustav Adolf N o s s k e . N o s s k e hat sich in seiner insoweit verantwortlichen Vernehmung vom 22. November 1966 dahin eingelassen, er sei unter anderem auch wegen seiner Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung" als Angehöriger des RSHA in Nürnberg angeklagt und verurteilt worden; er dürfe daher insoweit auf Grund der Überleitungsverträge durch deutsche Gerichte heute nicht mehr verfolgt werden. Ob das zutrifft, muß durch weitere Ermittlungen geprüft werden. Das Verfahren gegen N o s s k e kann deshalb beim gegenwärtigen Stand

der Ermittlungen nicht eingestellt werden.

N o s s k e hat sich - insoweit in seiner Vernehmung vom 22. November 1966 dann als Zeuge - zwar dahin eingelassen, er könne sich nicht erinnern, die Verfügung vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben; eine Mitzeichnungsspalte wie die in der Verfügung vom Januar 1943 habe er beim RSHA nie gesehen; denkbar sei es, daß etwa der Amtschef IV die Mitzeichnungsspalte handschriftlich geändert und die Verfügung den einzelnen Länderreferaten direkt zur Mitzeichnung; zugeleitet habe (jedoch nicht den ihm N o s s k e - unterstellten Referaten IV D 3 und IV D 5, da diese ausschließlich rezeptive Aufgaben wahrgenommen hätten).

Diese Einlassung N o s s k e 's erscheint jedoch nicht glaubhaft. Sie zeigt erkennbar N o s s k e 's Bestreben, die Verantwortung von sich abzuwälzen und ist schon deshalb nicht geeignet, das oben Erörterte zu widerlegen. N o s s k e ist mithin, da er auch in der Zeit zwischen Januar und Anfang März 1943 Gruppenleiter IV D war, weiterhin erheblich verdächtig, die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben.

- b) Als Mitzeichner der Verfügung vom Januar 1943 käme auch der damalige Stellvertreter des Gruppenleiters IV D für den Fall, daß N o s s k e an der Zeichnung verhindert gewesen sein sollte, in Betracht. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß N o s s k e in der fraglichen Zeit überhaupt einen zeichnungsberechtigten Stellvertreter hatte. Zwar war ab Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D der Beschuldigte Dr. R a n g zugeteilt. Dieser hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 2. November 1966 jedoch dahin eingelassen, er sei von Januar bis Juli 1943 lediglich zur informatorischen Einarbeitung dem damaligen Gruppenleiter IV, N o s s k e, zugeteilt gewesen, um sich so auf die spätere Übernahme der Gruppe IV D als Gruppenleiter vorbereiten zu können. Er habe in dieser

Zeit von N o s s k e zwar in der Regel alle Vorgänge, die bei diesem durchliefen, zur Kenntnis vorgelegt erhalten, jedoch bis Juli 1943 nie selbst eine Sache gezeichnet. Denn er sei nicht zeichnungsberechtigt gewesen, sondern habe sich lediglich informatorisch einarbeiten sollen. Diese Einlassung kann dem Beschuldigten Dr. R a n g nicht mir der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Denn Anhaltspunkte dafür, daß Dr. R a n g mindestens von Januar bis Anfang März 1943 über bloße informatorische Einarbeitung hinaus zeichnungsberechtigter Stellvertreter des Gruppenleiters IV D war, haben sich nicht ergeben und sind auch nicht ersichtlich. Das Verfahren gegen Dr. R a n g ist daher ebenfalls mangels Beweises einzustellen.

2.) Aus den Gründen des Vermerks zu Ziffer 1.) dieser Verfügung wird das Ermittlungsverfahren gegen

a) den Beschuldigten

A n d e r s, Karl, (Pa 18) - IV D 3 -
insoweit, als ihm seine Tätigkeit im früheren Referat IV D 3 vorgeworfen wird, nunmehr also endgültig eingestellt. (Soweit A n d e r s als ehemaliger Angehöriger des Judenreferates IV B 4 - IV A 4 d tätig wurde - ist das Verfahren bereits durch Verfügung vom 8. Juni 1967 eingestellt worden).

b) Gegen folgende Beschuldigte wird das Ermittlungsverfahren aus den Gründen zu Ziffer 1.) dieser Verfügung in vollem Umfang eingestellt:

1. Baatz, Bernhard (Pb 3) - IV D 2, 3, 4
2. Baberske, Johannes (Pb 4) - IV D 3
3. Betz, Ferdinand (Pb 68) - IV D 2
4. Boese, Wilhelm (Pb 228) - IV D 4
5. Breitenfeld, Ulrich (Pb 125) - IV D 2
6. Bürjes, Hans (Pb 168) IV D 4
7. Dr. Burg, Richard (Pb 163) - IV D 1, 4
8. Carl, Walter (Pc 2) - IV D 4
9. Dr. Deumling, Joachim (Pd 15) - IV D 2

10. Doll, Marcel (Pd 78) - IV D 4
11. Dorbandt, Karl (Pd 34) - IV D 1
12. Dressel, Paul (Pd 42) - IV D 4
13. Dabiel, Adolf (Pd 44) - IV D 2
14. Eichmann, Heinrich (Pe 24) - IV D 4
15. Göpfert, Alfred (Pg 28) - IV D 3
16. Havemann, Otto (Ph 188) - IV D 4
17. Hayn, Wilhelm (Ph 54) - IV D 3
18. Heuss, Otto (Ph 287) - IV D 1
19. Dr. Hoffmann, Karl-Heinz (Ph 141) - IV D 4
20. Dr. Höner, Heinz (Ph 120) - IV D 4
21. Jahn, Fritz (Pj 18) - IV D 3
22. Dr. Jonak, Gustav -(Pj 33) - IV D 1, 2, 3, 4
23. Kempf, Herbert (Pk 27) - IV D 3
24. Königshaus, Franz (Pk 93) - IV D 1
25. Kowal, Günter (Pk 111) - IV D 4
26. Legath, Hans (Pl 24) - IV D 3
27. Leppin, Walter (Pl 44) - IV D 1
28. Dr. Lettow, Bruno (Pl 46) - IV D 1
29. Laxe, Ewald (Pl 48) - IV D 2
30. Lischka, Kurt (Pl 58) - IV D 1
31. Mehl, Gerhard (Pm 34) - IV D 3
32. Meyer, Walter (Pm 56) - IV D 2
33. Neukirchner, Helmut (Pn 68) - IV D 4
34. Neumann, Gregor (Pn 18) - IV D 3
35. Minke, Fritz (Pn 76) - IV D 1
36. Paulik, Paul (Pp 13) - IV D 4
37. Pilling, Albin (Pp 36) - IV D 3
38. Dr. R a n g, Friedrich (Pr 13) - IV D 1, 2, 3, 4
39. Scheffels, Albert (Psch 20) - IV D 4
40. Schmidt, Walter (Psch 163) - IV D 3
41. Schröder, Erich (Psch 180) - IV D 3
42. Schultze, Heinz (Psch 240) - IV D 3
43. Schumacher, Arnold (Psch 143) - IV D 3
44. Seibold, Fritz (Ps 26) - IV D 4
45. Stark, Walter (Pst 6) - IV D 4
46. Steffen, Paul (Pst 9) - IV D 3
47. Thiedeke, Franz (Pt 18) - IV D 1
48. Thomsen, Harro, (Pt 24) - IV D 2

- 49. Weiler, Mathias (Pw 37) - IV D 2
- 50. Dr. Weinmann, Erwin (Pw 40) - IV D 1, 2, 3, 4
- 51. Wieschendorf, Bodo (Pw 79) - IV D 3 -
- 52. Wintzer, Rudolf (Pw 93) - IV D 2 -
- 53. Wolff, Hans-Helmut (Pw 111) - IV D 3, 4
- 54. Zimmat, Fritz (Pz 21) - IV D 3

- 3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte
 - a) um gefl. Kenntnisnahme von Ziffer 1.) sowie um
 - b) Gegenzeichnung hinsichtlich Ziffer 2a u. 2 b

Hdz. Severin
OSTA. 28.7.67

- 4.) -o. 17) pp.

Berlin, den 19. Juli 1967

Hölzner
Staatsanwalt

1 Js 12/65 (RSHA)

17R 54/66

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Der unter lfd. Nr. 6) eingetragene Beschuldigte
Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.

Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in
Göttingen, Flüthenweg 7, ist in das Verfahren als
Beschuldigter einbezogen worden, weil er vom
1. März 1937 bis Kriegsende 1945 ununterbrochen
der Leiter des Schutzhaftreferats PP II D des
Geheimen Staatspolizeiamtes bzw. später IV C 2 des
RSHA war und der Verdacht besteht, daß er in dieser
Stellung während des Polenfeldzuges im September 1939
und der sich daran anschließenden deutschen Be-
satzungszeit in Polen eine nicht mehr genau fest-
stellbare Anzahl (jedoch mindestens mehrere Tausende)
von polnischen Volkszugehörigen, insbesondere von
Angehörigen der polnischen Intelligenz, in Konzen-
trationslager eingewiesen hat, obwohl er wußte oder
mindestens damit rechnen mußte, daß die "Schutz-
häftlinge" dort nur eine sehr geringe Lebenserwar-
tung hatten.

Bd. XXX
Bl. 1 ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 28. und
30. August 1967 hat der Beschuldigte zwar zugegeben,
daß er unter anderen auch polnische Schutzhäftlinge
in Konzentrationslager eingewiesen habe; er hat
aber bestritten, daß diese Einweisungen mit dem
Ziele der Tötung erfolgt seien, und behauptet, ihm
sei auch auf Grund der von den Konzentrationslagern
eingehenden Todesmitteilungen nicht bewußt geworden,
daß polnische Schutzhäftlinge in den Konzentrations-
lagern praktisch als Todeskandidaten anzusehen waren.

Im Ergebnis kann zunächst dahingestellt bleiben, wieviele polnische Volkszugehörige im einzelnen durch den Beschuldigten in Konzentrationslager eingewiesen wurden, wieviele Polen davon tatsächlich ums Leben gekommen sind und ob Dr. B e r n d o r f f insoweit mindestens mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat:

Denn das Schwergewicht der Tätigkeit des Beschuldigten beruhte auf der Einweisung jüdischer Schutzhäftlinge. Nach seiner eigenen Einlassung sind mindestens 500.000 Schutzhaftweisungen durch seine Hände gegangen, von denen der bei weitem überwiegende Teil jüdische Schutzhäftlinge betraf.

Wegen dieser Tätigkeit ist gegen den Beschuldigten unter dem Aktenzeichen 1 Js 7/65 (RSHA) ein umfangreiches Ermittlungsverfahren anhängig, das sich zur Zeit bei dem Landgericht Berlin zu IV VU 4/67 in der gerichtlichen Voruntersuchung befindet.

Da die Strafe, die der Beschuldigte möglicherweise im vorliegenden Verfahren zu erwarten hätte, neben der Strafe, die er in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fallen würde, scheint es angebracht, das vorliegende Verfahren gegen Dr. B e r n d o r f f bis zum rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens 1 Js 7/65 (RSHA) gemäß § 154 StPO vorläufig einzustellen.

- b) Der unter lfd. Nr. 7) eingetragene Beschuldigte Ferdinand Dietrich Gotthard Karl B e t z , geboren am 31. August 1908 in Berlin, wohnhaft in Uffenheim, Würzburger Straße 22, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er vom Frühjahr 1940 bis zum Jahre 1944 dem sog. Polenreferat IV D 2/später IV B 2 b des RSHA angehörte und der Verdacht bestand, daß er in dieser

Stellung an Erlassen oder Vorgängen mitgewirkt hat, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen betrafen.

Bd. XIX
Bl. 175 ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 31. Mai 1967 hat der Beschuldigte zwar zugegeben, daß er zu Beginn seiner Tätigkeit im Polenreferat zunächst in dem Sachgebiet "Gouvernements-Angelegenheiten" tätig gewesen sei; er hat aber bestritten, daß ihm dort etwas über die Verfolgung und Tötung polnischer Volkszugehöriger bekannt geworden sei, und sich im übrigen dahin eingelassen, daß er etwa im Sommer 1942 in das Sachgebiet IV D 2 c versetzt worden sei, wo er ausschließlich Vorgänge gegen polnische Zivilarbeiter bearbeitet habe.

Diese Einlassung des Beschuldigten ist im wesentlichen durch die ehemaligen Schreibkräfte des Polenreferats bestätigt worden:

Bd. XIX
Bl. 45 ff.

Die Zeugin Sonja P a p e n d i c k hat in ihrer Vernehmung vom 1. März 1967 ebenso wie die Zeugin

Bd. XXVII
Bl. 31 ff.

Erika S c h i m m e l p f e n n i g in ihrer Vernehmung vom 25. Juli 1966 ausgesagt, daß B e t z ausschließlich mit der Bearbeitung von Vorgängen gegen polnische Zivilarbeiter befaßt gewesen sei.

Bd. XV
Bl. 2-5, 50 ff.
Bd. XV
Bl. 111 ff.,
163 ff.
Bd. XIX
Bl. 110 ff.

Auch die Zeugen Irene E r b e , Hans N e l s o n , Erna G r o t h , Marie S c h m i e d l und der Mitbeschuldigte D u b i e l haben in ihren Vernehmungen unabhängig voneinander ausgesagt, daß ihnen B e t z lediglich als Sachbearbeiter für die Bearbeitung von Vorgängen gegen polnische Zivilarbeiter (insbesondere wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs) bekannt sei.

Soweit B e t z dringend verdächtig ist, an den "Sonderbehandlungs"-Vorgängen und Anordnungen zur Tötung polnischer Zivilarbeiter mitgewirkt zu haben,

ist gegen ihn jedoch bereits das Verfahren
1 Js 4/64 (RSHA) anhängig.

Hinsichtlich seiner vorübergehenden Tätigkeit im Sachgebiet "Gouvernements-Angelegenheiten" haben die Zeugenvernehmungen keinen Nachweis dafür erbracht, daß B e t z an Anordnungen oder Vorgängen beteiligt war, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen in den besetzten polnischen Gebieten zum Gegenstand hatten.

- c) Der unter lfd. Nr. 13) eingetragene Beschuldigte Ulrich August Wilhelm B r e i t e n f e l d t, geboren am 21. Januar 1913 in Berlin, wohnhaft in Regensburg, Sternbergstraße 21, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er vom 1. Januar 1941 bis etwa Juni 1943 ebenso wie der oben zu b) erwähnte Beschuldigte B e t z dem sog. Polenreferat IV D 2 des RSHA angehörte und der Verdacht bestand, daß er in dieser Stellung an Erlassen oder Vorgängen mitgewirkt haben könnte, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen betrafen.

Bd. XIX
Bl. 147 ff.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 26. Mai 1967 hat B r e i t e n f e l d t sich dahin eingelassen, daß er von Januar 1941 bis etwa Sommer 1942 dem Sachgebiet "Widerstandsangelegenheiten" angehört habe und dort dem Leiter des Sachgebiets, Kriminalkommissar W i n t z e r, als Hilfskraft zugeteilt gewesen sei. B r e i t e n f e l d t hält es auch nicht für ausgeschlossen, daß in dem Referat die Genehmigung oder Anordnung zur Exekution von polnischen Volkszugehörigen bearbeitet worden sei, bestreitet aber, persönlich mit derartigen Exekutionsvorgängen befaßt gewesen zu sein.

Bd. XV
Bl. 50 ff.

Die Zeugin Irma S t o l z e , die praktisch die ständige Schreibkraft des Mitbeschuldigten W i n t z e r war, hat in ihrer Vernehmung vom 29. September 1966 bestätigt, daß B r e i t e n f e l d t dem W i n t z e r damals lediglich als Assistent zugeteilt war. Sie konnte sich jedoch nicht mehr daran erinnern, ob und in welchem Umfange B r e i t e n f e l d t möglicherweise an Exekutionsvorgängen beteiligt war. Da sonstige Beweismittel gegen B r e i t e n f e l d t (insbesondere Dokumente pp.) nicht vorliegen, ist ihm eine konkrete Mitwirkung an der Tötung von polnischen Volkszugehörigen in diesem Zusammenhang nicht nachzuweisen.

Von Juni bis August 1942 nahm B r e i t e n f e l d t an einem Lehrgang an der Verwaltungsschule der Sicherheitspolizei in Bernau bei Berlin teil, die mit der Anstellungsprüfung für die "Gehobene Verwaltungslaufbahn der Sicherheitspolizei" abschloß.

Anschließend, von August 1942 bis Juni 1943, war B r e i t e n f e l d t wiederum im Polenreferat tätig, diesmal jedoch zusammen mit dem oben zu b) erwähnten Beschuldigten B e t z in dem Sachgebiet IV D 2 c, in dem die Vorgänge gegen polnische Zivilarbeiter bearbeitet wurden.

Die Zeugin Johanna W o i t s c h i k , die damals ständige Schreibkraft des B r e i t e n f e l d t war, hat in ihrer Vernehmung vom 9. November 1966 ebenso wie die Zeugen Irene E r b e , Hans N e l s o n , Erna G r o t h und Marie S c h m i e d l bekundet, daß B r e i t e n f e l d t im vorgenannten Zeitraum ausschließlich für die Bearbeitung der Vorgänge gegen polnische Zivilarbeiter zuständig gewesen sei.

Bd. XV
Bl. 74 ff.
Bd. XV
Bl. 2-5
Bd. XV
Bl. 30 ff.,
111 ff.
Bd. XV
Bl. 163 ff.

Soweit der Verdacht besteht, daß Breitenfeldt in diesem Zusammenhang an "Sonderbehandlungs"-Vorgängen und Anordnungen zur Tötung polnischer Zivilarbeiter mitgewirkt hat, ist gegen ihn jedoch bereits das Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) anhängig.

Von Juni 1943 bis etwa Herbst. 1944 war Breitenfeldt zur Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD nach Warschau versetzt. Anschließend kehrte er zwar nochmals zum RSHA zurück, war hier jedoch in der Folgezeit nicht mehr in dem Polenreferat, sondern in dem Amt VI Referat S tätig.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen den Beschuldigten

Dr. Emil Berndorff

richtet, wird aus den Gründen des obigen Vermerks zu Ziff. 1 a) bis zum rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens 1 Js 7/65 (RSHA) gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt.

3. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Ferdinand Betz und
Ulrich Breitenfeldt

wird aus den Gründen des obigen Vermerks zu Ziff. 1 b-c) gemäß § 170 II StPO eingestellt.

4.-12. pp.

Berlin, den 18. Januar 1968

Filipiak
Staatsanwalt

1AR 54/66

1 Js 12/65 (RSHA)

Herrn
Rechtsanwalt Rindermann

87

W ü r z b u r g
Beim Grafeneckart 11

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes
an Polen (insbesondere an Angehörigen der
polnischen Intelligenz pp.);
hier: gegen Ferdinand B e t z
in Uffenheim, Würzburger Str. 22

Das oben angegebene Verfahren, in dem Ihr Mandant am
31. Mai 1967 als Beschuldigter verantwortlich vernommen
worden ist, habe ich, soweit es gegen ihn gerichtet war,
durch Verfügung vom heutigen Tage eingestellt.

Ihr Mandant ist von der Einstellung des Verfahrens gegen
ihn bereits benachrichtigt.

Im Auftrage
Filipiak
Staatsanwalt

1 Js 12/65 (RSHA)

Herrn
Ferdinand B e t z

8704 U f f e n h e i m
Würzburger Str. 22

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes
an Polen (insbesondere an Angehörigen der
polnischen Intelligenz pp.)

Das oben angegebene Verfahren, in dem Sie am 31. Mai 1967
verantwortlich vernommen worden sind, habe ich, soweit es
gegen Sie gerichtet war, durch Verfügung vom heutigen Tage
eingestellt.

Im Auftrage
Filipiak
Staatsanwalt

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~100~~
Turmstraße 91.

AZ.: II VU 5.68

z.Zt. Mergentheim, den 11. Juni 1968

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen B e a t z und Andere

Rechtsanwalt Rindermann
als Verteidiger,

wegen Beihilfe zum Mord.

Vollmacht überreichend
Justizangestellte Speidel
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
d er Angeschuldigte Ferdinand Betz.

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt,
wie in der verantwortlichen Vernehmung vom 31.5.1967 in
1 Js 12/65 (RSH) ff.
Die Verfügung vom 22. März 1968 Bd. XXI Bl. 21/d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

D er Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte:

Ich habe bereits vor Staatsanwalt Schmidt am 10.3.1967
eine vollständige und inhaltlich richtige Aussage gemacht.

Auf diese Aussage beziehe ich mich. Weitere Angaben zur Sache möchte ich nicht machen. Ich möchte nur einige Angaben im Protokoll vom 10.3.1967 klarstellen.

Wenn ich in meiner genannten Vernehmung auf Seite 3 Mitte gesagt habe, daß ich hätte prüfen müssen, ob die Bedingungen für eine Exekution oder für eine andere staatspolizeiliche Maßnahme gegeben waren, so habe ich damit sagen wollen, daß ich prüfen mußte, ob für eine später zu treffende Entscheidung, die nach den Einschlüssen^{zu} Erlassen erforderlichen Unterlagen vorlagen.

Selbst diktiert:

„ Wenn ich auf Seite 3 unten davon gesprochen habe, daß ich einen "Vorschlag vorbereiten" mußte, so habe ich damit folgendes sagen wollen: Der Sachgebietsleiter Obbermann hatte uns ganz generell die Weisung erteilt, in das Formular des RSHA als Vorschlag für die zu treffende Maßnahme den Vorschlag der berichtenden Außenstelle aufzunehmen, wenn alle Unterlagen vorhanden waren. Für den Fall, daß eine solche Unterlage fehlte, hatte Herr Obbermann angeordnet, daß ihm dann der betreffende Vorgang vorzulegen bzw. vorzutragen seien. Auf Grund dieser Vorlage bzw. dieses Vorgangs gab Herr Obbermann dann an, was in den Vorschlag der Vorlage eingetragen werden sollte. Es war also in allen Fällen so, daß nicht ich irgendeinen Vorschlag zu machen oder eine Entscheidung zu treffen hatte, sondern ich habe auf dem Vorlageformular in allen Fällen nur den Vorschlag des Sachgebietsleiters - gemäß der von diesen erteilten Weisung - eingetragen. Ich habe mich praktisch nur als eine Schreibrkraft des Herrn Obbermann gefühlt. Auch in den Fällen, in denen Formulärmäßig mildere Strafen - als sie von der Außenstelle vorgeschlagen worden waren - angeregt wurden, handelte es sich also nicht um eine Anregung meinerseits, sondern um die des Herrn Obbermann.

Zu Seite 4 oben betreffend "Reinschrift der Vorlage":

Nach meiner Erinnerung war es so, daß innerhalb des Referats ein Entwurf für die "Vorlage" gefertigt wurde, die in Reinschrift bis zu Himmler lief. Ich selbst habe als Sachbearbeiter mein Handzeichen nur auf den vorgenannten Entwürfen angebracht, bzw. anbringen müssen. Nach dem fertigen Entwurf wurden dann die Reinschriften gefertigt. Von wem diese abgezeichnet und unterschrieben wurden, weiß ich nicht, jedenfalls befand sich darauf mein Handzeichen nicht mehr.

Zu Seite 5 oben betreffend die rechtlichen Grundlagen:

Die Frage der Rechtsgültigkeit der zu grunde liegenden Erlaße konnte ich mangels entsprechender Vorbildung nicht beurteilen. Ich hielt die Erlasse für rechtmäßig und rechtsgültig. Dies um so mehr, als ja das Regim des 3. Reiches vom Ausland anerkannt worden war, und die Machthaber des 3. Reiches vom Ausland als Vertragspartner anerkannt worden waren. (Vergleiche Flottenvertrag mit England 1935 und die Verträge zwischen 3. Reich und Rußland.)

Wenn ^{mir} auf Seite 19 ~~des Beschlusses~~ der Verfügung betreffend der Voruntersuchung vom 22.3.68 vorgeworfen wird, ich hätte "von Anfang 1942 bis Kriegsende" als Sachbearbeiter des Polenreferats gearbeitet, so verweise ich dazu, auf Seite 2 1. Absatz des Protokolls vom 10.3.1967. Nach dem ich bereits im Laufe des Jahres 1943 versucht hatte, von der RSHA wegzukommen und zur Wehrmacht zu kommen, und ich mich anschließend um die Übernahme in die Kriminalpolizei beworben hatte, änderte meine Tätigkeit im Polenreferat bereits im Laufe des Jahres 1944. Für die erwähnte Bewerbung um Wiedereinstellung in die Wehrmacht benenne ich als Zeugen:

- a) Herrn Georg Rudat in Berlin (meines Wissens Angestellter bei der Bundesversicherungsanstalt)
- b) Herrn General der Flieger Andreas, früher wohnhaft in Berlin

In dieser letzten Zeit, d. h. irgendwann seit 1944, gehörte ich zwar formell noch zum Polenreferat, doch hatte ich mit der Bearbeitung sogenannter Sonderbehandlungsfälle nichts mehr zu tun.

Außer diesen Klarstellungen bin ich nicht bereit, mich weiter zur Sache zu äußern, da ich der Meinung bin, alles wesentliche gesagt zu haben. Befragt, welche "sonstigen Gründe" im Einzelfall einer Exekution entgegenstanden wenn eine Eindeutschungsfähigkeit nicht gegeben war, möchte so überlasse ich es meinem auf Anraten meines Verteidigers diesem zu entscheiden, ob und wann er zu diesen und anderen eventuellen Fragen weitere Erklärungen für mich abgeben will.

Selbst gelesen, verbessert, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Ferdinand Betz

gez. Dr. Glöckner

gez. Speidel

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~101~~
Turmstraße 91.

AZ.: II VU 5.68

z.Zt. Mergentheim, den 11. Juni 1968

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Schmidt
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen B a a t z und Andere

Rechtsanwalt Rindermann
als Verteidiger,

wegen Beihilfe zum Mord.

Vollmacht überreichend
Justizangestellte Speidel
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
d er Angeschuldigte Ferdinand Betz.

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt,
wie in der verantwortlichen Vernehmung vom 31.5.1967 in
1 Js 12/65 (RSH)
Die Verfügung vom 22. März 1968 Bd. XXIV Bl. 21/d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

D er Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte:

Ich habe bereits vor Staatsanwalt Schmidt am 10.3.1967
eine vollständige und inhaltlich richtige Aussage gemacht.

Auf diese Aussage beziehe ich mich. Weitere Angaben zur Sache möchte ich nicht machen. Ich möchte nur einige Angaben im Protokoll vom 10.3.1967 klarstellen.

Wenn ich in meiner genannten Vernehmung auf Seite 3 Mitte gesagt habe, daß ich hätte prüfen müssen, ob die Bedingungen für eine Exekution oder für eine andere staatspolizeiliche Maßnahme gegeben waren, so habe ich damit sagen wollen, daß ich prüfen mußte, ob für eine später zu treffende Entscheidung, die nach den ~~Einschlägen~~^{zu} ~~Erlassen~~ erforderlichen Unterlagen vorlagen.

Selbst diktiert:

„Wenn ich auf Seite 3 unten davon gesprochen habe, daß ich einen "Vorschlag vorbereiten" mußte, so habe ich damit folgendes sagen wollen: Der Sachgebietsleiter Obbermann hatte uns ganz generell die Weisung erteilt, in das Formular des RSHA als Vorschlag für die zu treffende Maßnahme den Vorschlag der berichtenden Außenstelle aufzunehmen, wenn alle Unterlagen vorhanden waren. Für den Fall, daß eine solche Unterlage fehlte, hatte Herr Obbermann angeordnet, daß ihm dann der betreffende Vorgang vorzulegen bzw. vorzutragen seien. Auf Grund dieser Vorlage bzw. dieses Vorgangs gab Herr Obbermann dann an, was in den Vorschlag der Vorlage eingetragen werden sollte. Es war also in allen Fällen so, daß nicht ich irgendeinen Vorschlag zu machen oder eine Entscheidung zu treffen hatte, sondern ich habe auf dem Vorlageformular in allen Fällen nur den Vorschlag des Sachgebietsleiters - gemäß der von diesen erteilten Weisung - eingetragen. Ich habe mich praktisch nur als eine Schreibkraft des Herrn Obbermann gefühlt. Auch in den Fällen, in denen Formulärmäßig mildere Strafen - als sie von der Außenstelle vorgeschlagen worden waren - angeregt wurden, handelte es sich also nicht um eine Anregung meinerseits, sondern um die des Herrn Obbermann.

Zu Seite 4 oben betreffend "Reinschrift der Vorlage":

Nach meiner Erinnerung war es so, daß innerhalb des Referats ein Entwurf für die "Vorlage" gefertigt wurde, die in Reinschrift bis zu Himmler lief. Ich selbst habe als Sachbearbeiter mein Handzeichen nur auf den vorgenannten Entwürfen angebracht, bzw. anbringen müssen. Nach dem fertigen Entwurf wurden dann die Reinschriften gefertigt. Von wem diese abgezeichnet und unterschrieben wurden, weiß ich nicht, jedenfalls befand sich darauf mein Handzeichen nicht mehr.

Zu Seite 5 oben betreffend die rechtlichen Grundlagen:

Die Frage der Rechtsgültigkeit der zu grunde liegenden Erlaße konnte ich mangels entsprechender Vorbildung nicht beurteilen. Ich hielt die Erlasse für rechtmäßig und rechtsgültig. Dies um so mehr, als ja das Regim des 3. Reiches vom Ausland anerkannt worden war, und die Machthaber des 3. Reiches vom Ausland als Vertragspartner anerkannt worden waren. (Vergleiche Flottenvertrag mit England 1935 und die Verträge zwischen 3. Reich und Rußland.)

Wenn ^{mir} auf Seite 19 ~~des Beschlusses~~ der Verfügung betreffend der Voruntersuchung vom 22.3.68 vorgeworfen wird, ich hätte "von Anfang 1942 bis Kriegsende" als Sachbearbeiter des Polenreferats gearbeitet, so verweise ich dazu, auf Seite 2 1. Absatz des Protokolls vom 10.3.1967. Nach dem ich bereits im Laufe des Jahres 1943 versucht hatte, von der RSHA wegzukommen und zur Wehrmacht zu kommen, und ich mich anschließend um die Übernahme in die Kriminalpolizei beworben hatte, änderte meine Tätigkeit im Polenreferat bereits im Laufe des Jahres 1944. Für die erwähnte Bewerbung um Wiedereinstellung in die Wehrmacht benenne ich als Zeugen:

- a) Herrn Georg Rudat in Berlin (meines Wissens Angestellter bei der Bundesversicherungsanstalt)
- b) Herrn General der Flieger Andreae, früher wohnhaft in Berlin

In dieser letzten Zeit, d. h. irgendwann seit 1944, gehörte ich zwar formell noch zum Polenreferat, doch hatte ich mit der Bearbeitung sogenannter Sonderbehandlungsfälle nichts mehr zu tun.

Außer diesen Klarstellungen bin ich nicht bereit, mich weiter zur Sache zu äußern, da ich der Meinung bin, alles wesentliche gesagt zu haben. Befragt, welche "sonstigen Gründe" im Einzelfall einer Exekution entgegenstanden wenn eine Eindeutschungsfähigkeit nicht gegeben war, möchte so überlasse ich es meinem auf Anraten meines Verteidigers diesem zu entscheiden, ob und wann er zu diesen und anderen eventuellen Fragen weitere Erklärungen für mich abgeben will.

Selbst gelesen, verbessert, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Ferdinand Betz

gez. Dr. Glöckner

gez. Speidel

Anlage 1) zum Protokoll vom 19.10.1941

Reichsicherheitshauptamt

IV D 2 a - 6773/41

Berlin SW 11, den 7. Oktober 1941
Telefon-Nr. 12345

17

11. Okt. 1941

An die
Staatspolizeistelle
Litzmannstadt.

Betrifft: Rudolf Bernat, geb. 7.4.06 in Loda.
Bewer: Cuno.

Die volkdeutsche Ehefrau Antonia Bernat bittet in einem Gesuch um Mitteilung über den Verbleib ihres Ehemannes Rudolf Bernat, geb. 27.5.06 in Litzmannstadt.

Es wurde festgestellt, daß Bernat seine Ehefrau im Dezember 1939 verlassen hat und mit der Rassejüdin Rivka Schwarzberg, die er später als seine Ehefrau ausgab, nach Warschau verzogen ist. Die Schwarzberg hat Bernat zu Erpressungen an Polen veranlaßt. Beide wurden am 31.10.39 wegen Verstoßes gegen die §§ 3, 6 und 8 der VSt zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement standesrechtlich abgeurteilt und das Urteil am 2.9.40 vollstreckt.

Ich bitte, die Ehefrau des Bernat, z.Zt. wohnhaft in Litzmannstadt, Batavorweg 10, mündlich entsprechend zu beschreiben.

In Auftrage:
gez. B e t z.



Beauftragt:
[Signature]
[Name] leistungsgestellte.

Fau.

M. am 3.11.41

Vfg.

1. Die hier wohnhafte Ehefrau des Bernadt wurde im Sinne umseitig
Erlasses in Kenntnis gesetzt.
2. Z.d.A. Allg. b. II D

I. A.

[Handwritten signature]

Sch

IV D 2 c - 3102/42 -
in der Antwort vorstehenden Schriftstücken des Bismarck
Angebot

Mai 1943

Geheim!

An die
Staatspolizeistelle
in Litzmannstadt

Betrifft: Den polnischen Zivilarbeiter Josef Frontczak,
geb. am 2.2.1924 in Kucelowice.
Bezug: Ohne.

Die in Litzmannstadt, General Litzmannstr. 53 W.39, wohnen-
de Mutter des obgenannten Polen bittet um Mitteilung über den
Aufenthalt ihres Sohnes. Der Pole Frontczak wurde am
10.6.1942 wegen Mordverbrechens erhängt.

Ich bitte, die Gestapo-Stelle in Litzmannstadt ohne Angabe der

Montag den 7.6.43 10 Uhr
Ed. 7.6.43 L

[Handwritten signature]

Major 27 - zum Protokoll von 19.8.1970

[Handwritten signature]

Todesursache dahingehend zu beklären, dass ihr Sohn
an dem genannten Tage gestorben ist.

Im Auftrage:

gez. Betz



pu.

44

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Js 4/64 (RSHA)

Zur Zeit Würzburg, den 10. März 1967

Gegenwärtig: Staatsanwalt Schmitt
Justizangestellte Arweiler

Vorgeladen bei der Staatsanwaltschaft Würzburg erscheint in Begleitung seines Herrn Verteidigers, Rechtsanwalt Rindermann, der Verwaltungsangestellte Ferdinand Dietrich Gotthard Karl Betz, geb. 31. Aug. 1908 in Berlin, wohnhaft Uffenheim Würzburger Straße 22.

Dem Erschienenen wurde eröffnet, daß er in dem vorliegenden Verfahren als Beschuldigter vernommen werden soll. Ihm wurde bekannt gemacht, daß Gegenstand des Verfahrens die Anordnung bzw. die Mitwirkung bei der Anordnung von Exekutionen gegen Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und KL-Insassen durch das RSHA sei. Ihm wurde gesagt, daß er deshalb in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden sei, weil er als Sachbearbeiter im Polenreferat des RSHA mit der Bearbeitung der sogenannten Sonderbehandlungsvorgänge befaßt gewesen sein soll. Ihm wurden die in Betracht kommenden Strafvorschriften bekannt gemacht und die §§ 211 und 49 StGB alter und neuer Fassung sowie § 4 der Gewaltverbrechervorordnung vorgelesen. Der Erschienenene wurde nunmehr darauffhingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen. Er wurde befragt, ob er aussagen wolle: Er erklärte: Ich will aussagen.

Während der Vorbesprechung und während der Vernehmung des Beschuldigten war der Verteidiger, Rechtsanwalt Rindermann mit dem Einverständnis des Vernehmenden zugegen.

Der Erschienenene überreichte zu seinem persönlichen und politischen Werdegang einen schriftlichen Lebenslauf, der als Anlage zum Vernehmungsprotokoll genommen wurde. Ergänzend machte erfolgende Angaben:

Ich bin im Jahre 1935 deshalb zur Polizei gegangen, weil mein Vater zu jener Zeit bei der höheren Polizeischule in Potsdam tätig war und er mir gesagt hatte, daß ich bei der Polizei ankommen könne. Meine Versetzung zum GESTAPA erfolgte im Oktober 1936 ohne mein Zutun. Offenbar benötigte man dort Personal. Ich war im Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Straße tätig. An die genaue Bezeichnung der Stelle, wo an der ich eingesetzt wurde, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich war jedenfalls in einem Referat tätig, dem letztlich der damalige Prikatführer Müller ^{Präsident} Ich wurde mit der Auswertung von Meldungen ^{beauftragt} ~~beauftragt~~. Später kam ich dann als Registrator in das Emigrantenreferat. Während meiner dortigen Tätigkeit wurde ich zum Polizeisekretär befördert. In der Zeit vom Februar bis Mai 1939 habe ich eine Ausbildung bei der Wehrmacht durchgemacht. Danach bin ich wohl wieder in die Registratur des Emigrantenreferats zurückgekehrt. Genau kann ich mich aber insoweit nicht mehr erinnern. Am 28. Aug. 1939 mußte ich wieder zum Wehrdienst einrücken. Ich habe diesen Umstand nicht, wie es vorgeschrieben war, meiner Dienststelle mitgeteilt. Ich war nämlich ganz zufrieden, daß ich zur Wehrmacht kommen sollte. Hieraus sind mir später Nachteile erwachsen oder richtiger Vorhalte gemacht worden. Vom Wehrdienst wurde ich im Frühjahr 1940 entlassen. Daß in ^{zwischen} ~~zwischen~~ gegründete RSHA hatte meine uk-Stellung veranlaßt. Ich war für einen Inspektorenlehrgang abgestellt worden, der bereits angelaufen war. Innerhalb der Vorberätungszeit für die Inspektorenprüfung bin ich bei verschiedenen Referaten innerhalb des Amtes IV des RSHA durchgelaufen. Ich erinnere mich noch daran, daß ich unter anderem auch in

der zentralen Sichtvermerkstelle IV C 1 ZS eingesetzt war. Nach Ablegung der Inspektorenprüfung und Ernennung zum Polizeiinspektor am 1.7.1941 kam ich zuerst wieder zur zentralen Sichtvermerkstelle. Von dort aus wurde ich etwa im Frühjahr 1942 zum Polenreferat IV D 2 versetzt. An den genauen Zeitpunkt, zu dem diese Versetzung erfolgte, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Weshalb ich dorthin versetzt worden bin, weiß ich nicht, offenbar fehlten dort Leute. Im Laufe des Jahres 1943 habe ich versucht, wieder zur Wehrmacht zu kommen. Ich hatte auch schon erste Schritte eingeleitet. Meine Bemühungen sind aber damals wohl schon an den damaligen Referatsleiter Dhomsen gescheitert, dem wir deshalb erhebliche ^{Widerstände} entgegenzusetzen mußten. Sinngemäß sagte er mir, Ich wüßte ja, was mir blühe, wenn ich vom RSHA wegwolle. Später habe ich mich dann um eine Übernahme zu der Kriminalpolizei beworben. Der Referatsleiter Dhomsen hat mir auch insoweit seine Hilfe versprochen. Tatsächlich bin ich aber dann nicht mehr zur Kriminalpolizei gekommen. Ich wurde aber im Laufe des Jahres 1944 wohl im Hinblick auf meine geplante Übernahme in die Kripo im Laufe der Zeit von meinen Aufgaben im Polenreferat entbunden.

zur SS

Zu meiner Zugehörigkeit/befragt, kann ich heute nur noch soviel angeben, daß es ich im Jahre 1943 den Angleichungsdienstgrad ^{eines} SS Obersturmführers erhalten habe. Ich weiß mit Sicherheit, daß ich eine Beitrittserklärung zur SS nicht unterschrieben habe. Ich erhebe ^{heute} mit dem Angleichungsdienstgrad die SS-Uniform. ~~Obersturmführer~~ Obersturmführer bin ich bis zum Kriegsschluß geblieben.

Als ich meinen Dienst beim Polenreferat angetreten habe, war das Referat in Berlin Lichterfelde-Ost, Langestraße untergebracht. Dieses Dienstgebäude ist später zerstört worden. Wir waren in der Folgezeit in der Kurfürstenstraße und in Steglitz, Wrangelstraße untergebracht, und daß ich noch heute mit Sicherheit sagen kann, in welcher Reihenfolge wir diese Dienstgebäude inne hatten. Ich glaube, ich habe zu erinnern, daß wir von der Wrangelstraße aus in das Ausweichlager Dresdenitz verlegt wurde. Lange waren wir dort nicht, um Weihnachten 1944 waren wir jedoch noch dort. Etwa im Februar 1945 sind wir dann nach Hof verlegt worden. Am 9. Febr. 1945 war ich noch kurz einmal privat in Berlin. In Hof wurden wir zu einer Kampfgruppe zusammengefaßt. Wir sollten dann noch zum Kriegseinsatz kommen, zusammen mit Wehrmachtangehörigen sind wir dann in die Gefangenschaft geraten. In Kriegsgefangenschaft habe ich mich etwa 4 Wochen befunden, dann wurde ich entlassen. Interniert war ich wegen meiner Zugehörigkeit zum RSHA nicht.

Durch die Hauptkammer München - Außenstelle Nürnberg - bin ich im Jahre 1950 als Mitläufer eingestuft worden.

Als ich im Polenreferat meinen Dienst antrat, war der Regierungsrat Dr. Deumling Referatsleiter. Bei wem ich mich seiner Zeit vorstellen mußte, ob beim Referatsleiter oder einem Verwaltungsbeamten, weiß ich heute nicht mehr. Ich kann mich heute auch nicht mehr daran erinnern, ob ich überhaupt in die im Polenreferat zu leistenden Arbeiten förmlich eingewiesen wurde. Anfangs wurden mir vor allem Akten zum Durchlesen gegeben.

Ich erinnere mich daran, daß das Polenreferat in verschiedene Sachgebiete aufgeteilt war, die wohl mit Buchstaben bezeichnet wurden. Welche Aufgaben in die einzelnen Sachgebiete fielen, ist mir heute in Einzelheiten nicht mehr Erinnerungswürdig. Ich weiß aber noch, daß sich ein Sachgebiet mit Gouvernamentangelegenheiten und ein anderes mit polnischen Fremdarbeitern befaßte. Nach einiger Zeit wurde ich diesem Fremdarbeiterfach zugewiesen. Dieses Sachgebiet wurde von dem Regierungsinspektor Oppermann geleitet. Von diesem dürfte ich auch in mein Tätigkeitsgebiet eingewiesen worden sein, ohne daß ich es heute im Einzelnen noch weiß, was er mir damals gesagt hat. Zu meinen Tätigkeiten gehörte unter anderem auch die Bearbeitung der sogenannten Sonderbehandlungsvorgänge. Alles was ich auf den Tisch bekam, betraf praktisch Fällen intimen Verkehrs polnischer Zivilarbeiter mit deutschen Frauen, ohne daß sich nun in jedem Fall auch um Exkursionsvorgänge handelte.

An Vorgänge, in denen den Polen Einbruchsdiebstähle oder Gewaltverbrechen gegen Deutsche vorgeworfen wurde, kann ich mich nicht erinnern. Notzuchtsfälle kamen zwar bei mir vor, aber nur in sehr geringer Zahl. Ich war aber nicht der alleinige Sachbearbeiter für diese Fremdarbeiterangelegenheiten. Anfangs war neben mir auch noch der Inspektor Breitenfeld und später, nach dessen Ausscheiden, der Polizeisekretär Grunert tätig. Auch Herr Oppermann selbst hat einige Fälle bearbeitet, bei denen es sich um solche von besonderer Bedeutung handelte. Wie die Arbeit zwischen mir und Herrn Breitenfeld aufgeteilt war, ob sich unsere Zuständigkeiten nach Buchstaben oder nach Aktenzeichen richtete, weiß ich heute nicht mehr. Nachdem Herr Grunert zum Referat gekommen war, ist meiner Erinnerung nach diesem die Bearbeitung der Sonderbehandlungsvorgänge übertragen worden. Es kann allerdings sein, daß wir eine Zeitlang diese Fälle nebeneinander bearbeitet haben. Wenn mir vorgehalten wird, daß Herr Breitenfeld etwa im Juni 1943 ausgeschieden ist, Herr Grunert aber erst im Sommer 1944 zum Polenreferat versetzt wurde und ich demnach in der Zwischenzeit die Sonderbehandlungsvorgänge allein bearbeitet haben müßte, so meine ich, daß ich diese Vorgänge niemals alleine ~~gemacht~~ bearbeitet habe. Ich möchte in diesem Zusammenhang besonders daraufhinweisen, daß ich im Hinblick auf meine geplante Übernahme zur Kripo ja aus den Arbeiten des Polenreferates herausgelöst werden sollte. Mit dem Eintritt von Herrn Grunert in das Referat habe ich keine Exekutionsvorgänge mehr bearbeitet, sondern nur noch Herr Grunert. Nachdem mir die vorhandenen Dokumente gezeigt worden sind, möchte ich meinen, daß ich dann nur noch die Korrespondenz im Eindeutschungsverfahren geführt habe.

Die Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle ging etwa wie folgt vor sich. Die neu eingehenden Vorgänge wurden erst dem Referatsleiter oder Herrn Oppermann vorgelegt und kamen dann auf den ~~zuständigen~~ Sachbearbeiter. Dieser mußte hinhin prüfen, ob ~~im Falle~~ die Bedingungen für eine Exekution oder für eine andere staatspolizeiliche Maßnahme gegeben waren. Ich erinnere mich noch daran, daß genau geprüft werden mußte, ob der betroffene Pole über das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen belehrt war, und zwar vor der Tat. Ferner mußte geprüft werden, ob der betroffene Pole auf seine Eindeutschungsfähigkeit untersucht worden war. Ob während eines bestimmten Zeitraumes auch der zuständige HSSPF zur Frage einer eventuellen Sonderbehandlung Stellung nehmen mußte, ist mir aus eigener Erinnerung nicht bekannt. Wenn ich danach gefragt werde, ob mir irgendwelche Richtlinien vorgelegen haben, die ich bei der Bearbeitung berücksichtigen mußte, so muß ich dazu sagen, daß mir das nicht mehr in Erinnerung ist. Mir war wohl damals so aus dem Kopf bekannt, welche Unterlagen vorhanden ~~und welche Gesichtspunkte~~ bei der jeweils zutreffenden Entscheidung berücksichtigt werden mußten. Ich erinnere mich noch daran, daß es bei den Geschlechtsverkehrsfällen entscheidend darauf ankam, ob der betreffende Pole bei der Überprüfung nach rassischen Gesichtspunkten für Eindeutschungsfähig oder nicht Eindeutschungsfähig befunden worden war. War er für Eindeutschungsfähig erklärt worden, so wurde er auf jeden Fall nicht exekutiert. Er wurde dann in das Eindeutschungsverfahren überführt. War der Pole nicht Eindeutschungsfähig, so kam es darauf an, ob er ordnungsgemäß belehrt worden war, oder ob sonstige Gründe vorlagen, die im Einzelfall eine ~~Exekution~~ Exekution entgegenstanden und eine mildere Strafe rechtfertigten. War eine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt und waren sonstige mildere Gründe nicht ersichtlich, so erfolgte grundsätzlich Exekution. Meine Arbeit bestand nun darin, daß ich einer mir zur Verfügung stehenden Schreibkraft eine sogenannte Vorlage diktierte. Hierfür verwendeten wir Formulare, aus denen heraus sich schon ergab, welche Prüfungen im Einzelfall alle vorgenommen werden mußten. Auch die Stellungnahme der jeweiligen ~~Strafenstelle~~ Strafenstelle wurde dort vermerkt. Am Ende der Vorlage mußte ich einen Vorschlag vorbereiten, der in der Regel dem Vorschlag der ~~Staatspolizei~~ Staatspolizei Stelle entsprochen haben dürfte, teilweise habe ich auch mildere Strafen angeregt. Die Verfügung, die ich meinen Sekretärinnen diktieren ~~hatte~~ hatte noch mehrere Punkte, an deren Inhalt ich mich heute nicht mehr erinnern kann. Meiner Erinnerung nach wurden aber, wenn die Exekution ~~Polen~~ Polen angeregt wurde, nicht sofort die fernschriftlichen Exekutionsanordnungen mit-diktiert.

4

Auf den Kopf der Vorlagen wurde der Name des Sachbearbeiters und des Sachgebietsleiters angegeben, ob auch der Name des Referatsleiters oder weiterer vorgesetzter Führer genannt wurden, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Die Reinschrift der Vorlage wurde von mir mit meinem Handzeichen abgezeichnet. Ich möchte mich dahin gerichtigen, daß ich die Reinschrift der Vorlage wohl nicht, sondern nur den Entwurf abgezeichnet habe. Die Vorlage ging dann zu Herrn Oppermann, zum Referatsleiter, zum Gruppenleiter, zum Amtschef und von dort aus weiter zum RFSS, wobei jeder der Herren, dem die Sache vorgelegt wurde, die Vorlage mit seinem Handzeichen oder mit seiner Unterschrift versehen hat. Ich bin ganz sicher, daß die Vorgänge, in denen Exekutionen angeordnet werden sollte, in jedem Fall bis zum Hinke/hochgingen. Ich wäre sogar in der Lage, dies zu beedien. Daß das Recht, Exekution anzuordnen, später auch Führern im RSHA übertragen worden sein soll, ist mir jedenfalls nicht bekannt. Bei dieser Angabe bleibe ich auch, nach dem mir verschiedene Dokumente vorgelegt worden sind.

Die Führung des Protokolls übernahm um 7.15 Uhr StA Schmidt.

In welcher Zahl Exekutionsvorschläge bei uns durchliefen, kann ich heute nicht mehr sagen. Sie wurden regelmässig zu Sammelvorgängen zusammengestellt und dann durchgegeben. Wenn mir vorgehalten wird, dass die Zahl der Exekutionsvorschläge sehr hoch gewesen sein soll und fast täglich solche Sachen angestanden haben sollen, so halte ich das für übertrieben.

Wenn ich gefragt werde, ob mir noch in Erinnerung ist, dass von irgend einem Zeitpunkt während des Krieges ab für einverständlichen Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Polen keine Sonderbehandlung mehr angeordnet wurde, so halte ich das für möglich, ich habe so etwas dunkel in Erinnerung. Ob später nur noch wegen Gewaltverbrechen, Notzucht und unsittlichen Handlungen mit Kindern Sonderbehandlung angeordnet wurde, ist mir nicht mehr erinnerlich.

Nach den Namen der Gruppenleiter gefragt, ist mir noch der Name Weinmann in Erinnerung; später war wohl Dr. Jonak Leiter der Gruppe IV D. Auch an Herrn Nosske kann ich mich erinnern. Ob Dr. Lettow auch Gruppenleiter war, weiß ich nicht, ich kenne ihn nur als Leiter des Referats IV D 1. Auch dass er vertretungsweise für den Referatsleiter IV D 2 tätig geworden ist, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Dr. Rang ist mir nur als Mann aus dem Pressereferat erinnerlich, ob er auch die Gruppe IV D geleitet hat, kann ich nicht mehr sagen. Letzter Gruppenleiter war Herr Lischka, der auch mir in Trebnitz war. Durch die Hände der Gruppenleiter sind die o.g. Vorlagen jeweils gelaufen. Wenn mir vorgehalten wird, dass Herr Thomsen ausgesagt habe, die Exekutionsvorlagen seien nicht durch die Hände von Dr. Rang oder Lischka gelaufen, so kann ich dazu nur sagen, dass während der Zeit, in der ich die Exekutionsvorgänge bearbeitet habe, diese auch beim jeweiligen Gruppenleiter durchgelaufen sind. Auch wenn mir weiter die Aussage des Zeugen Nelson vorgehalten wird, nach der über die Anordnung von Exekutionen der Referatsleiter abschliessend entschieden haben soll, so kann ich auch dazu meine obige Angabe nur wiederholen, dass zu meiner Zeit jedenfalls immer der RFSS entschieden hat und eine andere Handhabung mir nicht bekannt geworden ist.

Dass in dem Sachgebiet von IV D2, in dem ich tätig war, auch Vorgänge betreffend polnische Kriegsgefangene oder KL-Insassen bearbeitet wurden, kann ich sicher ausschliessen. Ob andere Sachgebiete des Referats für die Personengruppen zuständig waren, weiss ich nicht.

Mit dem Entwurf und der Ausarbeitung von Erlassen war ich nicht betraut, das hat ausschliesslich Herr Oppermann gemacht. Ob Oppermann auch für andere Volksgruppen ausser Polen Erlasse entworfen hat, ist mir nicht bekannt.

Eine "Aktion Kugel" - was darunter zu verstehen ist, ist mir vom Vernehmenden erläutert worden - ist mir nicht bekannt; ich habe solche Vorgänge nicht bearbeitet.

Vorhalt: Herr Betz, was war Ihnen damals über die rechtlichen Grundlagen, aus denen die Exekutionen gegen die Römischen Zivilarbeiter angeordnet wurden, bekannt:

Antwort (selbst diktiert): Ich habe mich darauf verlassen, dass die Anordnungen von Juristen durchgeprüft wurden. Eine juristische Vorbildung hatte ich nicht. Gesetzeskunde ist mir während meiner Ausbildungszeit als Inspektor nur am Rande gelehrt worden.

Frage: Ist Ihnen von Herrn Oppermann oder von dem Referatsleiter konkret gesagt worden, auf welche Verordnungen oder Erlasse sich das Recht der Polizei, Exekutionen ohne gerichtliches Urteil anzuordnen, stützt?

Antwort (selbst diktiert) Auf Grund der Erlasse und Gesetze, die im Haus vorhanden waren, hat mich Herr Oppermann bzw. der Referatsleiter in die Arbeit eingewiesen.

Frage: War Ihnen als Polizeibeamter nicht geläufig, dass durch den Staat ein Mensch nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils getötet werden durfte und dass jedenfalls das allgemeine Polizeirecht die Tötung eines Menschen als polizeiliche Massnahme nicht vorsah? Haben Sie aus diesem Grund einmal Bedenken gegen Ihre Tätigkeit bei Herrn Oppermann oder dem Referatsleiter geäußert.

Antwort: (selbst diktiert): Ich wurde ja über die Rechtmässigkeit der Verfahren belehrt, deswegen ist mir der Gedanke des Unrechts nicht gekommen.

Frage: Haben Sie denn die Tötung des betroffenen Polen für rechtmässig gehalten, wenn dieser mit einer Deutschen Frau mit deren Einverständnis verkehrt hatte? Stand denn Ihrer Meinung nach in diesen Fällen "Tat" und "Strafe" in einem auch nur einigermaßen vertretbaren Verhältnis?

Antwort (selbst diktiert): Im Kriege ja.

Frage: War Ihnen bekannt, dass der wirkliche Grund, aus denen die Polen hingerichtet wurden, in der angeblich notwendigen "Reinerhaltung der Rasse" bestand, und nicht etwa in einem angeblich erforderlichen Schutz der deutsche Frau?

Antwort: (selbst diktiert): ^{Wein?} Zum Schutz der deutschen Frau, um eine Zersetzung der deutschen Wehrkraft zu verhindern, wurde die Exekution angeordnet.

Frage: Herr Betz, Sie haben oben selbst angegeben, dass für die Frage, ob die Exekution eines Polen angeordnet wurde, entscheidend von der Frage abhing, ob der Pole für eindeutschungsfähig gehalten wurde oder nicht. Wenn Ihre Begründung zutreffen sollte, so hätte jeder Pole, der mit einer Deutschen verkehrte, hingerichtet werden müssen, ohne Rücksicht auf sein Aussehen. Auf Grund der Bearbeitungsweise im RSHA mussten Sie doch erkennen, dass es tatsächlich allein um rassische Massnahmen ging!

Antwort (selbst diktiert): Ich habe die Eindeutschung als Gnadenerweis angesehen.

Frage: Wie standen sie selbst zu den Polen? Haben Sie sie als den Deutschen gleichwertige Menschen betrachtet?

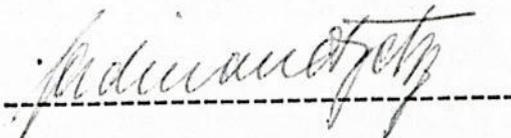
Antwort (selbst diktiert) Ja!

Frage: Nach den Angaben von Zeugen, die ich vernommen habe, soll Ihre Einstellung

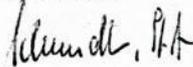
zu den Polen doch wohl recht negativ gewesen sein. Ich habe Ihnen insoweit die Aussage der Zeugin Erbe und die Angabe des Zeugen Hedelhofer vorgehalten. Wollen Sie zu diesen Aussagen Stellung nehmen?

Antwort (selbst diktiert): Ja. Wenn behauptet wird, dass ich ein dem Regime ergebener Mann war, so muss ich dazu sagen, dass ich mich in diesem Amt garnicht anders verhalten konnte, weil ich sonst Gefahr lief, denunziert zu werden. Ich verweise auf meine vorherige Aussage hinsichtlich ~~einer Einberufung zur Wehrmacht~~ meiner Bewerbung zur Wieder-einberufung zur Wehrmacht. Wenn ich mich negativ über die Polen ausgelassen haben soll, dann nur im Zusammenhang mit den von den Polen vor dem Krieg begangenen Greuelthaten. Mir gelangte zur Kenntnis, dass nach Beendigung des Polenfeldzuges die Polen an die Deutschen das Angebot gemacht haben, mit einer polnischen ~~Division~~ Legion zusammen mit den Deutschen gegen die Russen zu kämpfen. Ich habe ~~das~~ bedauert ~~und~~, dass dieses Angebot von den Deutschen abgelehnt wurde und dies auch zuverlässigen Kameraden gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



~~Sache~~ Geschlossen:



Zur Sache:

Hinsichtlich meines Lebenslaufs und beruflichen Werdegangs nehme ich Bezug auf meinen Lebenslauf vom 31.5.1967, den ich als Anlage zum Vernehmungsprotokoll meiner staatsanwaltlichen-Vernehmung vom 31.5.1967 gegeben habe und auf die ergänzenden Angaben hierzu, auf Seite 2 u.3 der vorerwähnten Vernehmung soweit Blauklammer. Mir sind die Angaben im Protokoll und in meinem Lebenslauf nochmal verlesen worden, diese Angaben sind richtig und vollständig; ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Den Angeschuldigten Dr. Best kenne ich aus der Zeit meiner Tätigkeit im Gestapa und später im RSHA.

Ich habe ihn meiner Erinnerung nach das letzte Mal vor dem Kriege gesehen, bevor ich im August 1939 zur Wehrmacht kam. Dienstlich hatte ich mit ihm nichts zu tun. Ich habe Dr. Best nicht näher kennen gelernt, so daß ich außerstande bin, mich näher ^{über ihn} zu äußern.

Im März 1940 kam ich zu dem RSHA zurück und nahm hier an einem Vorbereitungslehrgang für die Inspektorenprüfung teil, der bereits ein viertel Jahr lief. Ich habe diesen Lehrgang im Sommer 1941 mit der Insp. Prüfung abgeschlossen.

Nach Ablegung der Prüfung kam ich zur Zentralen Sichtvermerkstelle, bei der ich bereits während meiner Vorbereitungszeit einige Monate tätig gewesen war.

Wenn mir das Schreiben an die Staatspolizeistelle Litzmannstadt vom 1.10.1941, welches meine Unterschrift trägt und mit dem Aktenzeichen IV D 2 versehen ist (Anlage 1 zum Protokoll vom 19.8.1970) ^{vorgelegt wird} ~~versehen ist~~, so ersehe ich daraus, daß ich zu diesem Zeitpunkt bereits im Polenreferat tätig gewesen sein muß. Aus der Erinnerung weiß ich heute nicht mehr, daß ich zu dieser Zeit bereits dem Polenreferat angehörte.

Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, daß ich die erste Zeit im Polenreferat ~~was~~ Gouvernements-Angelegenheiten bearbeitet habe. Nachdem mir vorgehalten wird, daß ich in meiner ^{Verhandlungen} ~~Vernehmungen~~ vom 31.5.1967 gesagt habe, daß ich die 1. Monate meiner Zugehörigkeit zum Polenreferat informativ im Sachegebiet Gouvernementsangelegenheiten, tätig gewesen sei, erkläre ich

ich hiermit, daß dies zutrifft. Meine Informatörise Beschäftigung bestand darin, daß ich vorwiegend Akten studierte. An den mir vorgelegten Vorgang vom 1.10.1941 erinnere ich mich heute nicht mehr. ^{Im} Einem KK ~~Gesetz~~ Winter als Sachgebietsleiter Gouvernementsangelegenheiten erinnere ^{ich} mich nicht. Ich ~~hat~~ während meiner Informatörise Beschäftigungszeit allein in einem Zimmer gesessen und hatte Berge von liegengebliebenen Akten um mich.

Ich schließe die Möglichkeit nicht aus, daß ich beim Aktenstudium auch solche Akten gelesen habe, die von Sabotage ~~handeln~~ der polnischen Widerstandsbewegung handelten und ~~in denen von Geißelerschießungen die Rede war.~~ in denen von Geißelerschießungen die Rede war.

Auf Befragen des Staatsanwalts Filipiak:

Ich kann auch nicht ausschließen, daß möglicherweise ~~anzügig~~ Vorgänge, die Geißelerschießungen oder sonstige Exekutionen von polnischen Volkangehörigen in den besetzten polnischen Gebieten betrafen, mir damals zur Kenntnis gelangt sind, ; ich kann mich heute jedoch im einzelnen nicht mehr daran erinnern, ~~in welchem Umfang~~ ob Anträge oder Genehmigungen zur Durchführung von Exekutionen bei mir durchgelaufen sind.

Nach Hinweis auf § 55 der StPO:

Ich habe selbst keine Exekutionsanträge bearbeitet. Ich selbst weiß aus eigener Erkenntnis auch nicht zu sagen, wie die Bearbeitung von Exekutionsvorgängen im Sachgebiet a) bzw. b) vor sich ging. Ich war nur einige Monate in diesem Sachgebiet und ~~Wam~~ im Frühjahr 1942 zum Sachgebiet c), das damals von Oppermann geleitet wurde. Dieses Sachgebiet c) war zuständig für die Bearbeitung von Vorgängen, die mit dem ~~Ein~~ Einsatz polnischer Zivilarbeiter im Reich zusammen hingen. Einen besonderen Raum nahmen hierbei die Vorgänge ein, die den verbotenen Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen Frauen und Mädchen betrafen.

Die damaligen Bestimmungen gingen dahin, daß ^{männliche} polnische GV-Partner grundsätzlich aufgehängt wurde, es sei denn, er war Eindeutschungsfähig oder er war nicht über das Verbot des ~~Geschlechts~~ ^{Geschlechts}verkehrs mit deutschen Frauen belehrt worden, oder, ^{daß es sich bei} ~~es habe bei~~ ^{um} der deutschen Frau eine übelbeleumdete Person ~~war~~ ^{handelt.}

Über die Behandlung eines solchen Vorganges wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs habe ich mich ausführlich in meiner staatsanwaltlichen Vernehmung vom 10.3.1967 geäußert.

(Seite 3-4 des Protok.) Meine dortigen Angaben [soweit Mein klammern] glaubhaft gemacht, mache ich zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung, nachdem mir meine Aussage noch einmal vorgenommen worden ist.

Ich erinnere mich heute noch an Vorgänge dieser Art, die von Himmler zurück kamen ~~von~~ ^{und} seine mit grünem Farbstift an den Rand der Vorlage gesetzte Entscheidung enthielten. Himmler pflegte die Entscheidung kurz und bündig zu treffen. Er schrieb z.B. sein "ja" an den Rand der Vorlage, oder das Wort "hängen"; ich erinnere mich auch an den Satz Himmmlers, den Himmler nach der Erzählung eines Kollegen an den Rand einer solchen Vorlage geschrieben hat: "was soll der Pole sonst noch ausfressen, "hängen"."

Ich erinnere mich nicht, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an die Entscheidungsbefugnis in GV-Fällen auf den Referatsleiter des Polenreferats übertragen worden ist. Ich erinnere mich nur daran, daß Müller Entscheidungen in diesen Fällen getroffen hat. Er pflegte seine Entscheidung mit einem orangefarbenen Farbstift auf die Vorlage zu setzen.

In klaren Fällen, in denen die Beteiligten ein Geständnis abgelegt hatten und bei denen alle Möglichkeiten ausgeschöpft waren und alle eingeholten Stellungnahmen negativ waren, blieb für den Referatsleiter bei dem klaren ^(Bestimmung des) Verbots des Geschlechtsverkehrs kein Ermessensspielraum mehr. Auch ich hatte in solchen Fällen keine Möglichkeit, als mich den Vorschlägen der Stapostelle und des HESPF auf Sonderbehandlung anzuschließen. Der Referatsleiter konnte in diesen Fällen die Vorlage auch nur abzeichnen und weiter reichen.

Dagegen hatte der Referatsleiter in allen zweifelhaften Fällen, z.B. wenn keine Geständnisse vorlagen, Zeugenaussagen unsicher waren, die deutsche GV-Partnerin nicht einwandfrei war, der Pole möglicherweise von ihr verführt worden war, einen weiten Ermessensspielraum. Er konnte den Vorlagebericht so abfassen lassen, daß die zugunsten des Polen sprechenden Umstände herausgestrichen wurden und mit einer Exekutionsentscheidung des-

halb nicht gerechnet zu werden brauchte. Ich habe in solchen Zweifelsfällen mit dem Sachgebietsleiter Oppermann und auch mit dem Referatsleiter vor Entwurf der Vorlage Rücksprache genommen. Ich möchte sagen, daß sowohl Dr. Deumling als auch ~~Thomsen~~ ^{Thomsen} in Zweifelsfällen objektiv entschieden, daß heißt zu Gunsten des Polen und keine Sonderbehandlung ~~vorschlugen~~ vorschlugen. Es kam ~~xxx~~ natürlich auch vor, daß die beiden Referatsleiter meine Bedenken nicht teilten und auf Sonderbehandlung bestanden. In solchen Fällen habe ich dann natürlich weisungsgemäß in meinem Vorlagebericht die Sonderbehandlung vorgeschlagen.

Beide Referatsleiter haben sich mir gegenüber nicht als Rassenfanatiker zu erkennen gegeben. Beide Referatsleiter haben mir gegenüber nicht direkt zu erkennen gegeben, wie sie innerlich zu ihrer Arbeit stehen., insbesondere ob sie ~~Exekutionen~~ von Polen wegen Geschlechtsverkehrs mit Deutschen für richtig hielten und ob sie gern oder ungern Sonderbehandlungsvorschläge ~~xxx~~ weiterreichten. Dr. Deumling hat mit mir nicht darüber gesprochen, daß er vom Amt weg wolle und sich ~~xxx~~ an die Front melden wolle.

Auf Vorhaltung von Staatsanwalt Schmidt:

Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob von einer bestimmten Zeit ab - mir wird Anfang 1943 genannt - polnische Zivilarbeiter wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs, die nicht eindeutschungsfähig waren, nicht mehr aufgehängt, sondern als Facharbeiter ins KL eingewiesen wurden. Ich habe nur ganz dunkel den Begriff "Facharbeiter" in Erinnerung. Ich erinnere mich aber noch mit Sicherheit daran, daß ich noch zu Zeiten, ^(THOMSEN) als ~~Referatsleiter~~ ^{war} Sonderbehandlungsvorschläge wegen einverständlichen Geschlechtsverkehrs in meinen Vorlagebericht aufgenommen und ~~Thomsen~~ ^{Thomsen} vorgelegt habe.

Ich habe gelegentlich auch Fälle bearbeitet, in denen ein Pole eine Deutsche Frau genötigt ~~zuchtigt~~ ^{zuchtigt} hatte. Mir wird in diesem Zusammenhang das Schreiben an die Stapostelle Litzmannstadt vom 24. 5 1943, das meine Unterschrift trägt, und das ein ^{solchen} Fall betrifft, zur Einsichtnahme vorgelegt. (Anlage 2 z. Protok. vom 19.8.1970).

Daneben habe ich auch Sonderbe~~handlung~~ ^{handlungs}sfälle ~~bearbeitet~~ ^{erhört}

in denen polnische Zivilarbeiter, ihren Arbeitgeber überfallen oder tätlich angegriffen, oder Sabotagehandlungen verübt hatten. Ich erinnere mich an einen Fall, der sich in meiner Heimat zugetragen hat: ein Pole versuchte, unter Ausnutzung der Verdunkelung bei einem Invaliden, ^{Gesinn} deutschen Bauern, zu stehlen. Hierbei wurde er von dem Bauern erwischt. Der Pole hat den Bauern, den Nachbar seines Arbeitgebers, angegriffen und mißhandelt. Auf dessen Schreien kam Hilfe herbei, der Pole wurde überwältigt und später der Sonderbehandlung zugeführt.

~~xxxx~~ Befragt: ob ich ~~mit~~ Sonderbehandlungsvorgänge ^{betreffend} (polnische Kriegsgefangene ~~betreffend~~ bearbeitet habe, erkläre ich, daß ich hieran heute nur eine dunkle Erinnerung habe. Herr Königshaus ist mir bekannt, und ich erinnere mich auch, mit seinem Referat zusammen gearbeitet zu haben. Wann das gewesen ist, vermag ich heute aus der Erinnerung heraus ~~zu~~ nicht mehr anzugeben.

Ich erinnere mich, daß ich auch „Vorgänge ~~von~~ gegen Polen, Ukrainischen und weißruthenischen Volkstum, bearbeitet habe, ich kann heute aber nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt dies war bzw. welches Referat bzw. welcher Sachbearbeiter vorher für die Bearbeitung in diesen Angelegenheiten zuständig war. Mir wurde der Erlaß (vom 6.1.1943) des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei betreffend Durchführungsbestimmungen für Exkultationen (S IV D 2/450/42 g-81-) zur Einsichtnahme vorgelegt, ~~es~~ sowie das Anschreiben hierzu vom 14.1.1943. Hierzu erkläre ich: ich habe an diesen Erlaß noch eine Erinnerung. Oppermann ~~pflegte, bei den Entwurf von Erlässen~~ hat mich gelegentlich ~~beim Entwurf von Erlässen~~ über die entworfenen Erlasse unterrichtet, als Mitarbeiter hat er mich aber nicht heran ~~gezogen~~. Es könnte sein, daß mir Oppermann, den mir vorgelegten Erlaß auch gezeigt hat, er wird mich sicher über den Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis gesetzt haben. Ich erinnere mich aber nicht, ob mich Oppermann vor Entwurf dieses Erlasses um meine Meinung gefragt hat.

Ich weiß nicht, ob Oppermann diesen Erlaß überhaupt entworfen hat, ich weiß nur, daß Oppermann Erlasse zu entwerfen pflegte. Ich weiß nicht, von wem das Referat IVr D 2 den Auftrag zum Entwurf dieses Erlasses erhalten hat. Ich vermute, daß der Auftrag hierzu von höherer Stelle ergangen ist. Ich glaube nicht, daß der Referatsleiter den Entschluß zu solch einem Erlaß selbst gefaßt hat. Mir ist auch nicht bekannt, daß es sich um einen speziellen Auftrag Müller, an Oppermann gehandelt hat, diesen Erlaß zu entwerfen.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]



Beglaubigt:

[Handwritten signature: Wersin]

(Wersin)
 Justizangestellte

Anlage A) ... 136

Berlin am 11. Juni 1941

1941 - 677/41

11. Juni 1941

An die
Staatspolizei
Berlin

Bezugnehmend auf die ...

Das Verbrechen ...

Es wurde festgestellt, dass ...

Um Bitte, die ...

In Auftrag
Ger. B 2 2



M. am 3. 11. 41

Hilfsmannstadt, den 4. 11. 1941

Vier

1. Die über Wohnverhältnisse der Bevölkerung welche im Sinne unbedingter
Belastung der Kommune geschehen.

2. Zu den A. 4. 11. 1941

H. A.

Handwritten signature

Statt

483
1943

IV D 2 0 - 1102/42 -

Alle Anzeigen vorzunehmendes Gefährdungswesen sind dem
Reichssicherheitsamt zu melden

Mai 1943

Geheim

An die
Stabspolizeistelle

in Frankfurt am Main

Personen Des polnischen Zivilisten Josef Antoni Czak,
geb. am 22.12.1907 in Monowice,
Deutscher Offizier.

Die 1. Infanterie, General Lehmann, 5. Bataillon, Wohnort
Frankfurt am Main, Polen Offizier Frankfurt am Main,
Frankfurt am Main Offizier Frankfurt am Main Offizier
Frankfurt am Main Offizier Frankfurt am Main Offizier
Frankfurt am Main Offizier Frankfurt am Main Offizier

Montag den 24.5.43 10 Uhr
Ed. 7.6.43 L

(Handwritten signature)

Immer 27 zum Protokoll von 19.8.1970

(Large handwritten signature)

... Todesursache dazugehend zu beordnen, dass ihr Sohn
an dem genannten Tage gestorben ist.

Im Auftrag:
E. B. B. B.



Der Untersuchungsrichter
 bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht. Berlin 21, ~~100~~
 Turmstraße 91.

AZ.: II VU 5.68

z.Zt. Mergentheim, den 11. Juni 1968

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
 als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Schmidt
 als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen B a a t z und Andere

Rechtsanwalt Rindermann
 als Verteidiger,

wegen Beihilfe zum Mord.

Vollmacht überreichend
Justizangestellte Speidel
 als Urkundsbeamter der Geschäfts-
 stelle.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
 der Angeschuldigte Ferdinand Betz.

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
 wie Bd. Bl. d.A. festgestellt,
 wie in der verantwortlichen Vernehmung vom 31.5.1967 in
 1 Js 12/65 (RsHA) ff.
 Die Verfügung vom 22. März 1968 Bd. XXIV Bl. 21/ d.A.,
 durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
 wurde ihm bekannt gemacht.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
 wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
 sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
 Sache auszusagen.

Er erklärte:

Ich habe bereits vor Staatsanwalt Schmidt am 10.3.1967
 eine vollständige und inhaltlich richtige Aussage gemacht.

Auf diese Aussage beziehe ich mich. Weitere Angaben zur Sache möchte ich nicht machen. Ich möchte nur einige Angaben im Protokoll vom 10.3.1967 klarstellen.

Wenn ich in meiner genannten Vernehmung auf Seite 3 Mitte gesagt habe, daß ich hätte prüfen müssen, ob die Bedingungen für eine Exekution oder für eine andere staatspolizeiliche Maßnahme gegeben waren, so habe ich damit sagen wollen, daß ich prüfen mußte, ob für eine später zu treffende Entscheidung, die nach den einschlägigen Erlassen erforderlichen Unterlagen vorlagen.

Selbst diktiert:

Wenn ich auf Seite 3 unten davon gesprochen habe, daß ich einen "Vorschlag vorbereiten" mußte, so habe ich damit folgendes sagen wollen: Der Sachgebietsleiter Oppermann hatte uns ganz generell die Weisung erteilt, in das Formular des RSHA als Vorschlag für die zu treffende Maßnahme den Vorschlag der berichtenden Außenstelle aufzunehmen, wenn alle Unterlagen vorhanden waren. Für den Fall, daß eine solche Unterlage fehlte, hatte Herr Oppermann angeordnet, daß ihm dann der betreffende Vorgang vorzulegen bzw. vorzutragen seien. Auf Grund dieser Vorlage bzw. dieses Vorgangs gab Herr Oppermann dann an, was in den Vorschlag der Vorlage eingetragen werden sollte. Es war also in allen Fällen so, daß nicht ich irgendeinen Vorschlag zu machen oder eine Entscheidung zu treffen hatte, sondern ich habe auf dem Vorlageformular in allen Fällen nur den Vorschlag des Sachgebietsleiters - gemäß der von diesen erteilten Weisung - eingetragen. Ich habe mich praktisch nur als eine Schreiberkraft des Herrn Oppermann gefühlt. Auch in den Fällen, in denen formularmäßig mildere Strafen - als sie von der Außenstelle vorgeschlagen worden waren - angeregt wurden, handelte es sich also nicht um eine Anregung meinerseits, sondern um die des Herrn Oppermann.

Zu Seite 4 oben betreffend "Reinschrift der Vorlage":

Nach meiner Erinnerung war es so, daß innerhalb des Referats ein Entwurf für die "Vorlage" gefertigt wurde, die in Reinschrift bis zu Himmler lief. Ich selbst habe als Sachbearbeiter mein Handzeichen nur auf den vorgenannten Entwürfen angebracht, bzw. anbringen müssen. Nach dem fertigen Entwurf wurden dann die Reinschriften gefertigt. Von wem diese abgezeichnet und unterschrieben wurden, weiß ich nicht. Jedenfalls befand sich darauf mein Handzeichen nicht mehr.

Zu Seite 5 oben betreffend die rechtlichen Grundlagen:

Die Frage der Rechtsgültigkeit der zu grunde liegenden Erlaße konnte ich mangels entsprechender Vorbildung nicht beurteilen. Ich hielt die Erlasse für rechtmäßig und rechtsgültig. Dies um so mehr, als ja das Regime des 3. Reiches vom Ausland anerkannt worden war, und die Machthaber des 3. Reiches vom Ausland als Vertragspartner anerkannt worden waren. (Vergleiche Flottenvertrag mit England 1935 und die Verträge zwischen 3. Reich und Rußland.)

Wenn auf Seite 19 ~~des Beschlusses~~ der Verfügung betreffend ~~der~~ Voruntersuchung vom 22.3.68 ^{kurz} vorgeworfen wird, ich hätte "von Anfang 1942 bis Kriegsende" als Sachbearbeiter des Polenreferats gearbeitet, so verweise ich dazu, auf Seite 2 1. Absatz des Protokolls vom 10.3.1967. Nachdem ich bereits im Laufe des Jahres 1943 versucht hatte, von der RSHA wegzukommen und zur Wehrmacht zu kommen, und ich mich anschließend um die Übernahme in die Kriminalpolizei beworben hatte, endete meine Tätigkeit im Polenreferat bereits im Laufe des Jahres 1944. Für die erwähnte Bewerbung um Wiedereinstellung in die Wehrmacht benenne ich als Zeugen:

- a) Herrn Georg Rudat in Berlin (meines Wissens Angestellter bei der Bundesversicherungsanstalt)
- b) Herrn General der Flieger Andreae, früher wohnhaft in Berlin

In dieser letzten Zeit, d. h. irgendwann seit 1944, gehörte ich zwar formell noch zum Polenreferat, doch hatte ich mit der Bearbeitung sogenannter Sonderbehandlungsfälle nichts mehr zu tun.

Außer diesen Klarstellungen bin ich nicht bereit, mich weiter zur Sache zu äußern, da ich der Meinung bin, alles wesentliche gesagt zu haben. Befragt, welche "sonstigen Gründe" im Einzelfall einer Exekution entgegenstanden, wenn eine Eindeutschungsfähigkeit nicht gegeben war, möchte so überlasse ich es meinem auf Anraten meines Verteidigers diesem zu entscheiden, ob und wann er zu diesen und anderen eventuellen Fragen weiter Erklärungen für mich abgeben will."

Selbst gelesen, verbessert, genehmigt und unterschrieben.

[Handwritten signatures and initials]

Serdinand *[Signature]*

E. *[Signature]*